

Eing. 1. DEZ. 1926 Deutsche Zeitschrift

Tg. Nr. für Wohlfahrtspflege

vereinigt mit „Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraat, Seide i. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Lief, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Austunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegesbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt S. Wronsky Fr. Ruppert  
Ministerialrat Archiv für Wohlfahrtspflege Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6 RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einwendungen sind ausschließlich zu



richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Frotwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

<b>Abhandlungen:</b>	Seite		Seite
Nationalisierung der Gesundheitswirtschaft. Gehelirat Dr. Alster	389	<b>Ausbildungsfragen</b>	417
Die deutsche Krankenversicherung auf der Basis des Helmut Lehmann	394	Schule für leitende Schwestern — Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung — Lehrgang für Gemeindefürsorgern in der Krüppelfürsorge — Fortbildungskursus d. Hauptverbandes Dt. Krankenkassen e. V. — Fortbildungskursus des Dt. Hygienemusikums zu Dresden — Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen zum Säuglingspflegeunterricht.	
Zur Frage d. öffentl. Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentl. Fürsorge, insbes. über das neue Mieterschutzrecht u. die Fürsorgeverbände. Dr. Hef, München (Fortf.)	397	<b>Fürsorgewesen</b>	418
Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschädigte. Min.-Rat Ristau	401	Ereinfachung der Wohlfahrtspflege — Ausgleichsgutlage — Heilberufen im Versorgungsstellen — Altersrente für die Angestellten.	
Bedeutung der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 für die schulentlassenen Taubstummen. Taubstummenoberlehrer Strug	405	<b>Gesundheitsfürsorge</b>	419
Die soziale Schule in Warschau. Dr. Alice Salomon	408	Reinigung der Wohlfahrtspflege — Gesundheitsfürsorge u. Gesundheitsattest in Argentinien.	
Moderne Wohlfahrtsbestrebungen in England. Präsident Lief	410	<b>Jugendfürsorge</b>	420
		Inhaltsverzeichnis des Zentralblattes.	
<b>Berichtigung:</b>		<b>Wohnungsfürsorge</b>	420
Im Inhalt der Nr. 7 vom Oktober d. J. ist die Abhandlung: Gedanken zur Ausgestaltung der Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen, von Adele Beerenfson, Berlin, versehentlich nicht aufgeführt worden.		Erfolge der Bautätigkeit i. Jahre 1925 — Wohnungsmiete und Erwerbslosigkeitt.	
<b>Aus der praktischen Arbeit:</b>		<b>Arbeitsfürsorge</b>	421
Wohlfahrtspflege u. Erwerbslosenunterstützung	415	Risikofürsorge — Fürsorge f. ausgesteuerte Erwerbslose — Abänderungsverordnung zur Erwerbslosenfürsorge — Erwerbslosen-Fürsorge — Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt.	
<b>Rundschau: Allgemeines</b>	417	<b>Sozialversicherung</b>	423
Kredite aus Reichsmitteln — Bauplan in Polen — Institut für christliche Sozialforschung — Zeitschrift La Caridad.		Neuerungen in der sozialen Versicherung — Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1925.	
		<b>Entscheid. d. Bundesamts f. d. Heilmatthesen</b>	425
		<b>Entscheidungen d. Reichsversicherungsgerichts</b>	432
		<b>Rechtsauskünfte</b>	434
		<b>Zagungsständer</b>	436
		<b>Zeitschriftenbibliographie</b>	436
		<b>Büchereingänge</b>	443
		<b>Bücherbesprechungen</b>	443

## Heilstätte für Alkoholfranke

Salem bei Rickling (Holstein)

gegründet 1887

Gute Erfolge / Gesunde Lage / Billige Preise  
Prospekt durch Hausvater Meves  
Aufnahme von Privaten und Sozialversicherten  
Pastor D. Voigt, Sanitätstst Dr. Tofft.

## 2 Fürsorgerinnen

für den Jugenddienst und den Wohlfahrtsdienst  
der Inneren Mission in Danzig zum 1. I. 1927  
bzw. 1. 3. 1927 gesucht.

Bewerbungen an Freistadtverein für Innere  
Mission, Danzig, Langgasse 73.

## Kindererholungsheim Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Beste Selterfolge bei bettnässenden Kindern. Arztl. gefeiert,  
individ. Behandlung. Vorzögl. Winterkuren. Frau E. Jacobi.

**Alle** in der freien Wohlfahrtspflege  
tätigen Kräfte (auch ehrenamt-  
liche) sichern sich für den  
Fall einer Berufsunfähigkeit bzw.  
für das Alter eine Rente bei der

## Pensionkasse

der freien Wohlfahrtspflege  
Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14

## Kinder-Erholungsheim Vorderhindelang

im bayr. Allgäu, 900 m ü. M. Das ganze Jahr geöffnet. Auf-  
genommen werden erholungsbedürft. u. nervöse-Kinder von 4-18 J.  
Ansteck. Fälle ausgeschlossen. Familiäre Behandlung Pensionspr. pro  
Tag 5 Mk., einschl. ärztl. Ueberwachung, Schulunterr. nach Vereinbarung.  
Anfragen: Dr. Gerl, Arzt, Hindelang; Dr. Sumpl, Nervenarzt, Hindelang.

Carl Seymanns Verlag zu Berlin W 8

# Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

Herausgegeben von

**Dr. Oskar Karstedt**

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

in Verbindung mit

**Dr. Otto Wölz**

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

**Dr. Dr. Lothar Richter**

Reglerungerat im Reichsarbeitsministerium

**Dr. Julia Dünner**

Reglerungerat im Reichsarbeitsministerium

**Prof. Dr. Max Christian**

Privatdozent

und anderen Mitarbeitern

1924

In einem Bände gebunden 21 Mark

1924

Das Handwörterbuch kann auch lieferungsweise bezogen werden, es umfaßt:

Lieferung 1-5: Preis je 3 Mark / / Lieferung 6-7: Zusammen 4 Mark

Einbanddecke 1 Mark

## Soziale Therapie

Ausgewählte Akten aus der Fürsorge-Arbeit  
für Unterrichtszwecke zusammengestellt u. bearbeitet  
von

**E. Bronsßh** und **Alice Salomon**

unter Mitwirkung von

**Eberhard Giese**

1926

Preis 4 Mark, geb. 4,80 Mark

1926

## Quellenbuch zur Geschichte der Wohlfahrtspflege

Zum Gebrauch an

Berufsschulen, Seminaren und Universitäten

Von **E. Bronsßh**

Leiterin des Archivs für Wohlfahrtspflege

Preis 4 Mark, gebunden 4,80 Mark

# Deutsche Zeitschrift

für

# Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzan, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraack, Seide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Lint, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Matthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Austunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mark. — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

## Rationalisierung der Gesundheitswirtschaft

Von Geheimrat Dr. Alter, Düsseldorf.

Den Aufgabenbereichen der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, die das Wort „Gesundheitswirtschaft“ in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung klarstellen und festlegen will, kann es nur förderlich sein, wenn man diesen von Bettenloser geprägten Ausdruck braucht und vertritt. Denn soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge sind nun einmal nicht nur ethische Begriffe und soziale Leistungen, sondern in nicht minderm Grade Bedingtheiten aus dem, was wir im weitesten Sinne Wirtschaft nennen, notwendig und sich aus der Wirtschaft und für die Wirtschaft — und eine stärkere Betonung des wirtschaftlichen Charakters dieser Aufgabenbereiche scheint gerade in Deutschland nicht unangebracht.

Einmal bedeutet für uns nach den Verlusten des Krieges und der Nachkriegszeit die Volksgesundheit den wertvollsten und am meisten erstrebenswerten Volksbesitz. Der

arbeitende Mensch ist der aktivste Kapitalfaktor, seine Gesundheit das ideell und materiell produktivste Wirtschaftsmittel, seine Gesunderhaltung die nützlichste Kapitalversicherung und die ergiebigste Sparanlage. Die Masse Mensch und jeder einzelne in ihr lebt von der Wirtschaft und für die Wirtschaft; das Kontokorrent, das jeder von uns bei der Wirtschaft hat, wird für sie im Saldo um so günstiger, je gesünder der Kontokorrent-Inhaber ist: denn dann leistet er mehr als er entzieht.

Es ist eigentlich der einzige Aktivposten in der internationalen Bilanz des Weltkrieges, daß diese Tatsache, die welt- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Volksgesundheit und aller sie fördernden Maßnahmen, bei allen zivilisierten Völkern als überragendes Ziel der Politik begriffen worden ist und im ganzen Bereich der Gesundheitsfürsorge einen internationalen Wettstreit angeregt hat, der

noch vor einem halben Menschenalter nirgends erwartet werden konnte.

Leider kommt in diesem Wettstreit in der Gesundheitswirtschaft nur deren Wirtschaftlichkeit manchmal zu kurz.

Wenn man anerkennt, daß Menschenökonomie im Sinne der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge Wirtschaftsökonomie ist, daß ihre planmäßige Förderung Rationalisierung der Wirtschaft bedeutet und ergibt, so muß man auch anerkennen, daß die Gesundheitswirtschaft als Planwirtschaft und in sich selbst rationell betrieben werden muß; sie ist, wie jede andere Wirtschaft, nur dann vollwertig, wenn sie den höchsten Nutzen mit den geringsten Mitteln erzielt.

Gerade weil wir in Deutschland allen Grund haben, intensiv und extensiv Gesundheitswirtschaft zu treiben, sollte ihre bestmögliche Rationalisierung als ernsthaftes Problem anerkannt und von jeder zuständigen Stelle als maßgebliche Forderung aufgestellt und vertreten werden, vor allem von allen den Körperschaften, die die Träger ihrer Kosten oder ihrer Exekutive sind.

Eine solche Rationalisierung der Gesundheitswirtschaft bedeutet natürlich ein weites Feld, das nur in einer auf weite Sicht eingestellten aber zielsicheren Gesundheitspolitik bearbeitet werden kann — und nur dann, wenn man sich — wie bei der Rationalisierung der Wirtschaft — von manchen bisher gültigen Anschauungen, von der Tradition in Regeln und Formen, von unrationellen Tendenzen, Methoden und Organisationen befreit und den ganzen Prozeß der Gesundheitswirtschaft in einem klaren, fest umrissenen Plan auf die Kalkulation umstellt: wie ist der nachhaltig größte Vorteil mit dem geringsten Aufwand zu erreichen?

Vieles, was wir in sozialer Hygiene und Gesundheitsfürsorge entwickelt haben, kann vom Standpunkte einer so rationalisierenden Gesundheitswirtschaft sehr wohl in Frage gestellt werden, auch manches Grundfäßliche, allem voran die Methode und die Organisation; manche Regelung, die Gutes geleistet hat, ist schon lange nicht mehr das mögliche Beste.

Wir leisten uns heute gerade in der Gesundheitswirtschaft ein Nebeneinander und Durcheinander, das nicht nur den gesundheitlichen Nutzeffekt unserer Bestrebungen erheblich beeinträchtigt, sondern auch wirtschaftlich höchst ungewinnlich ist, weil es viel zu viel unnütze und zwecklose Aufwendungen ergibt. Man kann vor dem freien Spiel der Kräfte

auch in der Heilung und Hilfe, vor einem in weiten Grenzen unbefchränkten Schalten und Walten öffentlicher und privater Hände allen Respekt haben — aber man wird es doch bedauern müssen, daß die vielen Kräfte, die gerade im Bereich der Gesundheitswirtschaft wirksam sind, noch an so vielen Stellen ohne eine wirksam durchgreifende Gliederung und Zusammenfassung und in so weiten Grenzen planlos arbeiten. Die Fürsorgepflicht-Verordnung hat zweifellos Gutes gebracht; aber sie kann nicht genügen, weil sie die wichtigste Aufgabe, die Gesundheitsfürsorge, unregelt läßt. Und selbst in ihrem Geltungsbereich hat sie der Bürokratisierung, die gerade in der Gesundheitswirtschaft am weitesten am Platze, aber am weitesten verbreitet ist, kaum Abbruch getan. Heilung und Hilfe ernähren in Deutschland als Amt, Beruf und Gewerbe einen Prozentsatz der erwerbstätigen Bevölkerung, der erschreckend hoch, vom Standpunkt rationaler Wirtschaft bestimmt nicht erforderlich und deshalb auch nicht zu verantworten ist.

In anderen Ländern, in denen die Bürokratie auf die Grenzen des notwendigen Übels beschränkt wird, hat man die auch dort als nützlich und geboten erkannte Rationalisierung der Gesundheitswirtschaft aus den Kreisen der unmittelbar Beteiligten als Selbstverwaltung, in den Formen einer an straffe Selbstdisziplin gebundenen Planwirtschaft herbeigeführt. In Deutschland macht sich die Tendenz zu einer solchen vernünftigen Autonomie höchstens in ganz bescheidenen Keimzellen geltend. Einmal aus unserer grundsätzlichen Vorliebe für Gesetze und Verordnungen, nicht minder aber wohl deshalb, weil bei uns die großen Verbände der Wirtschaft, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Exekutive in der Gesundheitswirtschaft im allgemeinen ebenso fern stehen, wie in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Versicherungsträger: es ist keine Frage, daß dadurch wertvolle Möglichkeiten der Oekonomisierung zum mindesten stark behindert sind. Auch das Problem des Gesundheitsgewissens, das ohnehin durch unser deutsches System recht belangreich wird, wird aus dem Mangel solcher Beziehungen zu den wichtigsten Interessenten noch problematischer. Man würde aus der Erkenntnis, daß der Mensch ohne Risiko auch ein Mensch ohne Chance ist und leicht ein Mensch ohne Tüchtigkeit werden kann, in einer zur Exekutive der Gesundheitswirtschaft mitbestimmenden Arbeitsgemeinschaft der Beteiligten vielleicht manchmal zu anderen Erwägungen gelangen, als sie heute obwalten

In gewissen Grenzen ist es schließlich eine Folge aus einer solchen unzulänglichen Beteiligung der Hauptnutznießer der Gesundheitswirtschaft, wenn diese auch in ihrem inneren Aufbau in so vielen Beziehungen nicht befriedigt.

Die ganze Entwicklung der Gesundheitsfürsorge hat ihren ältesten Bereich, das was wir als geschlossene Fürsorge zu bezeichnen gewohnt sind, also das Krankenhaus im weitesten Sinne, mehr oder weniger in den Hintergrund geschoben. Die großen Fortschritte der Fürsorge sind in erster Linie in den Provinzen der offenen Fürsorge erfolgt, hier und da unter Einbeziehung gewisser Bezirke der geschlossenen Fürsorge, aber kaum irgendwo von vornherein mit dem Versuch, offene und geschlossene Fürsorge planmäßig zu verbinden, wie das im Ausland — Amerika ist da allen voran — vielfach zu ausgezeichneten Ergebnissen gelungen ist. In Deutschland arbeiten die offene und die geschlossene Fürsorge fast überall nicht als Einheit, sondern in einem Nebeneinander, das selbst in ein und derselben Gemeinde oft zu einem Gegenüber wird, weil zwischen der Verwaltungsdomäne der offenen Fürsorge und dem ärztlich beherrschten und besetzten Bereich der geschlossenen Fürsorge die Brücken fehlen, die dem Ausland aus anderen Formen der Organisation zur Verfügung stehen und dort vielfach zu einer vollkommenen und in jeder Beziehung harmonischen Verschmelzung beider Fürsorgen geführt haben.

Die statt solcher besseren Zustände bei uns an vielen Stellen gegebene Disharmonie mindert den Wert der ganzen Fürsorge. Sie gestattet weder der offenen noch der geschlossenen Fürsorge vollkommene Wirksamkeit; sie bedingt nicht nur Nachteile für die Volksgesundheit, sondern auch wirtschaftliche Verluste: es entstehen zu gemindertem Nutzen erhöhte Aufwendungen.

Es wäre leicht, das mit vielen Beispielen zu belegen, ich will nur eines herausgreifen, weil es besonders geeignet ist, die wirtschaftliche Tragweite solcher ungewöhnlichen Verhältnisse zu zeigen.

Nach der amtlichen Heilanstalts-Statistik wird im allgemeinen Krankenhaus in Deutschland jeder Kranke durchschnittlich 28,9 Tage verpflegt. Die Zahl stammt aus dem Jahre 1922; Nachprüfungen aus den letzten Jahren ergeben keine Veränderung, sie zeigen nur, daß an dieser hohen Verpflegungsdauer die Kranken III. Klasse ganz überwiegend beteiligt sind, daß Kranke I. und II. Klasse viel kürzere Zeit im Krankenhaus bleiben.

Im Ausland ist die Verweildauer des Kranken im allgemeinen Krankenhaus im allgemeinen erheblich geringer. In Amerika, wo das ganze Krankenhauswesen einer von den Krankenhausverwaltungen und Krankenhausärzten selbst gebildeten, in reiner Autonomie ausgezeichnet arbeitenden Kontrollorganisation untersteht (ihre Wirksamkeit beschränkt sich nicht auf die Vereinigten Staaten, sondern umfaßt ganz Amerika, Australien, Neu-Seeland und die anderen Randländer des Stillen Ozeans und „standardisiert“ da überall alle Verhältnisse im Krankenhaus), hat diese Organisation für die Verweildauer des Kranken im Krankenhaus „Standardziffern“ festgelegt, die im Durchschnitt nicht überschritten werden dürfen. Diese Standardziffer hat heute ihre oberste Grenze bei 15 Tagen; sehr viele große amerikanische Krankenhäuser bleiben weit unter dieser Ziffer; sie verpflegen im Durchschnitt nur 9—12 Tage, ohne daß sich daraus irgendwelche Nachteile ergeben haben; im Gegenteil: mit dem Absinken der Standardzahl für die Verpflegungsdauer ist auch die Ziffer der Krankheiten und Rückfälle erheblich gesunken. Gewiß werden zu diesen günstigen Verhältnissen die besseren Lohn- und Lohnverhältnisse in Amerika beitragen — wenn man das auch nicht überschätzen soll: in den Slums der amerikanischen Großstädte sieht es in keiner Beziehung besser aus als in den vergleichbaren Teilen deutscher Städte; die Zahl der Arbeitssuchenden ist dort nicht kleiner als die Zahl unserer Erwerbslosen. Die Amerikaner selbst sehen jedenfalls die Hauptursache für die Abtürzung der Verpflegungsdauer des einzelnen Kranken, die auch bei ihnen erst eine Errungenschaft der letzten Jahre darstellt, nicht in günstigeren wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen, sondern in dem Ausbau des „Hospital-Social-Service“ — jener Einrichtung, die wir in Deutschland Soziale Krankenhausfürsorge, neuerdings Fürsorgedienst im Krankenhaus nennen: in dem „dritten“ Dienst im Krankenhaus, der neben dem ärztlichen und Pflegebetrieb das „missing link“ der Gesundheitsfürsorge, das bisher in so vielen Fällen fehlende Zwischenglied zwischen der geschlossenen und offenen Fürsorge darstellt und daher in weiten Grenzen zur Rationalisierung der gesamten Fürsorge beizutragen vermag. In den mehr als 6000 Krankenhäusern, die allein in den Vereinigten Staaten jener autonomen Kontrollorganisation angegeschlossen sind, muß jedes den „Hospital-Social-Service“ einrichten und nach Standardvorschrift betreiben. Von den 3820 deutschen

allgemeinen Krankenhäusern haben rund 80 einen solchen Fürsorgebetrieb eingerichtet — in fast ebensoviel verschiedenen Formen.

Wie bedeutsam eine Abkürzung der Verweildauer im Krankenhaus für die Volkswirtschaft sein könnte, läßt sich mit ein paar Zahlen leicht veranschaulichen. Wir leisten heute in Deutschland in den allgemeinen Krankenhäusern jährlich rund 79 Millionen Krankentage mit einem Aufwand von mindestens 400 Millionen Mark. Wenn die Verweildauer des einzelnen Kranken auf die amerikanische Standardziffer absänke, würden rund 45 v. H. dieses Aufwandes disponibel, von denen nur ein Bruchteil zur nachgehenden Fürsorge erforderlich wäre, weil diese eben weit billiger ist als die Krankenhauspflege, die die teuerste Form der Fürsorge darstellt. Der Rest würde eine breitere Ausnutzung der vorhandenen Krankenhausbetten ermöglichen, eine Steigerung der Zahl der Aufnahmen; eine Kapitalinvestition zum Neubau von Krankenhäusern wäre nur noch da erforderlich, wo solche organisatorische Maßnahmen nachweislich nicht genügen.

Das ist gerade heute besonders belangreich, weil die Bettennot, das Mißverhältnis zwischen dem Andrang zum Krankenhaus und der verfügbaren Bettenzahl, an die Gesundheitswirtschaft große Anforderungen stellt.

An vielen Stellen werden Neubauten oder Erweiterungen von Krankenhäusern geplant oder ausgeführt. Auch zu solchen Plänen wären Erwägungen und Beschränkungen im Sinne der Rationalisierung oft recht angebracht. Gewiß, da, wo ein altes Krankenhaus nach Anlage und Einrichtung unrationell geworden oder wo in erreichbarer Nähe überhaupt noch kein Krankenhaus vorhanden ist, ist ein Neubau am Platze; er ist aber überflüssig und unwirtschaftlich in allen Wohnbezirken, in denen ausreichende oder vergrößersungsfähige allgemeine Krankenanstalten vorhanden oder mit den neuesten Verkehrsmitteln (Krankenkräftwagen) unsicher erreichbar sind; der Neubau eines Krankenhauses kostet heute je Bett mindestens 10 000 M., eine Erweiterung nur 4000 bis 6000 M.; wenn also ein kleiner Ort, der in einem Hauptwohnbezirk mitten zwischen Großstädten mit vorzüglichen, noch keineswegs erschöpften Krankenhausanlagen liegt, mit großen Aufwendungen ein eigenes Krankenhaus baut, so bedeutet das Verschwendung in der Gesundheitswirtschaft.

Sehr unwirtschaftlich ist auch die Massierung von Krankenhäusern öffentlicher und privater Regie in einzelnen Orten, besonders in der heute üblichen Form, die in jedem

vorhandenen oder entstehenden Krankenhaus immer wieder Einrichtungen für jede Erkrankungsform vorzieht. Es ist gesundheitswirtschaftlich unrationell, wenn etwa in einer Stadt von 250 000 Einwohnern mit 5 allgemeinen Krankenhäusern jede dieser Anstalten eine mit allen neuzzeitlichen chirurgischen Apparaten ausgestattete Chirurgische Abteilung, eine ebenso moderne Medizinische Abteilung, eine kostspielige Apparatur für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie und alle möglichen Einrichtungen für physikalische Therapie besitzt. Es wäre sehr viel wirtschaftlicher, wenn sich die einzelnen Krankenhäuser an einem solchen Orte zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollten, die jedem der Häuser eine bestimmte Kategorie von Kranken zuweist und dadurch die für jede Kategorie erforderliche Apparatur nur einmal, statt fünfmal entstehen — und von den Kostenträgern bezahlen ließe. Auch der Heilzweck würde darunter nicht leiden: selbst bei den besten Einrichtungen wird eine auf fünf Stellen zersplitterte Leistung niemals so hochwertig und nützlich sein, wie sie es aus der spezialisierenden Konzentration an einer einzigen Stelle werden müßte und werden könnte. Das gilt für alle Fächer der Medizin, ganz besonders für Institute zur Strahlenbehandlung; die Röntgentherapie bedeutet zwar eine sehr wertvolle, aber auch eine so diffizile und gefährliche Behandlung, daß sie nur mit hervorragend geschulten Kräften, mit der allerbesten Technik und mit allen Schutzmaßnahmen für den Behandelnden und den Patienten betrieben werden sollte; dazu ist aber Voraussetzung, daß sich das für eine solche Anstalt mögliche Klientel nicht zersplittert. In gesundheitswirtschaftlicher Beziehung recht unzweckmäßige Folgen hat auch das an sich so vortreffliche Krüppelfürsorgegesetz hier und da ergeben: es ist sehr unökonomisch, wenn Krüppelfürsorgeanstalten in Bezirken entstehen, in denen modernste Chirurgische Kliniken oder Abteilungen mit einem jedem Anspruch genügenden orthopädischen Apparat zur Verfügung stehen — nur leider nicht in der Verwaltung der zur Krüppelfürsorge zuständigen Stelle.

Ein ebenso unwirtschaftliches Nebeneinanderarbeiten von Verwaltungen hat sich vielfach im Krankenhauswesen zwischen Stadt und Land entwickelt. Wird heute eine Stadt kreisfrei aus einem Kreise, in dem bisher ein gutes Krankenhaus den Bedürfnissen dieser Stadt und des Kreises genügt, so wird dieses Krankenhaus meist nicht im Zweckverband weiterbetrieben, sondern verdoppelt. Diejenige Stelle, der es bei einer Auseinandersetzung

verbleibt, beansprucht es für ihre eigenen Zwecke und zwingt dadurch die andere Stelle zu einem Neubau, den in der Regel Reigungen im Bereich dieser anderen Stelle obnehin begünstigen. Der Effekt ist wieder ein unnötiger, unzweckmäßiger und unwirtschaftlicher Aufwand in der Gesundheitswirtschaft — zu Lasten ihrer Kostenträger.

Dabei fehlt es keineswegs an Möglichkeiten, Mittel, die durch eine Rationalisierung in der Gesundheitswirtschaft verfügbar werden könnten, wichtigen Zwecken und Aufgaben nutzbar zu machen. Ich will auch da nur ein paar Beispiele und Zahlen geben.

Recht unbefriedigend ist bei uns — gerade wieder im internationalen Vergleich — die Unfallfürsorge in ihren ersten Anfängen, in allem, was man erste Hilfe nennt. Während in manchen europäischen Ländern heute die ganze heranwachsende Jugend in einer vortrefflichen Weise zu Hilfeleistungen beim Unfall, auch zur sicheren, zuverlässigen und nützlichen Selbststeuerung bei solchen Ansprüchen erzogen wird, liegt bei uns da noch recht viel im Argen. Die Berufsgenossenschaften sollten einmal aus ihrem Material zusammenstellen, was an nachhaltigen Schäden und Renten durch Versäumnisse bei der ersten Hilfe bedingt ist; ich bin überzeugt, daß sie dabei zu recht beachtlichen Prozentsiffern kommen würden. Wenn man lange genug auf dem Lande oder im Industriebezirk gelebt hat, weiß man, wieviel da oft aus Mangel an Schulung, auch in der Schlagfertigkeit zur Hilfe versäumt wird. Das System eines der neuen Staaten, das jeden jungen Mann und jedes junge Mädchen nicht nur in einen Sportverein zwingt, sondern auch in diesem Sportverein in Unfallbereitschaft und erster Hilfe planmäßig ausbildet, wäre sehr nachahmenswert; noch besser ist diese Schulung in England, das darin heute wohl den Weltrekord hält. Es sollte auch in Deutschland einmal erwogen werden, eine solche Schulung in den Lehrplan der oberen Schulklassen einzufügen; eine planmäßige Erziehung zur Schlagfertigkeit, zur Ueberwachungsbereitschaft, natürlich mit praktischen Übungen, wäre gerade wegen ihrer auch in vielen anderen Beziehungen weitreichenden Vorteile für die Gesundheitswirtschaft sehr angebracht.

Wie unzulänglich und in dieser Unzulänglichkeit unwirtschaftlich unser System heute im Kampf um die Erhaltung des Säuglings, gegen die Tuberkulose und gegen die Geschlechtskrankheiten arbeitet, ist von berufener Seite so oft geschildert worden, daß nichts hinzuzufügen bleibt. Jede Säuglingsfürsorge,

die sich in einer zeitweiligen Verpflegung in einem Säuglingsheim oder in einem Krankenhaus erschöpft, bleibt in ihrem Effekt stets fragwürdig; sie ist sehr oft zwecklos und nachhaltig wertlos, wenn sie sich nicht durch eine in planmäßiger „Gliebarbeit“ fortgeführte Fürsorge ergänzt, die den Säugling in der Kontrolle behält, bis er das gefährliche Alter überwunden hat; solange eines der deutschen Länder die höchste europäische Ziffer der Säuglingssterblichkeit aufweist, ist unsere Gesundheitswirtschaft auf diesem Gebiet bestimmt unrationell. Eine Tuberkulosefürsorge, die das Uebel nicht an der Wurzel angreift, kostet Millionen, die letzten Endes weggeworfen sind, weil sie eben die Wurzel, die Anstedungsmöglichkeit, nicht ausräumen; solange anstedungsfähige Tuberkulose immer wieder in ihre Familien, noch dazu in so ungünstige Wohnverhältnisse, wie wir sie in den meisten Groß-Bohnbezirken haben, entlassen werden, solange sie dort immer wieder ihre Angehörigen, vor allem die Kinder, infizieren, bleibt die Tuberkulosebekämpfung in weiten Grenzen ein kostspieliger Leerlauf. Jeder Tuberkulose, der nicht in den Anfängen erfaßt und in der Verbreitung der Krankheit gehandhabt oder nachhaltig unschädlich gemacht wird, wirkt als Multiplikator der Krankheit und vermehrt die Kosten ihrer Bekämpfung — ohne daß der Gesundheitswirtschaft aus allem, was sie für ihn leistet, nachhaltiger Nutzen entsteht.

Gleiches gilt für die Geschlechtskrankheiten, deren Bilanz sich zwar in den Großstädten zu bessern scheint, deren Ausbreitung aber auf dem Lande zweifellos noch fortschreitet und vor allem unter den Kindern Ziffern erreicht, die jeder Gesundheitswirtschaft Hofn sprechen: auch sie „vermehrten das Uebel und treiben es weiter und weiter“.

Denn das alles — man könnte die Beispiele beliebig vermehren — sind Mängel, die in ihrem gesundheitswirtschaftlichen Ausmaß volkswirtschaftlich höchst belangreich sind.

Von 10 000 männlichen Zivilpersonen wurden im Jahre 1922: 36,4 (gegen 34 in 1920; die Zunahme ist der Gesundheitswirtschaft nicht in Gewinn zu buchen!) wegen Tuberkulose in ein deutsches allgemeines Krankenhaus aufgenommen, rund 15 wegen Geschlechtskrankheiten; die Zahlen der weiblichen Aufnahmen sind wenig niedriger. Insgesamt sind nur in diesen allgemeinen Krankenhäusern 1922 237 746 Tuberkulose, 107 068 Geschlechtskranke verpflegt worden. Alle diese Hunderttausende von Kranken sind im Durchschnitt wochenlang in Krankenhaus geblieben, bestimmt länger als die oben erwähnte all-

gemeine Durchschnittsfrist von 28,9 Tagen. Aber selbst wenn man nur diese Verpflegungsdauer annimmt und nur einen täglichen Aufwand von 5 M., also einen Betrag von 145 M. je Einzelverpflegung rechnet — was bestimmt zu niedrig ist! —, ergeben sich nur für diese Krankheitsgruppen schon im allgemeinen Krankenhaus, also ohne Berücksichtigung aller Spezialanstalten, Krankenhausleistungen im Betrage von etwa 50 Millionen Mark. Von den rund 240 000 verpflegten Tuberkulösen starben zwar „nur“ 23 574 Kranke, aber man wird bei der Tatsache, daß die überfüllten Krankenhäuser fast durchweg nur schwerkranke Tuberkulöse aufnehmen, nicht fehlgehen, wenn man die weit- aus überwiegende Mehrzahl dieser Kranken in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesundheitswirtschaft endgültig in Verlust bucht; auch von den Geschlechtskranken bleibt ein großer Teil dauernd auf der Debetseite.

Das bedeutet gesundheitswirtschaftlich und volkswirtschaftlich eine Kapitalverschleuderung, schon deshalb, weil wir zu einer an allen Stellen — auch in der Landwirtschaft durch extreme Intensivierung! — rationalisierten Wirtschaft in Deutschland keineswegs zu viel Menschen haben und deutscher Eigenbau an Arbeitskraft besser ist als jeder Import. Vor allem sind aber diese exorbitanten Verluste keineswegs unvermeidlich, weil wir der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten heute nicht mehr wehrlos gegenüberstehen: beide Krankheiten können, wie Erfahrungen im Ausland zeigen, durch eine planmäßige Bewirtschaftung der Volksgesundheit in kurzer Zeit in erstaunlich enge Grenzen zurückgedrängt werden. In der Landwirtschaft gehört heute jeder verständige

Rindviehzüchter zu einer Tuberkulose-Tilgungsvereinigung, weil ihm das nützt; wie lange wird es dauern, bis sich die planmäßige Gesundheitswirtschaft, die im Veterinärwesen so vortreffliche Erfolge erzielt hat, auch für den Menschen durchsetzt?

Was dann zu leisten möglich ist, zeigt wieder am besten Amerika: die Ziffern der Tuberkulose sind dort in wenigen Jahren auf die Hälfte gesunken, und die Diphtherie, die bei uns jährlich — trotz unserer zur Zeit auffallend niedrigen Erkrankungsziffern — noch viele Tausende von Kindern ins Krankenhaus bringt und immer noch einen recht großen Prozentsatz unserer Jugend tötet, ist beinahe schon zur historischen Erinnerung geworden — weil man aus schweren, kostspieligen Epidemien den sehr nüchternen Schluß gezogen hat, daß eine planmäßige Ausräumung jeder Ansteckungsmöglichkeit durch Schutzimpfung sämtlicher Kinder nicht nur Menschen — deren Wert als Wirtschaftsmittel man in Amerika längst begriffen hat — sondern auch viel Geld spart.

Es ist gewiß nicht alles gut und nachahmenswert, was aus Amerika kommt. Aber der Begriff der Rationalisierung, den uns Amerika schenkt, ist für die Wirtschaft und uns alle bestimmt wertvoller als mancher Begriff, den wir in Deutschland mit Vorliebe vertreten. Und er ist für uns gerade heute an keiner Stelle wertvoller, wichtiger und nützlicher als in der Gesundheitswirtschaft. Sie muß in einem Tempo, an dem wir alle, vorab die Träger der Wirtschaft, zur äußersten Beschleunigung interessiert sind, zur weit- angelegten Planwirtschaft werden, in einer, wo es not tut, auch ein bißchen rücksichtslos Rationalisierung.

## Die deutsche Krankenversicherung auf der Gelei.

Von Helmut Lehmann, Berlin-Charlottenburg.

Die Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen (Gelei) in Düsseldorf bot dem Hauptverband deutscher Krankenkassen eine vortreffliche Gelegenheit, der Bevölkerung ein Gesamtbild der deutschen Krankenversicherung zu geben. Auf die künstlerische Gestaltung der Ausstellung in Form von Plastiken und Bildern soll hier nicht weiter eingegangen werden, sondern an Hand der auf der Ausstellung gezeigten statistischen Ziffern Umfang und Leistungen der Krankenversicherung zu schildern.

Die Krankenversicherung umfaßt einen sehr erheblichen Teil des deutschen Volkes, immerhin nicht soviel, wie vielfach in der

Öffentlichkeit angenommen wird. Ein Vergleich zwischen den deutschen Bevölkerungsziffern und der Mitgliederzahl der reichsgesetzlichen Krankenkassen ergibt, daß 1888 17% der männlichen und 3% der weiblichen, zusammen 10% der Gesamtbevölkerung versichert waren. 1924 waren 33% der männlichen und 21% der weiblichen oder 27% der Gesamtbevölkerung versichert. Durch die Einführung der Familientrankenpflege bei fast allen Kassen ist allerdings der Aktionsradius der Krankenversicherung wesentlich vergrößert worden. Berücksichtigt man, daß außer den reichsgesetzlichen Krankenkassen noch etwa zwei Millionen Versicherte in Knappschafts- und

Erfasskassen vorhanden sind, so ergibt sich eine Versichertenanzahl von 19 Millionen, dazu rund 15 Millionen nichtversicherte Familienangehörige, so daß etwa 54% der deutschen Gesamtbevölkerung durch die Krankenversicherung erfasst werden. Die Hauptträger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung sind die Ortskrankenkassen, die von 17,3 Millionen Versicherten nach der Reichsstatistik von 1924 11,6 Millionen umfassen. In den Betriebskrankenkassen wurden 2,3 Millionen, in den Landkrankenkassen 2 Millionen und in den Innungskrankenkassen 300 000 Versicherte ge-

zählt. Das Streben der Ortskrankenkassen geht seit jeher dahin, durch möglichste Zusammenfassung der Krankenkassen leistungsfähigere Versicherungsträger zu schaffen. Der Gesetzgeber hat diesem Bestreben bisher nur teilweise Rechnung getragen. Immerhin konnte die Zahl der Krankenkassen, die bei 4,2 Millionen Versicherten im Jahre 1885 18 900 betrug, im Jahre 1924 bei 17,3 Mill. Versicherten auf 7700 verringert werden.

Sehr interessant ist auch der zahlenmäßige Anteil der verschiedenen Versicherungsgruppen. Im Jahre 1924 wurden gezählt:

12 498 000 gewerbliche Versicherte,	
1 112 000 Hausgehilfen, davon . . . . .	685 000 in Ortskrankenkassen, 427 000 in Landkrankenkassen,
1 876 000 landwirtschaftliche Beschäftigte, davon . . . . .	1 488 000 in Landkrankenkassen, 388 000 in Ortskrankenkassen,
231 000 Hausgewerbetreibende, davon . . . . .	208 000 in Ortskrankenkassen, 23 000 in Landkrankenkassen,
120 000 unständig Beschäftigte, davon . . . . .	92 000 in Ortskrankenkassen, 28 000 in Landkrankenkassen.

Ferner wurden noch etwa 7000 im Wandergewerbe Beschäftigte gezählt und außerdem waren 127 000 Lehrlinge ohne Entgelt angemeldet. Freiwillige Mitglieder wurden 1 436 000 gezählt, davon allein in den Ortskrankenkassen 1 293 000.

Ueber die Finanzen der reichsgesetzlichen Krankenkassen ist folgendes zu sagen: Die Einnahmen betragen im Jahre 1924 1,060 Millionen Mark. Für 1925 liegen noch keine endgültigen Ergebnisse vor. Nach den vorläufigen Mitteilungen des Statistischen Reichsamts kann mit einer Gesamteinnahme von 1,300 Millionen M. gerechnet werden. Die Gesamtausgaben betragen 1924 1,038 Millionen Mark. Die Ausgaben für 1925 können

auf 1,299 Millionen M. geschätzt werden. Während die Kassen im Jahre 1924 noch einen Ueberschuß von 22 Millionen M. erzielen konnten, wird dieser Ueberschuß für 1925 auf einen kaum nennenswerten Betrag zusammengeschnitten sein. Das ist sehr bedenklich, weil die Kassen ihre Rücklagen mit Ausnahme der Sachwerte durch die Inflation völlig verloren haben und nunmehr über völlig unzulängliche Rücklagen verfügen.

Die Leistungen der Krankenkassen sind im Laufe der Entwicklung entsprechend den sozialen Bedürfnissen ausgestaltet worden. Hierbei orientieren folgende Zahlen: Die Ausgaben für Leistungen betragen:

	1888	1894	1904	1913	1924
	M.	M.	M.	M.	M.
Krankengeld . . . . .	28 900 000	42 600 000	95 700 000	161 500 000	274 700 000
Arznei und Heilmittel . . . . .	9 900 000	17 400 000	32 100 000	60 300 000	92 000 000
Krankenhauskosten . . . . .	7 500 000	11 800 000	27 700 000	58 800 000	120 800 000
Honorar für Ärzte und Zahnärzte . . . . .	12 500 000	22 300 000	47 800 000	93 800 000	247 600 000
Wochenhilfe . . . . .	—	1 700 000	4 200 000	7 500 000	36 100 000
Genesendensfürsorge . . . . .	—	70 000	100 000	300 000	5 900 000
Sterbegeld . . . . .	2 500 000	3 600 000	5 900 000	8 000 000	10 600 000

Sehr interessant ist auch das Ergebnis, wenn man die Ausgabe auf den Kopf des Versicherten umrechnet. Dabei ergeben sich folgende Zahlen:

	1924:
Honorar für Ärzte und Zahnärzte . . . . .	14,24 M.
Apotheker . . . . .	5,29 „
Krankenhauspflege . . . . .	6,95 „
Genesendensfürsorge . . . . .	0,13 „
Allgemeine Fürsorge . . . . .	0,20 „
Krankengeld . . . . .	15,80 „
Wochenhilfe . . . . .	2,07 „
Sterbegeld . . . . .	0,61 „
Verwaltung . . . . .	4,34 „

Die Zahlen für 1925 werden wesentlich größer sein, was sich schon aus der Steigerung der Gesamtausgabe ergibt. Soweit die bisher veröffentlichten Zahlen des Statistischen Reichsamts für 1925 erkennen lassen, ist durch einen außergewöhnlich hohen Krankenstand, aber auch durch Erhöhung der Honorare, der Krankenhausverpflegungsjahre und der Preise für Arzneien und Heilmittel eine erhebliche Steigerung der Krankheitskosten eingetreten. Die Steigerung wird auf 25% geschätzt. Die Ausgaben für Kranken-

geld sind allein um 44%, bei den Ortskrankenassen sogar um 53% gestiegen. Die Ausgaben für Aerzte — ohne Zahnärzte — sind von 11,90 M. 1924 auf 13,21 M., auf den Kopf des Versicherten gerechnet, gestiegen. Von entscheidender Bedeutung ist die Krankheitshäufigkeit.

Auf 100 Versicherte entfielen: 1888 1924  
männliche Arbeitsunfähige . . . . . 33,5 46,1  
weibliche Arbeitsunfähige . . . . . 28,8 41,7

Diese starke Steigerung der Krankheitshäufigkeit hat sich 1925 noch fortgesetzt. In diesem Jahre kamen auf 100 Versicherte 52 Fälle mit Arbeitsunfähigkeit. Aber auch die Krankheitsdauer ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Auf 100 Mitglieder berechnet entfallen mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheits-tage:

1888 1924  
männlich . . . . . 505 1000  
weiblich . . . . . 508 1200

Auch hier ist für 1925 eine Steigerung auf 1251 Tage zu verzeichnen. Dementsprechend ist die Krankheitsdauer der Arbeitsunfähigen gestiegen:

1888 1924  
männlich . . . . . 16 20 Tage  
weiblich . . . . . 17 26 "

Ein anderes sehr anschauliches Bild über die immer stärker werdende Belastung der Krankentassen gibt der jeweilige Krankenstand der Arbeitsunfähigen nach einer vom Hauptverband deutscher Krankentassen aufgenommenen Statistik. Danach waren bei den Ortskrankenassen arbeitsunfähig gemeldet:

am 1. 1. 1924 . . . . . 1,95%  
" 1. 1. 1925 . . . . . 3,67%  
" 1. 1. 1926 . . . . . 5,08%

Welche Krankheiten hauptsächlich die Rassen belasten, darüber besteht leider eine alle Rassen umfassende Statistik nicht. Gewisse Rückschlüsse lassen jedoch die Zahlen der größten deutschen Rasse, der Allgemeinen Ortskrankenasse der Stadt Berlin, zu, die annähernd 500 000 Mitglieder umfaßt. Nach der Krankheitsstatistik dieser Rasse für 1925 verteilten sich die Arbeitsunfähigen folgendermaßen auf die verschiedenen Krankheitsgruppen.

Es kamen

	auf 100 Krankheitsfälle	auf 100 Krankheitstage
Grippe . . . . .	12,4	8,5
Tuberkulose . . . . .	1,5	3,6
Geschlechtskrankheiten . . . . .	0,9	1,1
Sonstige Infektions- und parasitäre Krankheiten . . . . .	1,9	1,9
Blutarmut . . . . .	1,5	1,3

	auf 100 Krankheitsfälle	auf 100 Krankheitstage
Krankheiten d. Nervensystems . . . . .	10,5	12,2
" d. Atmungsorgane . . . . .	16,4	18,4
" d. Kreislauforgane . . . . .	9,5	9,2
" d. Verdauungsorgane . . . . .	2,9	3,5
" der Harn- und Geschlechtsorgane . . . . .	6,6	9,2
Hautkrankheiten . . . . .	5,6	4,1
Gelenk- und Muskelrheuma . . . . .	10,9	9,7
Krankheiten der Bewegungsorgane (außer Rheuma) . . . . .	2,1	2,0
Krankheiten der Ohren . . . . .	0,5	0,5
" Augen . . . . .	1,0	0,9
Verletzungen . . . . .	15,0	13,1
Anderweitige Krankheiten . . . . .	0,8	0,8

Aus diesen wenigen Ziffern ergibt sich bereits, daß die außerordentlich starke Steigerung der Ausgaben der Krankentassen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und den schlechten Stand der Gesundheitsverhältnisse des deutschen Volkes zurückzuführen ist. Fälschlich wird immer in der Presse behauptet, die Verwaltung der Rassen sei außerordentlich teuer, während in Wirklichkeit die Verwaltung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung außerordentlich billig arbeitet, jedenfalls wesentlich billiger als andere Körperschaften. So betrugen z. B. die Verwaltungskosten bei den Ortskrankenassen im Jahre 1914 10% der Einnahmen, im Jahre 1924 nur 7% der Einnahmen. Die Ersatzkassen gaben ihre Verwaltungskosten für 1925 auf 10% der Einnahmen an, während, soweit Zahlen überhaupt bekannt geworden sind, die Krankentassen des selbständigen Mittelstandes etwa die Hälfte ihrer Einnahmen für Verwaltung verbrauchen.

Wie sich aus der Uebersicht über die Leistungen ergibt, sind die Krankentassen ständig bestrebt gewesen, ihre Leistungen auszugestalten. Namentlich trifft dies auf die Ausgaben für Krankenpflege und Genesendensfürsorge zu. Nach einer bei weitem nicht alle Rassen umfassenden Zählung werden etwa 150 Genesungsheime, 102 Zahnkliniken, 62 Lichtbehandlungsanstalten, 54 Badeanstalten, 17 Kinderheime und 5 Krankenhäuser von Krankentassen unterhalten. Die Leistungen der deutschen Krankentassen, insbesondere der Ortskrankenassen, sind von dem Grundsatze durchdrungen, der den Schmutzraum der Ausstellung des Hauptverbandes deutscher Krankentassen auf der Gelei zielt: „Die Volksgesundheitspflege wurzelt in der Krankenversicherung.“ Hiernach soll auch in Zukunft gehandelt werden, denn wir wissen, daß gegenüber der ungeheuren Häufung von Elend und Krankheit alle Maßnahmen der Fürsorge, sei es der öffentlichen Wohlfahrts-

pflege oder der Sozialversicherung, unzulänglich bleiben, solange nicht die Hauptquellen des Elends verstopft werden. Deshalb sind die deutschen Ortskrankenkassen in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck für eine Verbesserung der hygienischen Einrichtungen eingetreten und haben eine lebhaftere Propaganda für die Verbesserung auch der per-

sönlichen Hygiene der Versicherten durch Aufklärung in Wort, Schrift und Bild betrieben. Diese Aufklärungsarbeit muß sich in immer stärkerem Maße auswirken in einem Drude auf Staat und Gemeinden, durch Verbesserung des Wohnungswesens und der öffentlichen Fürsorge den Gesundheitszustand des Volkes auf eine höhere Stufe zu heben.

## Zur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, insbesondere über das neue Mieterschutzrecht.

Von Regierungsrat I. Kl. im Bayerischen Staatsministerium für Soziale Fürsorge  
Dr. Walther Heß.

(Fortsetzung\*).

Oberste Voraussetzung des Eingreifens der öffentlichen Fürsorge als Pflichtleistung ist a) gegenwärtige Notlage und b) Hilfsbedürftigkeit. An diesen Voraussetzungen muß unbedingt auch für das Gebiet der Hilfe in Wohnungssachen festgehalten werden. Der Begriff der gegenwärtigen Notlage und der Hilfsbedürftigkeit bereitet hier aber zum Teil ganz erhebliche Schwierigkeiten.

a) Die gegenwärtige Notlage. Das eine solche bei bereits durchgeführter Zwangsäumung und damit eingetretener Obdachlosigkeit vorliegt, bedarf keiner Erörterung. Schwieriger gestaltet sich die Frage bei bloß drohender Zwangsäumung, sei es, daß eine Klage auf Aufhebung bereits anhängig ist oder doch mit einer solchen gedroht ist. Hier sind die Fälle zu unterscheiden, in welchen die Aufhebungsklage angedroht oder anhängig gemacht ist wegen Mietzinsrückständen und solche, in welchen andere Gründe, z. B. mietwidriges Verhalten, Grund zur Klage geben.

a) Ist eine Klage wegen Mietrückstand bereits anhängig oder droht sie unmittelbar, und handelt es sich darum, ob der Fürsorgeverband die rückständige Miete zu bezahlen die Pflicht hat, so ist davon auszugehen, daß bei Zahlung der Miete oder Mietbeihilfe durch den Fürsorgeverband eine gegenwärtige Notlage und daher eine erlabfähige (§§ 7 ff. RZürf.), im auffichtlichen Wege erzwingbare Fürsorgepflichtleistung vorliegt, wenn die sonstigen Voraussetzungen (Hilfsbedürftigkeit) gegeben sind und wenn durch diese Zahlung auf die billigste Art der Ausweisung aus der Wohnung und damit der Obdachlosigkeit vorgebeugt wird

(Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 5 S. 46, Bd. 23 S. 116, Bd. 41 S. 107, Bd. 48 S. 32, Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1919, Nr. 47/III/18, Böll, Unterstützungswohnsitzgesetz, 1. Aufl. S. 248).

b) Ist eine Aufhebungsklage wegen mietwidrigen Verhaltens des Mieters anhängig (§ 2 MSchG.) — ein Fall, der eigentlich aus dem Rahmen dieses Abschnitts herausfällt, des Zusammenhangs halber aber gleich mitbehandelt werden soll —, so ist es klar, daß die Hilfe der Fürsorgebehörde keinesfalls den berechtigten Anspruch des Vermieters auf Wohnungsäumung durchkreuzen darf; die Mietzinszahlung braucht in diesen Fällen ja auch gar nicht in Rückstand zu sein, so daß ein Eingreifen der Fürsorgebehörde nach § 10 Abs. 2 MSchG. nicht in Betracht zu kommen braucht. Der gegenwärtige Notstand als solcher wird allerdings ohne Rücksicht auf den Grund der unmittelbar drohenden Aäumung auch hier anzuerkennen sein; denn auch die Tatsache eines verhandelten Notstandes schließt das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge nicht aus, wenn gleichzeitig die sonstigen Voraussetzungen (Hilfsbedürftigkeit) tatsächlich gegeben sind.

b) Besondere Schwierigkeiten für den Fürsorgeverband macht die Beurteilung des Vorliegens der Hilfsbedürftigkeit als gesetzliche Voraussetzung für ein Pflichteingreifen des Fürsorgeverbandes. Der Begriff ist zunächst auch hier nach § 5 RZürfGrunds. zu bestimmen. Danach ist hilfsbedürftig,

„wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus

\*) Siehe Nr. 3 S. 342.

eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält“.

Auch der § 31 Abs. 3 der Dritten Steuer-  
notverordnung setzt diesen Begriff der Hilfs-  
bedürftigkeit für das Eingreifen der Fürsorge-  
behörde voraus. Die Bestimmung besagt:

„Die Länder bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfang hilfsbedürftige Personen, die dauernd oder vorübergehend eine Mieterhöhung nicht tragen können und eine entsprechende Wohnungsänderung vorzunehmen nicht in der Lage sind, unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände zu unterstützen und entsprechende Mittel den Fürsorgeverbänden sicherzustellen sind.“

Für Bayern ist zu dieser Bestimmung eine Ausführungsvorschrift bis jetzt nicht erlassen worden.

Zum notwendigen Lebensbedarf ist ausdrücklich in § 6 Abs. 1 Buchstabe a RZürGrunds. die „Unterkunft“ gerechnet. Wer daher diese nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und sie auch nicht von anderer Seite erhält, ist hilfsbedürftig. Diese theoretisch klaren Voraussetzungen sind aber in der Praxis durchaus nicht so einfach. Die größte Schwierigkeit ergibt sich dabei im Hinblick auf die Kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 3 RZürB. in der Fassung der WD. vom 8. Juni 1926, RGBl. I, S. 256) bestehenden Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes. Allerdings sind diese Richtsätze für den „Lebensunterhalt“, nicht den „Lebensbedarf“ festzusetzen. Aber der „Lebensunterhalt“ umfaßt eben gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a insbesondere Unterkunft, Nahrung und Kleidung. In den Richtsätzen ist daher ein Anteil für „Unterkunft“ mit enthalten. Da nun die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge dazu bestimmt sind, Einkommensgrenzen als Durchschnittsgrenzen festzulegen, bis zu deren Erreichung eine geldwerte Hilfe des Fürsorgeverbandes regelmäßig einzusetzen hat, und von deren Erreichung an regelmäßig eine solche Hilfe nicht mehr Platz zu greifen hat, so müssen grundsätzlich diese Einkommensgrenzen auch die Richtschnur für das Eingreifen der Fürsorgeverbände mit ihrer Hilfe bei Mietaufhebungslagen sein. Dieser Grundsatz muß schon aus der Erwägung heraus berücksichtigt werden, um den Vorwurf eines „Messens mit zweierlei Maß“ auszuschließen und um zu verhindern, daß besonders bei laufend unterstützten derjenige, der unter Entbehrungen

mit seiner Beihilfe unter Bezahlung der Miete auskommt, benachteiligt wird, gegenüber demjenigen, der die Miete aus der laufenden Beihilfe zu zahlen unterläßt und sich einen besseren Mietzuschuß und damit eine erhöhte laufende Beihilfe durch Nichtzahlung der Miete zu gewinnen erhofft. Jede Zahlung von Mietzuschüssen unter Ueberschreitung der Richtsätze gibt denen, die bisher mit der Beihilfe auch die Miete zu bezahlen suchten, den Anreiz, künftig auch säumig zu werden, um dadurch eine höhere Gesamtunterstützung zu erzielen. Und noch etwas anderes: eine Zahlung von Mietzuschüssen an laufend Unterstützte bedeutet zu leicht das Eingeständnis ungenügender Richtsätze, ungenügender Fürsorgeleistungen. Vorsicht ist daher zweifellos bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit vorhanden. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß diese Ausführungen mit nichten diejenigen Fürsorgeverbände in Schutz nehmen sollen, die für den gesamten Lebensunterhalt ungenügende Richtsätze festgesetzt haben und daher ungenügende Beihilfen bezahlen. Im Gegenteil: wenn sich mehrfach bei laufend in öffentlicher Fürsorge stehenden Mietern, deren wirtschaftliches, sparsames Verhalten bekannt ist, herausstellt, daß sie zu Mietrückständen durch die allgemeine, nicht auf besondere im Einzelfall vorliegende außergewöhnliche Verhältnisse gestützte Notlage gezwungen sind, dann besteht für die Fürsorgeverbände nicht nur ein Anlaß, sondern die Pflicht, die Nachprüfung und evtl. Neufestsetzung des Richtsatzes des § 6 Abs. 3 RZürB. vorzunehmen.

Eine zum Eingreifen der öffentlichen Fürsorge verpflichtende Hilfsbedürftigkeit liegt danach bei Mietern, die die Miete schuldig sind, vor:

a) Bei in laufender Fürsorge stehenden Mietern, wenn die Richtsätze auf Grund mehrfacher Beobachtungen auch bei wirtschaftlich lebenden Mietern zur Zahlung eines Durchschnittsbetrags an Miete unzureichend erscheinen und daher entweder allgemein erhöht oder durch besondere Mietzuschüsse ergänzt werden müssen; dabei entspricht die Zahlung besonderer laufender Mietbeihilfen nicht dem Grundgedanken der §§ 6 Abs. 3 RZürB. in Verbindung mit § 6 Abs. 1 a RZürGr., insofern der Richtsatz den gesamten Lebensunterhalt einschließlich Anteil für Miete enthalten soll. Richtiger ist es vielmehr, den allgemeinen Richtsatz dann zu erhöhen.

Der Durchschnittsbetrag des im Richtsatz enthaltenen Mietanteils richtet sich dabei stets nach den örtlichen Verhältnissen.

β) Bei in laufender Fürsorge stehenden Mietern, wenn zwar der Durchschnittsbetrag des Mietanteiles des Richtsatzes zureichend und angemessen erscheint, aber besondere Verhältnisse des Einzelfalles eine Hilfsbedürftigkeit über den zu reichenden Richtsatz hinaus begründen, z. B. eine höhere, über den Durchschnittsanteil hinausgehende Miete zu bezahlen ist, deren Minderung durch Untermiete oder durch Bezug einer billigeren Wohnung im Hinblick auf die derzeitigen Wohnungsverhältnisse oder aus sonstigen Gründen (z. B. Gesundheitsrücksichten) nicht möglich ist. Ist der Mietrückstand dadurch entstanden, daß eine besondere Notlage außerhalb des Mietverhältnisses (Krankheit, Unglücksfall, Brand, besondere Ausbildungskosten für Kinder usw.) erhöhte Aufwendungen verursacht, so ist nicht die Gewährung eines Mietzuschusses, sondern die sofortige auch nachträgliche Gewährung von laufenden oder einmaligen Beihilfen für den eigentlichen, die Nichtzahlung der Miete verursachenden Fürsorgegrund und die richtige fürsorgerechtliche Hilfe. Allerdings mag diese Beihilfe praktisch dann meist zur Tilgung der Mietschuld verwendet werden, aber ihr Rechtsgrund darf dem Hilfsbedürftigen gegenüber nicht im Zweifel gelassen werden, um Rückschlüsse auf andere Fürsorgefälle und unbegründete Hoffnungen auf Mietbeihilfen auszuschließen.

γ) Bei vorübergehend Unterstützten und bei überhaupt noch nicht in Fürsorge gestandenen ist die Prüfung der Bedürftigkeit noch schwieriger. Die Notbedarfsätze (Richtsätze) des § 6 Abs. 3 R.FürV. werden hier sehr häufig überschritten sein, ohne daß man ein Pflichteingreifen der öffentlichen Fürsorge ablehnen könnte. Und doch muß der Grundgedanke der Richtsätze, die die wichtigste Voraussetzung des Eingreifens der Fürsorge für den Lebensunterhalt, die Hilfsbedürftigkeit, bindend umgrenzen, auch hier zur Geltung kommen. Die Fürsorge darf grundsätzlich in allen Fällen nur bei gleichen Voraussetzungen eingreifen. Allein die Vielgestaltigkeit des Lebens macht es schlechterdings unmöglich, den Fürsorgegerichtsatz allein zum Maßstab des Vorliegens der Hilfsbedürftigkeit bei im Erwerbsleben stehenden zu nehmen.

Der Richtsatz muß als Norm für den Normalfall laufender Unterstützung nicht im Erwerbsleben

stehender Personen ohne außerordentliche besondere Notlage begründende Verhältnisse gelten. Er muß sich bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nicht in laufender Unterstützung stehender Personen durch zwei Momente grundlegend ändern:

- aa) durch Berücksichtigung der Tatsache beruflicher Arbeit,
- bb) durch Berücksichtigung des Vorliegens besonderer außerordentlicher Bedürftigkeitsgründe.

Zu aa) Wenn beispielsweise der Richtsatz für eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern in einem Fürsorgeverband monatlich 60 RM. beträgt, und es handelt sich um die Frage, ob bei einer Mietaufhebungsfrage wegen rückständiger Miete bei einer im Erwerbsleben stehenden Familie Hilfsbedürftigkeit zum Eingreifen des Fürsorgeverbandes gegeben ist, so muß der Mehraufwand für Nahrung, Kleidung, Unkosten (Fahrt zur Arbeitsstätte usw.) gegenüber einem erwerbstätigen in laufender Fürsorge stehenden Hilfsbedürftigen und die durchaus berechtigte und notwendige Besserstellung des Arbeitenden gegenüber dem nicht mehr Arbeitenden unbedingt berücksichtigt werden. Dieser Mehraufwand wird auf  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{2}$  des Richtsatzbetrages anzusehen sein. Im gegebenen Beispiel würde daher auch noch bei einem Monatseinkommen von (60 und 20 =) 80 RM. bis zu etwa (60 und 30 =) 90 RM. das Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit bejaht werden können.

Zu bb) Wenn durch außerordentliche Bedürftigkeitsgründe z. B. Unglücksfall in der Familie, schwere Erkrankung, Siedtum, längere Arbeitslosigkeit, besonders hohe Kinderzahl, Brandunglück, Erwerbseinschränkung infolge Kriegsdienstbeschädigung oder Krüppelhaftigkeit usw. abnorme wirtschaftliche Verhältnisse bestehen und dadurch ein höher als der durchschnittlich dem Richtsatz zugrundeliegender Normallebensunterhalt bedingt ist, so kann der Normalrichtsatz allein nicht Geltung haben, es ist vielmehr dieser für den außerordentlichen Fall entsprechend zu erhöhen oder es sind bei der Errechnung des anrechnungsfähigen Einkommens gewisse Beträge außer Ansatz zu lassen; hier handelt es sich dann nicht um ein Messen mit zweierlei Maß, nein um die richtige Anwendung des Prinzips individueller Prüfung und Würdigung des Einzelfalles. Es muß also die Ursache des Mietrückstandes an Hand der Erforschung der

Familienverhältnisse sorgfältig festgestellt und danach die Frage der Hilfsbedürftigkeit gewürdigt werden.

b) Bei Empfängern von Erwerbslosenfürsorge im Sinne der Reichserwerbslosenverordnung vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) kann Hilfsbedürftigkeit wohl nur unter Angleichung an die in laufender öffentlicher Fürsorge stehenden (oben  $\alpha$  und  $\beta$ ) angenommen werden; soweit die Sätze der öffentlichen Fürsorge höhere sind als die der Erwerbslosenfürsorge, wird bis zur Höhe der Sätze der allgemeinen Fürsorge auch ohne Vorliegen außerordentlicher Bedürftigkeitsgründe Hilfsbedürftigkeit Erwerbsloser regelmäßig anzuerkennen sein. Für ausgesetzte Erwerbslose für die die allgemeine öffentliche Fürsorge einzutreten hat (vgl. über die Gewährung besonderer Reichszuschüsse an die Fürsorgeverbände zur Erleichterung der Ausbringung der Fürsorgekosten für ausgesetzte Erwerbslose das Schreiben des RMW. vom 5. 10. 26 Nr. IV 12719/26, 16. 10. 26 Nr. IV 13306/26; Bayern, Min. Entschl. vom 23. 10. 26, Bayer-St.-Anz. Nr. 247) gelten die obigen Ausführungen über laufend unterstützte Fürsorgeempfänger ( $\alpha$  und  $\beta$ ).

c) Bei arbeitsscheuen und offenbar unwirtschaftlichen Personen sind gemäß § 13 RFürGr. die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen. Hier wird grundsätzlich eine Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit trotz Ueberstreichung der Mindesttrichsähe nicht in Frage kommen. Diese Gruppe von mietrückständigen Mietern wird übrigens meist schon deshalb nicht für ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge nach § 10 Abs. 2 MSchG. in Frage kommen, weil der Vermieter solchen Leuten gegenüber meist eine auf mietwidriges Verhalten gestützte Klage wird erheben können, mit der Wirkung, daß solche Mieter zur Räumung ohne Zubilligung eines Ersatzraumes verurteilt werden können. Ihre anderweitige Unterbringung und die hier auf tretenden Rechtsfragen des Grenzgebietes zwischen Fürsorge und Polizei werden uns später beschäftigen.

c) Weitere Voraussetzungen des Eingreifens des Fürsorgeverbandes mit irgendeiner fürsorgerechtl. Hilfe, sei es persönlicher, sei es finanzieller Art, ist, wie schon oben unter II 3 eingangs erwähnt, regelmäßig ein Antrag des Hilfsbedürftigen, wengleich § 2 Abs. 1 RFürGr. sagt, daß das Einsetzen der Fürsorge nicht von einem Antrag abhängig ist. Vorbeugend ist

allerdings auch ohne Antrag ein Eingreifen möglich. Zu unterscheiden von diesem Einsetzen der Fürsorge mit einer Hilfeleistung ist die Ausnahme der Verwaltungsarbeit des Fürsorgeverbandes bei Eingang einer Mitteilung des Gerichtsschreibers nach § 10 Abs. 2 MSchG. Für dieses Einsetzen der Verwaltungsarbeit, die grundsätzlich wohl mit der Ermittlung und Feststellung der Verhältnisse des Mieters, dessen Mietverhältnis im Klagewege aufgehoben werden soll, beginnen wird, werden folgende Grundsätze gelten können:

a) Eine Verwaltungsarbeit wird der Fürsorgeverband nach Eingang der Mitteilung des Gerichtsschreibers in allen Fällen sofort zu leisten haben, nämlich die Feststellung auf Grund seiner Kartothek, ob der Mieter, sei es als laufender Unterstützungsempfänger, sei es infolge einmaliger Unterstützung, dem Fürsorgeverband bereits bekannt ist.

$\beta$ ) Fällt diese Feststellung negativ aus, handelt es sich also um einen neuen Fall, um eine bisher noch in keiner Weise von der Fürsorge erfaßte Persönlichkeit, so ist zu vermuten, daß Hilfsbedürftigkeit bisher nicht vorgelegen hat und es muß daher als Grundsatz gelten, daß ein Herantreten an den Mieter durch Feststellung seiner Verhältnisse zwecks etwaigen Eingreifens der Fürsorge von Amts wegen jedenfalls nur ganz ausnahmsweise veranlaßt sein kann; weiß ja doch der Fürsorgeverband auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers rein gar nicht, mit was für einer Mietpartei er es zu tun hat, und ob nicht die Zahlung der Miete ganz außerhalb des Bereiches öffentlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne der RFürV. liegt. Es würde eine riesige, zum Teil völlig vergebliche Verwaltungsmehrarbeit bedeuten, wollte der Fürsorgeverband nun in jedem Fall einer Mitteilung des Gerichtsschreibers von Erhebung einer auf Mietrückstand gestützten Mietaufhebungsklage von Amts wegen Ermittlungen über die Hilfsbedürftigkeit einleiten. Prinzip muß daher in diesen Fällen sein: Ermittlungen des Fürsorgeverbandes erst auf Grund Antrags des Mieters.

$\gamma$ ) Da andererseits ein Teil von Mietern, die durch die Steigerung der Mieten in Verbindung mit den trostlosen Wirtschaftsverhältnissen und dem Verlust ihres gesamten Vermögens durch die Inflation in Not geraten und den Mietzins schuldig geblieben sind, sei es aus falscher Scham, sei es aus Untemtnis, nicht selbst den Weg zum Fürsorgeverband finden würden, solange sie nicht tatsächlich auf der Straße sitzen, die Fürsorge auch recht-

zeitig einsetzen soll, nicht wenn es schon zu spät ist (§ 2 Rürs(Gr.), so haben einige Städte, zuerst Hamburg, dann Lübeck u. a. (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1926 S. 210) das System einer Rechtsbelehrung eingeführt: Sie überschiden jedem, dem Fürsorgeverband durch die Mitteilung des Gerichtsschreibers nach § 10 Abs. 2 MchG. bekanntwerdenden Mieter, dessen Mietverhältnis aufgehoben werden soll, eine Mitteilung über die Rechtslage hinsichtlich eines etwaigen Eingreifens des Wohlfahrtsamts, wobei ausdrücklich die Möglichkeit der Gewährung von Mietbeihilfen auf äußerste Notfälle beschränkt wird und die Fälle der Unmöglichkeit eines Eingreifens (Selbstverschulden des Mieters, insbesondere mietwidriges Verhalten neben Mietrückstand, zu teure Wohnung, Nichtverwendung der Untermiete zur Bezahlung der Hauptmiete usw.) gleich aufgeführt werden, um aussichtslose Anträge an den Fürsorgeverband möglichst gleich abzuschneiden. Vom Standpunkt einer sozial wohlwollenden Einstellung des Fürsorgeverbandes aus betrachtet, ist diese Rechtsbelehrung durchaus zu begrüßen, zumal zweifellos ein Teil wirklicher Fälle von Hilfsbedürftig-

keit auf diese Weise noch rechtzeitig von der Fürsorge wird erfasst werden können. Man darf sich jedoch nicht darüber im unklaren sein, daß der Umfang der Verwaltungsarbeit des Fürsorgeverbandes und wohl auch der Umfang der Kostenlast durch ein solches Verfahren nicht unerheblich wachsen wird. Die Erfahrungen der nächsten Zeit werden zeigen, ob sich das Verfahren bewährt oder nicht.

Die Rechtsbelehrung wird, wenn sie überhaupt gegeben werden soll, wohl nicht nur laufenden Fürsorgeempfängern und einmaligen Fürsorgeempfängern, sondern auch bisher noch nicht von der Fürsorge betreuten Mietern zuzustellen sein.

5) Ergibt die Feststellung des Fürsorgeverbandes, daß die Mietpartei zu den laufenden Unterstützten gehört, dann wird der Fürsorgeverband Veranlassung haben, in jedem Fall wohl von Amts wegen sofort die Verhältnisse nachzuprüfen. Ob und welche Hilfe dann Platz zu greifen hat, inwieweit etwa mit Erhöhung des Unterstützungsatzes, mit besonderer Mitbeihilfe zu helfen und die weitere Zahlung der Miete durch Einbehaltung der im Fürsorgegerichtssatz enthaltenen Mietanteile sicherzustellen ist, wird unten behandelt werden. (Fortsetzung folgt.)

## Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte.

Von Ministerialrat R i s t a u, Dresden.

### I.

Ein Problem, das für Staat und Gemeinden immer brennender wird, ist die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte. Neben den Blinden, Taubstummen, Schwerhörigen, Epileptikern, Schwachsinnigen, Psychopaten, den sonstigen körperlich Verkrüppelten kommt das große Heer der Personen, die infolge vorge-rückten Alters u. a. m. keine oder keine dauernden Erwerbsmöglichkeiten haben. Dieser durch körperliche, seelische oder wirtschaftliche Hemmnungen in der Erwerbsmöglichkeit beschränkte Personenkreis in Deutschland wird von Sachverständigen auf etwa  $3\frac{1}{2}$  Millionen geschätzt. Die Zahl ist eher zu niedrig denn zu hoch gegriffen. Mit der Dauer der gegenwärtigen furchtbaren Wirtschaftskrise wird die vorgenannte Ziffer wachsen. Es dürfte kaum bestritten werden, daß lange Erwerbslosigkeit weder die volle Arbeitskraft erhält noch den Arbeitswillen steigert. Die Hoffnungslosigkeit der Arbeitsuche, die Ausschließung fast von allen Kulturgenüssen, das Hinabgleiten in immer tieferes Elend muß auch den zähesten Arbeitswillen zermürben. Noch hoff-

nungslosler sieht aber die Zukunft für die große Zahl der Leistungsschwachen bzw. für die durch die Maxime des Arbeitsmarktes als erwerbsbeschränkt Geltenden aus.

Soeben ist man dabei, ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm zur Verminderung der Erwerbslosenlasten zur Durchführung zu bringen. (Im Februar d. J. wurden rund 120 Millionen Mark für Erwerbslosenunterstützungen aufgewendet.) Der jetzigen Erwerbslosenfürsorge wird die Erwerbslosenversicherung, die staatliche Zwangsversicherung, folgen. Vorläufig wird man dazu übergehen, die Unterstützungsätze nach der Lohnhöhe zu staffeln. Dabei wird von Sachkennern darauf hingewiesen, daß die Unterstützungsätze bei den unteren Lohnklassen unter den Nichtsätzen der Wohlfahrtspflege bleiben werden.

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung soll versichert sein, wer auf Grund der Reichsversicherungordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. Wer im Sinne der Reichsversicherungordnung Invalide ist, hat

keinen Anspruch auf Unterstützung. Der Unterstützungsanspruch soll nur bestehen, wenn für die letzten zwölf Monate 26 Wochen Beschäftigung nachgewiesen wird. Das heißt: alle nicht oder nur vorübergehende Zeit im Erwerbsleben Stehenden sind von der Versicherung ausgeschlossen. Damit scheidet der Personenkreis, für dessen Fürsorge wir hier eintreten, zu einem großen Teil aus.

Was soll da werden?

Die Begrenzung unseres ausländischen Absatzmarktes, die immer mehr durchgeführte Rationalisierung der Produktion, die verminderte Kaufkraft des deutschen Volkes u. a. m. machen immer mehr „Hände“ überflüssig. Die Wirtschaftsfaktoren haben auf dem großen, dauernd überfüllten Arbeitsmarkt die Auswahl und greifen naturgemäß zu den nach ihrer Auffassung vollwertigen Arbeitskräften. Für körperlich oder geistig Behinderte, für schwächere Kräfte schwindet die Aussicht auf Unterkommen immer mehr.

Dabei ist folgendes zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der Fürsorge- und Bezirksfürsorgeverbände in bezug auf geldliche Fürsorge findet eine Grenze, z. T. ist schon eine völlige Erschöpfung eingetreten. Die Krüppel, Halb- und Ganzinvaliden, Gealterten, die debilen, imbezillen und andere Personen aber schreien nach Arbeit und Brot.

Was ist da zu tun?

Nach dem Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 ist eine Arbeitsfürsorge für alle Erwerbsbeschränkten vorgesehen. Wo in den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen besondere Abteilungen für Erwerbsbeschränkte bestehen, ist man sicherlich um deren restlose Unterbringung bemüht. Unbestreitbar sind aber hier die Verhältnisse stärker als der Wille der Menschen. Die Forderung der den Arbeitsnachweis Beanspruchenden wird in der Regel auf Vollerwerbsfähige, auf Normalarbeitskräfte gehen. Dabei ist bei der Unterbringung, Behandlung usw. von Erwerbsbeschränkten noch vieles zu beachten, wofür es den Arbeitsnachweisen heute noch an Personal, an Einrichtungen mangelt.

Die moderne Kriegsbeschädigtenfürsorge zeigt uns den zu gehenden Weg und die Möglichkeit der Beschäftigung selbst Schwerstbehinderter. Mit Hilfe des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923, abgeändert Juli 1926, sind 350 000 in ihrer Arbeitsfähigkeit aufs schwerste beschränkte Menschen im Arbeitsprozeß untergebracht und werden darin zu halten gesucht. Unter Berücksichtigung der

Belange der Wirtschaft und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen steht der Schwerebeschädigte unter Kündigungsschutz.

Einen ähnlichen Weg ist neuerdings die Reichsgesetzgebung gegenüber den Unfallbeschädigten gegangen. Nach § 558 a des Gesetzes über Abänderung der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 ist auch dort eine besondere Berufsfürsorge Verletzter eingeführt mit dem Ziele beruflicher Ausbildung und Erlangung einer Arbeitsstelle.

Run wird aber in der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte, schon mit Rücksicht auf die gesamte, sich so bald nicht ändernde Wirtschaftslage, mit reichsgesetzlichen Maßnahmen, insbesondere mit einer Erweiterung des Schwerebeschädigtengesetzes, nicht zu rechnen sein. — Ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, einen Teil der Erwerbsbeschränkten überhaupt auf dem freien Arbeitsmarkt unterzubringen.

Wohl aber haben wir landesgesetzlich einen Rückhalt für den Ausbau der Erwerbsbeschränktenfürsorge. In § 2 des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 z. B. sind die Fürsorgepflichtaufgaben auch gegenüber dem Personenkreis, der uns hier beschäftigt, festgelegt. Es haben sich Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge nach den Reichsgrundsätzen vom 4. Dezember 1924 zu richten. Hier heißt es in § 4: „Die Fürsorge soll auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.“ Ähnlich liegt es auch in anderen Ländern.

Wie schon eingangs bemerkt, wird die Frage der Arbeitsbeschaffung für das große Heer der Erwerbsbeschränkten immer dringlicher. Auf den verschiedensten Tagungen, u. a. Kongreß für Krüppelfürsorge in Nürnberg am 27./28. Mai 1926, Tagung der Hauptfürsorgestellen in Düsseldorf im Juli 1926, wurde die Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte behandelt mit der Forderung der Errichtung geeigneter Werkstätten. Vor kurzem gelangte eine Eingabe an die sächsische Regierung, worin die sächsischen Vorstände des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, des Reichsverbandes der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten (Otto-Perl-Bund) und des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden Deutschlands die Frage von neuem aufrollen. Es heißt da:

„Die unterzeichneten Organisationen nehmen Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Erwerbsbeschränktenfürsorge dringend des Ausbaues bedarf. Sie stellen fest, daß die Hauptaufgabe der Erwerbsbeschränktenfürsorge die Arbeitsfürsorge ist. Die Arbeitsermächtigung allein sichert den körperlich Behinderten auf dem freien Arbeitsmarkt selten die Wettbewerbsfähigkeit. Aus diesem Grunde erwarten die Organisationen vom sächsischen Staat, daß Maßnahmen getroffen werden, welche die in § 4 der R.Gr. angeführten sozialen Einrichtungen fördern. Sie erwarten fernerhin, daß für diese Einrichtungen Richtlinien aufgestellt werden, die einen gesunden Ausbau auf kaufmännischer, technischer und sozialer Grundlage gewährleisten.“

In der Tat klappt hier in unserer Fürsorgearbeit noch eine Lücke. Die Krüppelfürsorge, auf einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis beschränkt, wurde ursprünglich nur von karitativer Seite betrieben. Jetzt haben die Organe der öffentlichen Fürsorge sie in ihr Aufgabengebiet einbezogen. Die Erfassung der Krüppel, die Beratung, Behandlung und Berufsausbildung der Krüppelkinder — um nur diesen Teil der Erwerbsbeschränkten herauszunehmen — ist im Freistaate Sachen gut organisiert und durchgeführt. Dann aber fehlt, wie auch anderwärts, ein Glied der Fürsorge, die Arbeitsbeschaffung und Arbeiterhaltung. Gewiß bestehen in Deutschland einige Anstalten zur Arbeitsfürsorge, so die Erwerbsbeschränkten-Werkstätten in Frankfurt a. M., Hamburg, Wiesbaden, Berlin, München, Nürnberg, Duisburg, Dresden, Leipzig, Plauen und anderswo. Daneben hat die freie Wohlfahrtspflege eine Anzahl arbeitsfürsorgereicher Einrichtungen, die vorzugsweise einem besonderen Kreise Erwerbsbeschränkter — Straftentlassenen, Wanderern, sittlich Verwahrlosten — zugute kommen.

In Frankfurt a. M. gibt es zur Betätigung Erwerbsbeschränkter Säherei, Spenglerei, Schlosserei, Lackiererei, Polstererei, Bürstenmacherei, Mattenflechtere, Nähstuben, Verkaufsstätten für selbstverfertigte oder renovierte Waren (Nachlässe) und Holzspalterei. Wiesbaden hat u. a. die Korkschneiderei mit bestem Erfolge als Arbeitszweig eingeführt. Nürnberg übernahm von einer falliten Firma die Herstellung elektrischer Bügeleisen. So ließen sich weitere Beispiele dafür beibringen, daß die Auswahl der Beschäftigungsarten groß ist.

## II.

Die Erwerbsbeschränktheit einer Reihe Personen liegt durchaus nicht immer in der Schwäche der Leistung, sondern in der Eigenart unserer Produktionsverhältnisse, in der Beschränkung oder Besagung der Auswahl der Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Verwachsene oder sonst körperlich Verunstaltete, der Laubstumme, der Arm- oder Beinamputierte, der Schwerhörige, ja, der Schwachsinnige brauchen durchaus nicht leistungsschwach zu sein und begegnen dennoch in der Arbeitsbeschaffung so vielen Widerständen. Sie scheitern in ihrem ehrlichen Bemühen nach Arbeit an der „Freiheit“ des Arbeitsmarktes. Es gibt in der Lohnarbeit keine besondere Rücksichtnahme auf körperliche oder geistige Gebrechen oder sonstige Besonderheiten. Neben dem schon genannten großen Personenkreise kommen hier weiter in Frage: Schwangere, Fürsorgezöglinge, Nervenleidende, Geistesranke, Tuberkulöse, Jugendliche (frühere Hilfsschüler). Sie alle haben als letzten Ausweg das Fürsorgeamt, das dann unterstützend eingreifen muß. Eine vorwärtsblidende Wohlfahrtspflege kann sich u. E. aber nicht mit materieller Hilfe begnügen, abgesehen von der Unmöglichkeit der dauernden Geldleistung. Die Unterstützung ist oft unzureichend und löst dazu keine seelische Befriedigung aus. Glücklicherweise ist der Mehrzahl der Menschen Arbeit ein Bedürfnis. Arbeit gibt für viele dem Leben erst Inhalt. Die Arbeit ist aber auch ein ethischer Faktor. Auch das wissen unsere Fürsorgeämter nur zu gut.

Im Interesse der Fürsorge- und Bezirksfürsorgeverbände müssen diese mehr und mehr produktive Fürsorge treiben. Kann die freie Wirtschaft die beschränkt Arbeitsfähigen nicht aufnehmen, so muß die soziale Verwaltung zur Selbsthilfe schreiten. Die Verwaltung jedes Fürsorgeverbandes hat eigene Bedürfnisse, die zum guten Teile in eigenen Erwerbsbeschränkten-Werkstätten befriedigt werden können. Neben den Arbeiten für die öffentliche Verwaltung kann an Arbeiten für Private gedacht werden. Für die Ausübung der Wohlfahrtspflege werden gebraucht: Kleider, Wäsche, Schuhwerk, Möbel, Hausrat, Drucksachen, Särge und vieles andere mehr. Schreib- und Bervielfältigungsarbeiten, Reparaturen und Auffrischungsarbeiten an Nachlässen sind gleichfalls vonnöten. Es kann sich nicht darum handeln, die freie Wirtschaft durch Maßnahmen der sozialen Verwaltung etwa zu schädigen; abgesehen davon, daß auf

„freie Wirtschaft“ auch öffentliche Verwaltungen Anspruch haben. Hier handelt es sich in erster Linie um ein öffentliches Interesse und um einen Akt der Selbsthilfe der zur Fürsorge verpflichteten Körperschaften. Widerstände, die sich aus bestimmten Kreisen bei der Errichtung der von uns geforderten Arbeitsstätten zeigen, müssen, wie das anderwärts schon geschehen ist, überwunden werden. Die Lage der Erwerbsbeschränkten und die der Gemeinden ist zu ernst, als daß kleintlichen Interessen Rechnung getragen werden könnte. Die erste Einrichtung, wie auch geeignete Räumlichkeiten, müssen von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Da ein eminentes Staatsinteresse vorliegt, kann erwartet werden, daß auch Staatsmittel darlehnsweise bereitstehen. Bemerkenswert ist hier, daß die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands, G. m. b. H., Berlin (Kageso), wie auch die Sächsische Wohlfahrtshilfe Darlehen für Werkstatteinrichtungen zur Verfügung stellen. Die Kageso übernimmt die Vermittlung beim Antauf von Rohstoffen, von Absatzmöglichkeiten und gibt Ratschläge über den Ausbau der Einrichtungen.

Bei der Errichtung oder dem Ausbau der Werkstätten wird man davon auszugehen haben, welcher Personenkreis beschäftigt werden und inwieweit Erwerbsbefähigung erzielt oder für dauernde Beschäftigung gesorgt werden soll. Krüppel, Gealterte, wie alle arbeitswilligen Personen werden leicht zusammenzubringen sein. Für Jugendliche und Asoziale werden sich getrennte Beschäftigungen notwendig machen. Doch auch hier wird auszugehen sein von den örtlichen Verhältnissen, den Beschäftigungsmöglichkeiten, der Auswahl geeigneter leitender oder anleitender Persönlichkeiten usw. Der freieren Beweglichkeit halber ist für die Werkstätten die juristische Form der G. m. b. H. anzuraten. Dennoch muß engstes Zusammenarbeiten mit dem örtlichen Arbeitsnachweis und dem Fürsorgeamt stattfinden. Es ist nicht angängig, daß etwaige städtische Beschaffungsstellen die Erwerbsbeschränktenstätte ignorieren.

Die Seele der ganzen Einrichtung ist der Leiter. Von seinem kaufmännischen Geschick, seinen wirtschaftlichen Fähigkeiten und seinem

sozialen Verständnis hängt Gedeih und Verderb der Einrichtung ab.

Die Löhne werden auf die bestehenden Tarife einzustellen sein, wobei das Existenzminimum zu sichern ist. Im Einzelfall wird das zuständige Fürsorgeamt Zuschüsse zu leisten haben. Der Betrieb soll nicht auf Gewinn eingestellt werden, etwa erzielte Überschüsse sind zum Ausbau der Einrichtung, auch in bezug auf soziale Maßnahmen, zu verwenden. Wir haben Beispiele, daß Erwerbsbeschränktenwerkstätten als Sozialbetriebe sich, trotz der durchgemachten schwierigen Inflationszeit, gut entwickelt haben und segensreich wirken.

Wenn im ureigensten Staatsinteresse alles geschehen muß, um das große Heer der arbeitslosen Vollerwerbsfähigen in Beschäftigung zu bringen, so dürfen wir als Sozialstaat dabei nicht den weiten Kreis derer vergessen, die wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit oder aus sonstigen Gründen voraussichtlich dauernd vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgestoßen sind. Das Ziel jeder Gemeinde muß sein, diesen die Fürsorge so stark belastenden Teil der Mitbürger von der öffentlichen Fürsorge unabhängig zu machen. Das kann geschehen, wenn jeder Fürsorgeverband bzw. Bezirksfürsorgeverband die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte planmäßig organisiert. Daneben sollten auch die einschlägigen bestehenden karitativen Einrichtungen nach Kräften gefördert werden.

In der Entlastung unseres Fürsorgeerats wird sich der große Erfolg zeigen.

Weit höher einzuschätzen aber ist die seelische Befriedigung der Menschen, die wir durch geeignete, arbeitsfürsorgereiche Maßnahmen auslösen. Unterstützen wir den Willen, das Wollen zum Schaffen, zum Gestalten. Nur wenn werktätiges Leben ihn umgibt, hat der normale Mensch das Gefühl der Gemeinnützigkeit. Und darum der Ruf dreieinhalb Millionen Erwerbsbeschränkter in Deutschland: Gebt uns Arbeit! Erinnern wir uns der Pflicht gegenüber unseren von der Natur zurückgesetzten oder vom Schicksal geplagten Mitmenschen und errichten wir Werkstätten für Erwerbsbeschränkte. Wir bringen damit wieder Licht, Helle und Sonnenschein in das Leben durchaus wertvoller Menschen und nützen der Volksgemeinschaft.

## Bedeutung der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 für die schulentlassenen Taubstummen.

Von G. Struß, Taubstummenoberlehrer in Liegnitz.

Durch das Fehlen des Gehörs sind die Taubstummen Waisen der Natur. Gesang der Vögel, Konzert, Rundfunk, das Läuten der Gloden, überhaupt alles, was wir Vollsinnigen in so vielfacher und in verschieden gearteter Weise durch das Ohr in uns aufnehmen, kann der Gehörlose nicht wahrnehmen. Unser Gehör gestattet uns die Teilnahme an den verschiedensten Kulturgütern, die die Taubstummen entbehren müssen. So sind sie Enterbte der Kultur. Einsam und verlassen stehen sie im Verkehr mit Menschen miteinander da. Wenige nur besitzen die Gabe, sich die Sympathien der hörenden Mitwelt zu erwerben und zu erhalten.

Seit Jahrzehnten sind die Länder, Provinzen, Kirchenbehörden und freie Wohlfahrtsvereine bemüht gewesen, den Taubstummen ihr schweres, unverschuldetes Los zu lindern. So wurde durch das Schulzwangsgesetz vom Jahre 1911 allen taubstummen schulpflichtigen Kindern die Wohlfahrt eines geordneten Schulunterrichts zuteil.

Die berufliche Ausbildung der Taubstummen hat man seit 1817 in Preußen dadurch zu fördern gesucht, daß für die Ausbildung taubstummer Lehrlinge eine Staatsprämie gewährt wird, die zur Zeit 170 M. beträgt. Dieser Betrag ist aber bei weitem nicht hoch genug, um Lehrmeister anzureizen, taubstumme Lehrlinge auszubilden. Der Betrag müßte erhöht werden und die Bedingungen, an welche die Gewährung dieser Prämie geknüpft ist, mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse geändert werden.

Für die vollsinnigen Lehrlinge bestehen seit Jahren Berufsschulen mit Lehrwerkstätten, welche die Meisterlehre ergänzen und vervollkommen sollen, und die für die erzieherischen und ethischen Segnungen wertvoller Arbeit zielbewußt ausgenützt werden.

Um wieviel mehr ist dies für die Taubstummen erforderlich. Während die vollsinnigen Kinder im nachschulpflichtigen Alter eine zielbewußte Einführung in das vielfältige Leben erhalten, sind die taubstummen Knaben und Mädchen ohne wohlmeinende unterrichtliche Unterweisungen und ohne den, wirklichen Lebensverhältnissen sich anpassenden, Ausbau ihrer sprachlichen Kenntnisse während der Zeit der Vorbereitungen auf einen praktischen Beruf vor hunderterlei unlösliche Rätsel gestellt. Bei den Vollsinni-

gen wird die Zeit abgewartet, in der sie im beginnenden Berufsleben hinreichende eigene Erfahrungen machen, in der also die eigenen Erlebnisse den nötigen Apperzeptionshintergrund schaffen, um ihnen die erforderlichen lebenskundlichen und staatsbürgerlichen Belehrungen zu vermitteln, um wieviel mehr ist dies bei den Taubstummen notwendig. Wenn schon bei den Vollsinnigen die Meisterlehre für sich allein nicht genügt, wenn schon für sie ein besserer Rückhalt in den Berufs- und Fortbildungsschulen geschaffen ist, um wieviel hilfloser müssen sich die Taubstummen namentlich unter den heutigen Verhältnissen fühlen, wenn sie als Lehrling lediglich auf die Unterweisung durch Meister und Geselle angewiesen sind. Wie schwer muß den taubstummen Lehrlingen und Gehilfen der Wettbewerb mit ihren hörenden Genossen werden, wenn für letztere nicht nur Berufsschulen, sondern auch eigene Gesellen- und Meisterkurse bestehen, während die Taubstummen nach ihrem Anstaltsaustritte von jeglichem auf ihren Gehörmangel rücksichtnehmenden Schulunterricht ausgeschlossen sind. Ihnen muß ihren hörenden Mitbrüdern gegenüber auch die Ablegung der Gesellenprüfung ohne vorhergehende tüchtige fachliche Schulung besonders schwer werden.

Zwar haben zu allen Zeiten und an allen Orten die Taubstummenlehrer ihre Aufgabe nicht allein darin erblickt, ihre Schüler zu unterrichten, sondern sie auch für das praktische Leben brauchbar zu machen. Sie sind Berater bei Auswahl, Leiter bei Ausbildung und Helfer bei Ausübung eines Berufes gewesen. Sie glichen so dem getreuen Eckart und haben sich keine Mühe, keine Undankbarkeiten verdrießen lassen, wenn es galt, das leibliche und geistige Wohl ihrer Zöglinge zu sichern. Sie haben den Eltern ihrer Schüler in bezug auf Berufswahl mit Rat und Tat beigestanden.

Die Reichsfürsorgeverordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen verpflichtet nun die Wohlfahrtsämter, sich der schulentlassenen Taubstummen anzunehmen.

Da es zur Zeit selbst für vollsinnige Knaben und Mädchen schwer ist, zweckentsprechende Lehrplätze zu finden, bieten sich für Taubstumme höchst selten geeignete Lehrstellen, und da ferner die Erfahrung gezeigt hat, daß alle Taubstummen, die keine aus-

reichende Schul- und Berufsbildung erhalten haben, in absehbarer Zeit der allgemeinen Fürsorge zur Last fallen, sollten die Wohlfahrtsämter dafür Sorge tragen, daß mit Rücksicht auf das Gebrechen, die Gehörlosen für das spätere Berufsleben möglichst gut ausgerüstet werden.

Auf Grund der Fürsorgeverordnung mit den verschiedenen Ausführungsbestimmungen ist den Wohlfahrtsämtern die Möglichkeit gegeben, hier helfend einzugreifen. Steht es doch in § 6 der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 mit der Ergänzung vom 20. Dezember 1924:

„Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geistestranken, Idioten, Epileptikern, Taubstummen, Blinden und Krüppeln, soweit sie Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.“

Zur Erwerbsbefähigung gehört für den Taubstummen die Berufsbildung. Die amtliche Begründung zum Reichsgelehr für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 sagt auf Seite 69: „Was die Erwerbsbefähigung anlangt, so reicht bei gesunden, vollsinnigen Minderjährigen in der Regel die ordnungsmäßige Erziehung mit der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht aus, um sie zum Erwerbe des Lebensunterhaltes zu befähigen. Einer besonderen Berufsausbildung bedarf es für sie im allgemeinen nicht, dagegen muß für die Erwerbsbefähigung Krüppeln, schwachsinnigen oder nicht vollsinnigen Minderjährigen, soweit sie bildungsfähig sind, durch eine besondere, ihrem Zustand entsprechende Ausbildung Vorsorge getroffen werden.“ Für Taubstumme gibt es keine ungelerten Berufe. Jede Erwerbsbefähigung, die ihm seinen Lebensunterhalt sicherstellt, setzt bei ihm eine fachliche Sondervermittlung voraus und fordert in diesem Sinne eine besondere Berufsbildung.

Die Fürsorgevereine für hilfsbedürftige Taubstumme wollen nun den Wohlfahrtsämtern bei Durchführung ihrer Fürsorgepflicht für die schulentlassenen Taubstummen behilflich sein. Sie haben Einrichtungen geschaffen oder werden solche treffen, durch die es möglich sein wird, die Taubstummen dahin zu bringen, sich durch eigene Arbeit ihren

Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu verdienen.

So können z. B. in dem Taubstummenheime in Liegnitz, in dem erwerbsunfähige, schwachsinnige, psychopathische und alte Taubstumme betreut werden, die aus den schlesischen Taubstummenanstalten austretenden Mädchen zur Absolvierung eines Haushaltungskurses auf zwei Jahre aufgenommen werden. Die Mädchen erhalten in dem Heime eine gründliche Ausbildung in allen hauswirtschaftlichen Fächern, wie Kochen, Baden, Einlegen, Waschen, Wäschebehandlung, Ausbessern, Plätten, Hausbereinigung usw., in Landwirtschaft und Gartenbau; damit sie sich als Haushaltungsgehilfinnen oder Dienstmädchen nach erfolgter Ausbildung ihr Brot verdienen können.

In dem Heime befindet sich auch eine Lehrwerkstatt für Damenschneiderei und Weißnäherei. In dieser werden taubstumme Mädchen von einer Meisterin so gründlich ausgebildet, daß sie nach drei oder vier Jahren die Gehilfinnenprüfung vor der Handwerkskammer ablegen können.

Dann ist mit dem Taubstummenheim ein Lehrlingsheim verbunden, in dem taubstumme Lehrlinge, die bei Handwerksmeistern in Liegnitz in der Lehre sind, Wohnung, Kleidung und Verpflegung erhalten.

Die notwendige Einrichtung von Lehrwerkstätten für taubstumme Knaben, die sich wohl zur Genüge aus dem anfangs Ausgeführten ergibt, ist in Aussicht genommen.

Da fast in allen Provinzen Taubstummenheime von den Fürsorgevereinen für Taubstumme unterhalten werden, so wäre es das Gegebene, ihnen die Berufsausbildung der Taubstummen zu übertragen.

Sollen die bildungsfähigen, schulentlassenen, minderjährigen Taubstummen zu einer Erwerbsbefähigung gelangen, dann muß ihnen auch für ihre Lehrzeit Unterkunft usw. geboten werden, denn eins bedingt das andere. Auf Grund der Verordnung vom 4. Dezember 1924 haben die Wohlfahrtsämter die Möglichkeit hier zu helfen, denn nach § 2 obiger Verordnung muß die Fürsorge rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig. Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zur dauernden wird.

Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann nach § 3 die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die

Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

Die Fürsorge soll nach § 4 auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

In § 5 heißt es: „Die Fürsorgeverbände sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind.“

Die Reichsregierung hat für die Fürsorgeverbände in Preußen zur leichteren Durchführung der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 insbesondere der Erwerbsbefähigung der Blinden, Taubstummen und Krüppeln einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß von 3 684 024 M. den Landesfürsorgeverbänden zur Verfügung gestellt, damit diese insbesondere für Einrichtungen von Lehrwerkstätten und anderen Ausbildungsmöglichkeiten verwandt wird. (Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Heft 4 Seite 173.)

Bei den Einrichtungen von Lehrwerkstätten haben einige Handwerksstammern Schwierigkeiten gemacht. Wie unrecht dies ist, geht aus dem anfangs Ausgeführten hervor. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Behörden die Bestrebungen der Fürsorgevereine für hilfsbedürftige Taubstumme tatkräftig unterstützen werden.

Ueber den Umkreis der Fürsorgepflicht äußert sich Dr. Richter in seiner Schrift: „Die deutsche Reichsfürsorge für taubstumme und andere anormale Kinder“, folgendermaßen:

„Für die Verwaltung dürfte es zweckmäßig sein, die sämtlichen Arten der Gehör- und Sprachleidenden zu einer einzigen Fürsorgegruppe zu vereinen. Der Umkreis dieser Gruppe greift über die Grenzen der in einer Taubstummenanstalt zu beschulenden Zöglinge hinaus. Der ganze Umkreis der Unglücklichen, der hier in Frage kommt, läßt sich in sechs Kategorien bringen.

a) Schwerhörige, die bereits im Vollbesitz der Sprache waren und ihre Ausbildung abgeschlossen hatten, als ihr Leiden eintrat, oder solche, die in Schulen für Schwerhörige ihre Ausbildung empfangen.

b) Gehörlose, das sind Leidende, die erst spät, nach der Schulausbildung, ihr Gehör verloren, nachdem sie den Sprachschah bereits unuerlicherbar erworben

hatten, und die durch das Lesen eine sichere Brücke zum geistigen Kulturinhalt ihrer Volksgemeinschaft besitzen. Hierher sind auch die Zöglinge der Taubstummenanstalt zu rechnen, deren lautsprachliche Ausbildung eine solche Höhe erreichte, daß sie in Wahrheit von sich sagen können: Taub zwar bin ich, doch stumm nicht mehr.

c) Taubstumme. Dahin gehört die große Zahl der taubstummen Zöglinge, deren lautsprachliche Ausbildung in mäßigen Schranken bleibt, oder die im Leben nach der Schulentlassung durch ungünstige Verhältnisse, wenig geistige Anregung und geringen sprachlichen Verkehr, den erworbenen Sprachbesitz teilweise wieder eingebüßt haben. Immerhin bleibt auch ihnen die Lautsprache das Verständigungsmittel mit der Umwelt und ist für sie von unschätzbarem Wert. Auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit bleibt abhängig von der Sprach-erhaltung.

d) Die geistig minderwertigen Taubstummen, also die Psychopathen. Die Minderwertigkeit kann sich intellektuell oder ethisch auswirken, im Erkenntnisleben oder im Willensleben. Hierher gehören die Schüler der C-Klassen in den Taubstummenanstalten, die in engen Grenzen bildungsfähig sind, aber nur ein sehr herabgelegtes Anstaltsziel erreichen und selten wirtschaftlich selbständig werden. Hierher gehören auch die Schulentlassenen, die ethisch von ihrer Umwelt getragen werden müssen. Sie leben noch in des Unbewußtseins Frieden, sind gut, wenn die Umwelt sittlich gesund ist. Aber einer Versuchung erliegen sie, sind listerhaft und verbrecherisch, wenn sie an der Umwelt keine Stütze haben. — Zu dieser Gruppe gehören auch die taubstummen Krüppel, bei denen sich das Leiden der Taubheit mit Lähmung verbindet. In vielen Fällen ist Kinderlähmung die Ursache des Leidens. Auch sie bedürfen einer Anstaltspflege.

e) Schwachsinige Taubstumme. Der Anstaltspflege bedürfen vor allem die idiotischen Taubstummen und die sprachlosen Idioten, die in einer Taubstummenanstalt nicht ausgebildet werden können und im Falle der Aufnahme wegen Bildungsunfähigkeit entlassen werden müssen. Das Licht des Geistes ist auch bei ihnen meist noch nicht völlig erloschen. Auch sie sind der erzieherischen Beeinflussung und der

unterrichtlichen Einwirkung durchaus zugänglich, aber zu einer bestimmten unterrichtlichen Zielsetzung reicht ihre geistige Kraft nicht aus. Auch sie haben heute in Preußen gefehlich Anspruch auf Erziehung und Erwerbsbefähigung (nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. September 1924 zur Fürsorgepflichtverordnung im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen. Das preussische Ausführungsgezet zum Bundesgezet über den Unterstützungswohnsitz vom 11. Juli 1891 erwähnt nur die Anstaltspflege und weiß nichts von Erziehung und Erwerbsbefähigung).

- f) Die Sprachkrüppel. Dazu kommen als letzte Gruppe die Sprachkranken mit ihren vielfachen verschiedenen Formen, unter denen Stottern und Stammeln als die leichteren und leicht heilbaren Formen besonders hervortreten. Wichtig wäre es, wenn diese Sprachstörungen als eine Verkrüppelung der Sprache angesehen werden könnten und ihnen die Wohlthat der öffentlichen Krüppelfürsorge (in Preußen nach dem Gezet vom 6. Mai 1920) zugewandt werden dürfte.“

Die Kosten für die Ausbildung und Unterhalt betragen im Heime zu Biegnitz für den Lehrling für den Tag zurzeit 2.— M. An der Aufbringung der Kosten haben sich Landeswohlfahrtsamt, Kreiswohlfahrtsamt und die Angehörigen zu beteiligen.

Sollten Anträge von Interessenten abgelehnt werden, dann steht diesen Beschwerde hiergegen beim Bezirksausschuß zu; denn durch die Novelle vom 8. Juni 1926 hat der § 3 der Fürsorgeverordnung folgende Erweiterung erhalten:

„Gegen die Ablehnung der Fürsorge, sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe muß Beschwerde zugelassen werden.

Bei der Durchführung der Fürsorge muß wenigstens in einem Rechtszuge sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtlinien die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein. An Stelle von Fürsorge-

berechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigung oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden.“

Als kleiner Zweig am Baum der freien Wohlfahrtspflege sind die Fürsorgevereine für Taubstumme stets bereit gewesen mit ihren Erfahrungen, Mitteln und Einrichtungen den Wohlfahrtsämtern bei der Lösung ihrer Aufgaben behilflich zu sein. Eine der wichtigsten Aufgaben war bisher und wird es wohl auch fernerhin für die Taubstummenfürsorgevereine sein, die von ihnen betreuten ausbildungsfähigen taubstummen Hilfsbedürftigen aus ihrer Hilfsbedürftigkeit heraus zu auf sich selbst gestellten Persönlichkeiten zu führen und selbst da, wo die betreffenden dauernd der Heimpflege bedürftig sind, dafür zu sorgen, daß die geringe Leistungsfähigkeit dieser Hilfsbedürftigen durch planmäßig gelenkte, überwachte und unterstützte wirtschaftliche Tätigkeit sich produktiv gestaltet.

Aus der beruflichen Tätigkeit der Menschen entstand nach und nach unser heutiger Kulturzustand. Die Berufsarbeit verschafft dem Menschen die reifsten, wertvollsten und brauchbarsten Kenntnisse. Sie gibt ihm Kraft, sein Wissen und Können auszubauen. Die Arbeit ist es stets gewesen, die das Menschenleben wert-, zweck- und segensvoll aber auch ideal und beglückend gestaltet. Darum ist es eine dringende Notwendigkeit, Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, durch welche die viersinnigen Taubstummen möglichst berufs- und arbeitsfähig gemacht werden. Dies muß geschehen nicht nur allein deswegen, daß sie sich ihr Brot und ihren Unterhalt verdienen, sondern daß sie auch in ruhrender Tätigkeit Trost finden gegen die Grausamkeit der Natur, die sie unverschuldet mit einem schweren Gebrechen belastet hat.

Literaturverzeichnis: Dr. Richter, Die deutsche Reichsfürsorge für taubstumme und andere anormale Kinder.

Hofbauer, Die berufliche Ausbildung der Taubstummen.

## Die soziale Schule in Warschau.

Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

In jedem Lande haben die sozialen Schulen ihr eigenes Gesicht. Sie spiegeln die sozialen Bedürfnisse der Völker wider. Sie sind dem besonderen Charakter angepaßt, den die sozialen Einrichtungen dort tragen. In Deutschland steht die Ausbildung zur indi-

vidualisierenden Fürsorge im Mittelpunkt. In den Vereinigten Staaten ähnelt das Ausbildungssystem dem deutschen. Dort stellt man neben die sehr entwickelte technische Einführung in die Methoden des „casework“ auch Kurse, die sich mit der sozialen Arbeit

für ganze Gruppen befassen: also Vorbereitung für Klubarbeit, für Leitung von Spielplätzen, für Aufgaben der Volksunterhaltung und für die organisatorische Zusammenfassung der Wohlfahrtsarbeit in einer Stadt. Ferner pflegen die größten Schulen auch Abteilungen zu haben, die für sozialpolitische Aufgaben, Erhebungen u. dgl. vorbereiten.

In England ist die Bewegung andere Wege gegangen. Ihre Verkopplung mit den neueren Universitäten, die sich überhaupt das Bildungswesen für die höheren praktischen Berufe eingliedern, führte zu einer Betonung der sozialwissenschaftlichen Fächer, die in erster Linie der Vorbereitung auf verwaltungsmäßige Aufgaben dient. Die Einstellung auf die individualisierende Fürsorge für das Gebiet der Volksgesundheit und der Jugendwohlfahrt hat dort mehr peripheren Charakter.

Die französischen und belgischen Schulen sind teils aus dem Bedürfnis einzelner Arbeitsgebiete entstanden — etwa nach Aufseherinnen in Fabriken und Werkstätten —, teils haben sie eine gewisse Ähnlichkeit mit den ersten deutschen Schulen der Frauenbildungs- und Erwerbsvereine, indem sie nämlich die Ausbildung für verschiedene Berufe — Kindergartenin, Bibliothekarin, Krankenpflegerin usw. — miteinander vereinen oder gar vermengen.

Den besonderen Notwendigkeiten des „neuen“ Landes, d. h. eines Landes, das seinen Verwaltungsapparat erst gestalten muß und das in der Bevölkerung Gemeinschaftsgefühl und eine nationale Kultur erst schaffen will, entspricht die im Jahre 1925 eröffnete polnische Schule für soziale Arbeit und Volksbildung.

Sie ist zunächst keine Frauenschule, sondern eine Schule für beide Geschlechter, und der erste Lehrgang wies auch eine verhältnismäßig große Zahl männlicher Schüler auf. Unter 42 Vollschülern waren 15 Männer.

Das erklärt sich aus den besonderen Aufgaben, für die in der Schule vorbereitet wird und auch aus den Aufnahmebedingungen. Entgegen den englisch-amerikanischen Gepflogenheiten, die auf Absolvierung einer College-Bildung vor Eintritt in die soziale Schulung mehr und mehr hinwirken, steht die polnische Schule den deutschen näher, indem sie auf praktischer Berufserfahrung vor Eintritt in die Schule besteht. Allerdings soll diese Berufsausübung auf sozialem oder pädagogischem Gebiet gelegen haben. Anscheinend wird aber der städtische und namentlich der ländliche Verwaltungsbeamte dabei

in den Begriff des „Sozialarbeiters“ einbezogen.

Es wird eine mindestens einjährige Praxis gefordert, damit die Schüler erst auf Grund ihrer sozialen Erfahrungen ihre Entscheidung für den Eintritt in den sozialen Beruf und die dafür nötige Ausbildung treffen. Als Allgemeinbildung wird die Absolvierung einer höheren Schule oder einer höheren Fachschule und zweijähriger Besuch einer Unversität oder einer anderen hochschulartigen Stelle gefordert oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Das Mindestalter für die Aufnahme ist 20 Jahre. Doch war im ersten Schuljahr das Durchschnittsalter höher. Auch erstreckte sich die bereits zurückgelegte soziale Laufbahn durchschnittlich auf fünf Jahre.

Es handelte sich also im Grunde um eine nachträgliche Berufsschulung der Leute, die bei Begründung des Staatswesens zu sozialen Verwaltungsaufgaben herangezogen wurden, und um Schulung von Angestellten von Vereinen, Anstalten und Ämtern, die für die Entwicklung der nationalen Kultur wirken. Die Schüler sind von ihren Posten meist für die Schule beurlaubt worden: von Konsumvereinen, Volksbildungs- und Fortbildungsschulen, Volksunterhaltungsstätten, landwirtschaftlichen Bildungs- und Unterhaltungsvereinen, Gemeindeverwaltungen und sozialen Ämtern in engerem Sinn. Sie stehen zum Teil in der Arbeit in ländlichen Distrikten. Die Auseinanderreißung der sozialen Interessen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung erschien den Begründern der Schule ganz unmöglich, den nationalen Erfordernissen widerstreitend.

Dementsprechend ist auch die Ausbildung auf vier Arbeitsfelder ausgerichtet und wird in vier Abteilungen vermittelt:

1. Erziehungsarbeit: Vorbereitung für die Arbeit an Volksbildungsvereinen, Volkshochschulen. Anleitung für die besonderen Unterrichtsmethoden der Erwachsenenbildung.
2. Soziale Verwaltung: Vorbereitung für die Aufgaben der Selbstverwaltung in Städten und Landbezirken. Arbeitsfürsorge, Arbeitsnachweis, Arbeiterschutz, Unterstützungswesen, ländliche Wohlfahrtspflege, landwirtschaftliche Gesetze, Genossenschaftswesen.
3. Bibliothekardienst: Bücherkunde und Anleitung zum Lesen, Bibliographie, Geschichte und Organisation der Bibliotheken. Die Technik des Dienstes.

4. Jugendfürsorge: Vorbeugende Gesetze: Mutter- und Kinderschutz. Individuelle und soziale Hygiene, Erziehungseinrichtungen.

Die größte Zahl der Schüler beteiligte sich an der zweiten Gruppe.

Der Unterricht ist auf zwei Jahre berechnet, und die Spezialisierung auf eine Abteilung setzt schon im ersten Jahre ein. Die Schüler verbringen nur das erste Jahr in der Schule. Für das zweite Jahr kehren sie an ihre Posten zurück und nehmen nur an drei mehrtägigen Konferenzen in der Schule teil. Sie wiederholen im Winter das durchgenommene Pensum und machen dann eine Arbeit, die an die praktischen Erfahrungen anknüpft. Die Prüfung in den vorgesehenen Fächern schließt dann das zweite Jahr ab. Schüler, die nicht wieder auf ihren früheren Posten zurückkehren sondern das Arbeitsgebiet wechseln wollen, durchlaufen im zweiten Jahr verschiedene praktische Arbeitsstadien. Im ersten Schuljahr müssen sich die Schüler ausschließlich für ihr Studium freihalten.

Der Unterricht zielt darauf ab, den Schülern einen allgemeinen Überblick über die sozialen Probleme zu geben: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, in Psychologie und Pädagogik. Das Programm umfaßt ferner ein gewisses Maß von Rechtskunde, Geschichte, Organisation und Methoden der sozialen Arbeit, des Volksbildungswesens, Sozialpolitik; Methoden für Ermittlungen und Erhebungen, die technische Seite geistiger Arbeit und der Verwaltungskunde. Die einzelnen Abteilungen haben daneben noch gesonderten Unterricht, z. B. Abteilung 2 in soziale Fürsorge, in Bürgerkunde, Sozialpolitik.

Der Unterricht wird vorwiegend in Seminaren und Arbeitsgemeinschaften, nur vereinzelt in Vorlesungen erteilt, sowie durch Besichtigungen, bei denen die Schüler Gelegen-

heit finden, hervorragende Persönlichkeiten in ihrer Arbeit kennenzulernen. Hand in Hand damit geht praktische Unterweisung auf den einzelnen Arbeitsgebieten. Die Schüler werden zu schriftlichen Abhandlungen angehalten, von denen ein Teil auf praktischen Versuchen beruht, die den Schülern während der Ausbildung anvertraut wurden. Gelegentlich wurde eine Abhandlung von mehreren Schülern gemeinsam bearbeitet; oder mehrere Seiten desselben Problems wurden gleichzeitig von verschiedenen Schülern in Angriff genommen, und mehrere Lehrer und Arbeitsgemeinschaften traten zum selben Zweck zusammen. Der Lehrkörper wird durch die Direktorin fest zusammengehalten, die für Abgrenzung des Stoffs und Meinungsaustausch sorgt.

Träger der Schule ist eine Gruppe von sehr bedeutenden sozialen Vereinen: die Zentrale für Volksbildung; die Zentrale der landwirtschaftlichen Bildungsvereine; der Konsumvereine; die Vereinigung der polnischen Bibliothekare; die Vereinigung der Landkreisverwaltungen und der Kinderschutzvereine. Sie wurden bei der Gründung unterstützt durch Männer der Wissenschaft und der praktischen sozialen Erfahrung. Die freie Universität förderte die neue Anstalt, indem sie sie ihrer pädagogischen Abteilung angliederte. Ein Internat wurde teils durch eine Stiftung für Kultur- und Bildungszwecke zur Verfügung gestellt, teils durch das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium unterstützt.

So wächst die Schule aus den dringendsten sozialen Bedürfnissen des Landes hervor: Die Bildung der Bevölkerung in Stadt und Land zu fördern, ihre produktiven Fähigkeiten zu entwickeln und einen Verwaltungsorganismus aufzubauen, dessen Beamte sich der Bedeutung sozialer Aufgaben bewußt sind, und die helfen können, ein Gemeinschaftsgefühl und eine Verbundenheit des Volksganzen herbeizuführen.

## Moderne Wohlfahrtsbestrebungen in England.

Beobachtungen und Erfahrungen einer Studentin.

Von Präsident Dr. Lint, Lübeck.

Deutsche Sozialgesetzgebung und deutsche Wohlfahrtspflege waren vor dem Kriege in der ganzen Welt als vorbildlich anerkannt. Auch heute noch herrscht in Deutschland ein ehrlicher Wille zur Sozialpolitik; auch heute, und heute mehr denn je, wird eine umfassende Wohlfahrtsarbeit geleistet. Aber Deutschland

ist auf einer Reihe von Einzelgebieten von andern Ländern überflügelt. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß wir schon seit vielen Jahren uns um eine Ueberführung der Erwerbslosenfürsorge mit ihren mancherlei Ansätzen zur Erwerbslosenversicherung in eine reine Arbeitslosenversicherung bemühen, diese

Bemühungen aber bislang zur Schaffung der Arbeitslosenversicherung noch nicht geführt haben, weil nach Aufstellung der verschiedenen Entwürfe wesentliche Veränderungen in der Wirtschaftslage neue Berechnungen und Änderungen der Entwürfe notwendig machten. Verschiedene andere Länder dagegen mit günstigerer Wirtschaftslage als Deutschland (z. B. England) und mit minder günstiger Wirtschaftslage (z. B. Oesterreich) besitzen die Arbeitslosenversicherung. Auf andern Gebieten haben wir ebenfalls die Führerstellung infolge der Kriegs- und Nachkriegswirkungen an andere Länder abgeben müssen, während Deutschland allerdings auf zahlreichen Gebieten auch heute noch voranschreitet.

Diese Umstände erfordern es, den vor dem Kriege lebhaften, dann aber fast ganz unterbundenen und heute noch sehr unzulänglichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter den einzelnen Ländern auch auf sozialem Gebiete wieder stärker zu entwickeln. Sind es doch zum sehr großen Teile dieselben Notstände, mit denen die Sozialverwaltungen der verschiedenen Länder zu kämpfen haben, und entsprechende Versuche, mit denen man den Notständen zu begegnen sucht. Mithin sind auch die Erfahrungen, die man in den verschiedenen Ländern sammelt, durchaus vergleichbar. Die Bekämpfung der Trunksucht und die Behandlung der Trunksüchtigen, die Behandlung der Asozialen, die Gewährung von Rechtsrat und Rechtsschutz für die Minderbemittelten, die mannigfachen schwerwiegenden Probleme, die sich aus der so viele Länder bedrückenden Arbeitslosigkeit ergeben, und viele andere Fragen werden extra muros so ausgiebig wie intra behandelt. Sicherlich werden die Erörterungen und die praktischen Versuche weitgehend durch die Eigentümlichkeit der Wirtschaft und der Volksauffassung der einzelnen Länder bestimmt; aber es bleibt eine Fülle des Gemeinsamen, eine Fülle von Möglichkeiten, Anschauungen und Einrichtungen zu vergleichen und aus den praktischen Erfahrungen der anderen Länder zu lernen. Ein reger Austauschverkehr auch auf sozialem Gebiete ist daher geboten, und, wenn auch mit der für Deutschland heute noch gebotenen Zurückhaltung, anzustreben. Die Beobachtungen und Erfahrungen einer von der Hochschulbehörde in Hamburg veranlaßten und von Professor Dr. Plaut von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg geleiteten Studienreise haben mir gezeigt, wie die Wege für einen fruchtbareren Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit England heute bereits

wieder frei sind, wie sich auf einer solchen Reise auch mit bescheidenem Aufwand wertvollste Ergebnisse erzielen lassen.

Schon die Ausfahrt (Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie, 3. Klasse, durchaus würdige und angemessene Unterbringung, gediegene Verpflegung, Kosten für Hin- und Rückfahrt ohne die für eine Gesellschaftsreise in Betracht kommende Ermäßigung 105 RM.) bietet Gelegenheit zu wertvollen Beobachtungen und Erfahrungen.

Auf der Nordsee starker Verkehr von englischen und deutschen Dampfern, die Kohle von Deutschland holen wollen, die Kohle nach England bringen. Können die Bergarbeiter noch hoffen, ihren Streit zu gewinnen? In England sind die Verkehrseinrichtungen (Eisenbahn- und Schiffsverkehr, Untergrundbahnen, Straßenbahnen) offenbar nicht eingeschränkt; die Lichtreklame in der City von London ist freilich eingestellt. Manche Industriebetriebe liegen still, weniger wohl wegen Kohlenmangels, als wegen des die Wirtschaftlichkeit der Betriebe ausschließenden erhöhten Kohlenpreises. Insgesamt leidet freilich Englands Wirtschaft unter dem Streit außerordentlich schwer.

Wie gestaltet sich die Unterstützung der Streikenden? Die Gewerkschaften gewähren nur das physische Existenzminimum. Poor Law ergänzt die gewerkschaftliche Streikunterstützung nach Bedarf. Der Bedarf wird nach der politischen Stellung der einzelnen Gemeinden, nach den politischen Kräfteverhältnissen in den Gemeindervertretungen verschieden beurteilt. Für die Bemessung allgemein gilt aber offenbar der Grundsatz, der übrigens auch durch ein heute noch gültiges, überall mit Ehrfurcht genanntes Gesetz aus der Zeit der Königin Elisabeth festgelegt ist, daß niemand des Hungers sterben darf. So sieht man auch Poor Law als berufen an, die Streikenden vor dem Verfall zu bewahren. Und was sagen dazu die Arbeitgeber? „Sie wollen nicht, daß die Streikenden in äußerster Not geraten, und wenn sie es wollten, würden sie die ganze öffentliche Meinung gegen sich haben.“ Die Haltung der Streikenden ist ruhig, würdig, ohne Zeichen des Verfalls. Keinerlei, wegen der großen Kohlenlieferungen Deutschlands für die Streikenden immerhin naheliegende, Mißstimmung gegen Deutschland ist zu bemerken. Auch das Einfahren in eine der größten, ebenfalls stillgelegten englischen Gruben (Hauptanteileigner Ministerpräsident Baldwin) war ohne Bedenken.

Das Arbeitsnachweiswesen ist in England im Jahre 1910 eingerichtet (Labour Exchanges Act von 1909)\*). Die Arbeitsbüros (Employment Exchanges) haben die Aufgabe, einmal festzustellen, ob um Unterstützung einkommende Arbeiter wirklich unbefähigt sind, oder ob ihnen eine geeignete Beschäftigung zugewiesen werden kann. Sodann sollen die Büros den Arbeitgebern das geeignetste Mittel sein, Arbeiter zu erhalten. Diese Arbeitsnachweise sind unter der Kontrolle des Arbeitsministers überall im Lande errichtet und stehen miteinander in so enger Verbindung, daß ein Austausch von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Bezirken unschwer erfolgen kann. Ueber den örtlichen Arbeitsnachweisen stehen 7 Divisional Offices, die die fachliche Aufsicht über die Arbeitsnachweise ihres Bezirks führen und die, wie die Arbeitsnachweise selbst, Staatsbehörden sind. Ueber ihnen steht das Employment and Insurance Department in London, eine Gliederung, die der des deutschen Arbeitsnachweiswesens durchaus entspricht (Arbeitsnachweise, Landesämter für Arbeitsvermittlung und Reichsarbeitsverwaltung). Die Benutzung der Arbeitsnachweisbüros, deren es etwa 1200 gibt, soll im Wachsen begriffen sein. Zur Zeit werden in dessen, nach zuverlässiger Angabe, nur etwa 15—20% der offenen Stellen durch die Büros besetzt (etwa 25 000 Vermittlungen wöchentlich). Die übliche Art der Besetzung offener Stellen ist offenbar die Einstellung von Kräften, die sich unmittelbar oder durch den Vermittler an die Fabrikverwaltung wenden. Es besteht weder ein Einstellungszwang noch ein Meldezwang. Doch haben in manchen Bezirken gerade die größten Firmen Vorsorge getroffen, daß alle Kräfte ihrer Betriebe durch die Arbeitsnachweise angenommen werden. Die Vermittlung erfolgt fast durchweg für alle Berufsarten; hin und wieder sind auch besondere Facharbeitsnachweise zu treffen.

In Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen hat England im Jahre 1911 die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingeführt, zunächst aber nur für wenige Berufe und nur für etwa 2½ Millionen Arbeitnehmer. Im Jahre 1916 und vor allem seit dem Ende des Jahres 1921 ist die Versicherung auf wesentlich erweiterter Grundlage gestellt. Heute erstreckt sie sich auf rund 11½ Millionen Arbeitsträfte. Mit Ausnahme der

Beschäftigung in der Landwirtschaft, als Hausangestellte und Pflegerin für Kranke und Gebrechliche, ist die Versicherung in allen Beschäftigungen jetzt Zwang. Die Zahl derer, die sich um Unterstützung bemühen, beträgt durchschnittlich 1,2 Millionen in der Woche. Rund 1 Million wird tatsächlich unterstützt. Die Hälfte der Unterstützten erhält die im Rahmen der Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Bezüge, die andere Hälfte erhält lediglich den Vorschuß, d. h. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Fortbezug der Versicherungsleistungen sind nicht gegeben; auf Grund der von der Regierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel erhalten inbessene die Arbeitslosen Vorschüsse, und zwar in der Regel in derselben Höhe, wie die Versicherungsleistungen bemessen werden. Diese Vorschüsse werden dann nicht gewährt, wenn Zweifel bestehen, ob die Arbeitslosen sich wirklich allen Ernstes nach Arbeit umsehen, oder wenn etwa wegen vorgeschrittenen Alters Zweifel in ihre Arbeitsfähigkeit zu setzen sind. Diese Arbeitslosen müssen sich alsdann an die Wohlfahrtspflege (Poor Law) wenden, wenn sie anderweitig keine Hilfe finden.

Voraussetzung für den Bezug der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist unfreiwillige Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit und ein gewissenhaftes Suchen nach Arbeit, während die Wohlfahrtspflege ihre Leistungen lediglich davon abhängig macht, daß Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Für den Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ferner Voraussetzung, daß im letzten Jahre vor der Arbeitslosigkeit für mindestens 20 Arbeitswochen die Beiträge entrichtet sind.

Jeder Handarbeiter sowie jeder Kopfarbeiter, dessen jährliches Einkommen weniger als 250 Pfund beträgt, ist gesetzlich gezwungen, einen Beitrag für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu zahlen. Zu der Arbeitslosenversicherung steuern Arbeitgeber und Staat einen weiteren Beitrag bei. Für einen erwachsenen Mann sind beispielsweise vom Staat 6 d, vom Arbeitgeber 8 d und vom Arbeiter selbst 7 d zu zahlen. Für Frauen und Mädchen sind die Prämien niedriger, doch beginnt die Versicherungspflicht erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Prämien werden durch Einkleben von Marken in Versicherungsarten entrichtet, die jeder Arbeiter besitzen muß. Der landwirtschaftliche und der private Dienst sind vom Gesetz ausgeschlossen.

Vom unterstützten Erwerbslosen wird verlangt, daß er sich täglich auf dem Arbeitsnachweis (Employment Exchange) meldet und

\*) Ueber die sozialen Einrichtungen der englischen Verwaltung unterrichtet knapp und zusammenfassend „Public Social Service; a Handbook of Information“, published by The National Council of Social Service. London 1925.

dort seinen Namen einschreibt. Er muß während des Bezuges der Versicherungsleistungen fortgesetzt arbeitsbereit und auch selbst wirklich bestrebt sein, Arbeit zu finden. Die Meldung im Büro allein wird nicht als ausreichend angesehen. Die Dauer des Anrechts auf die Versicherungsleistungen berechnet sich nach der Zahl der entrichteten Beiträge. Grundsätzlich soll es nur für je sechs Beitragswochen eine Woche Unterstützung geben. Da England schon seit Jahren eine große Arbeitslosigkeit aufweist, war es für eine große Anzahl der Versicherten ein Ding der Unmöglichkeit, so viele Beiträge beizubringen, daß sie während der ganzen Dauer der Arbeitslosigkeit hätten Unterstützung beziehen können. Abhilfe sucht man durch das System des Vorzuschusses (extended benefit im Gegensatz zum standard benefit) zu erlangen, dessen Durchführung unter der Mithilfe der Regierung ermöglicht wird. (Extended benefit wird nur gewährt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; ausgeschlossen vom extended benefit sind daher z. B. Lebige und nicht bedürftige Jugendliche.) Die Versicherungsleistungen sowohl wie der Voranschuß belaufen sich für einen erwachsenen Arbeiter auf 18 sh wöchentlich (für eine Arbeiterin auf 15 sh in der Woche). Für die Ehefrau wird ein Zuschlag von 5 sh, für jedes Kind ein Zuschlag von 2 sh gezahlt. Ein Arbeitsloser mit Frau und drei Kindern erhält hiernach 29 sh, ein Betrag, mit dem einzelne Arbeiter bereits in die Lohnsphäre hineinragen. — Jugendliche Arbeitslose unter 18 Jahren haben an besonderen Fortbildungskursen teilzunehmen.

Ebenso wie in Deutschland ist man in England bemüht, für die Beschäftigung der Arbeitslosen Vorkehrungen zu treffen. Bekannt ist, daß dieses einmal durch Kredite geschieht, die der Staat den Firmen gibt, um eine größere Zahl von Aufträgen annehmen und damit mehr Arbeiter beschäftigen zu können. Es werden aber auch besondere Mittel für größere Arbeiten, wie Straßenbau, Erbauen von Spielplätzen, Erbauen von Schwimmbädern, Anlegung von Friedhöfen u. dgl. bereitgestellt. Eingehendere Unterhaltungen mit Bearbeitern dieses Gebiets der Sozialverwaltung zeigten, wie auch im einzelnen in England auf dem Gebiete der produktiven Arbeitslosenfürsorge Schwierigkeiten zutage getreten sind, die jetzt die deutsche Sozialverwaltung so ausgiebig beschäftigen.

Für jugendliche Knaben und Mädchen unter 18 Jahren und ihre Eltern sind an manchen Plätzen sog. juvenile Employment Committees (Jugendarbeitsämter) eingerichtet

mit der Aufgabe, bei der Wahl einer Beschäftigung für die Jugendlichen zu raten und zu helfen. Träger dieser Einrichtungen sind die örtlichen Arbeitsnachweisämter oder die örtlichen Erziehungsbehörden.

Die Armenpflege (Poor Law) gründet sich auf das bereits erwähnte Gesetz aus der Zeit der Königin Elisabeth. In der Durchführung vereinen sich eine zentrale Instanz, die vom Gesundheitsministerium gebildet wird und die dem Parlament verantwortlich ist, und die örtliche Verwaltung durch ein Aufsichtskollegium (Boards of Guardians), das von den Gemeindegliedern gewählt wird. Die Befugnisse des Aufsichtskollegiums hinsichtlich der Fürsorgebewilligung werden durch Statut bestimmt; in der Ausübung dieser Befugnisse ist das Kollegium den Bestimmungen unterworfen, die vom Minister erlassen werden. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind die Fürsorgepflichtverordnung vom Jahre 1911 und die Armenanstaltsfürsorgeverordnung vom Jahre 1913. Die Armenbehörden bedienen sich der beamteten Armenpfleger, deren Pflicht es ist, die Gesuche um Armenunterstützung zu untersuchen und, wo es nötig ist, Geld oder Nahrung zu verteilen, um den Armen vor dem Verhungern zu bewahren. Vor dem Kriege war es üblich, Arbeitsfähige durch Aufnahme in das Armenhaus zu unterstützen, wo sie zu Dienstleistungen herangezogen wurden. Bei der außerordentlich gesteigerten Zahl der Hilfsbedürftigen nach dem Kriege ist es unmöglich geworden, die Bedürftigen, wie früher, ins Armenhaus zu weisen. Daper ist ein neues System ausgebildet worden, um Bedürftige zu unterstützen. In der Regel betragen die Leistungen der Armenpflege etwas weniger als die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. So wurden mir in einem Bezirk als Unterstützungssatz 15 sh für den erwachsenen Mann genannt, daneben die Zuschläge für Frau und Kinder wie bei der Arbeitslosenversicherung. Wie in Deutschland ist auch in England die Armenunterstützung ihres früheren entfernenden Charakters durchaus entkleidet. Zahlreiche Arbeitslose von ausgezeichnetem Charakter und bestem Rufe sind auch in England durch die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse gezwungen, von der Armenpflege Unterstützung zu erlangen. Unter dem Einfluß dieser Entwicklung ist die Armenpflege auch selbst, nicht nur durch Einstellung der Armenhauseinweisung, wesentlich umgestaltet worden. — Die freie Wohlfahrtspflege ist in England in mancher Beziehung mehr, in mancher weniger als in Deutschland ent-

widelt. Beispielsweise sind die Krankenhäuser, abgesehen von den Einrichtungen der Armenpflege, zumeist private Unternehmungen. Soweit sie gemeinnützigen Charakter tragen, bemühen sie sich mannigfach um freiwillige Spenden. Auf den Untergrundbahnhöfen z. B. finden sich Sammelbüchsen, die die eingeworfenen Beträge anzeigen. Der Ertrag dieser Sammlungen ist offenbar heute gering. Hauptgrundlage für die Erhaltung der Krankenhäuser sind zumeist Stiftungen. Die eigenen Krankenhäuser der Armenpflege sollen heute vielfach überfüllt sein.

Für die Versorgung der Kriegsoffer in England ist bezeichnend, daß die Musikkapellen (Straßenmusikanten), die vor dem Kriege überwiegend deutscher oder italienischer Herkunft waren, heute zum wesentlichen Teile aus englischen Kriegsbeschädigten zusammengesetzt werden. Kleine Kapellen durchziehen spielend die Straßen und sammeln alsdann in den Häusern. An belebten Stellen (z. B. in der Nähe des Tower) liegen disabled Soldiers, verstümmelte Soldaten, an der Erde, die mit farbiger Kreide Gemälde auf dem Straßenpflaster herstellen. Daneben ein Hut zum Einwerfen von freiwilligen Gaben, unter besonderem Hinweis auf die Kriegsbeschädigung. Auf den Bahnhöfen wird durch Ansprache und Ausstellung von Büchsen um Spenden für denselben Zweck gebeten.

Die unbemittelte Bevölkerung finden wir im Osten Londons, in Whitechapel. Hier könnte man an Straßen im Norden Berlins oder an Straßenzüge im Stadtteil Hammerbrook in Hamburg denken, wenn nicht die niedrigen Häuser (durchweg Einfamilienhäuser) ein gar zu verschiedenes Bild gegenüber den Mietskasernen unserer Großstädte ergäben. Auf den breiteren Straßen von Whitechapel zeigt sich etwa dasselbe Leben wie in deutschen Großstädten. In den Nebenstraßen und in den von diesen abzweigenden kleinen und engen Straßen hängen die Waren an den Häusern oder sie sind vor den Häusern auf Tischen ausgebreitet. Kleidungsstücke, Eßwaren, Bücher — alles ist hier zu haben. Auf der Straße Schmutz in Menge. Die Verkaufsstände vielfach in entsprechendem Zustande. Die Menschen verraten dürftige Lebenshaltung. Manche Erscheinungen — jugendliche wie Erwachsene — offenbaren eindringlich die Notwendigkeit sozialer Fürsorge. Die Fürsorgerinnen, die hier raten, helfen, ordnen könnten, fehlen. Fürsorgerinnen gibt es nur vereinzelt in England. In Besprechungen wird die Notwendigkeit der Einstellung von geschulten Fürsorgerinnen anerkannt.

Ehrenbeamte kennt man in der amtlichen Wohlfahrtspflege, wenigstens bei der unmittelbaren Betreuung der Bedürftigen, nicht. „Das würde sich unsere Bevölkerung nicht gefallen lassen, ehrenamtlichen Kräften Einblick in ihre Verhältnisse zu geben.“

Wertvoll waren die Beobachtungen und Erfahrungen in der Alkoholfrage. Der Wunsch einzelner Reisegefährten, am Abend nach der Ankunft in Southhampton noch eine Wirtschaft zu besuchen, war unerfüllbar. Sämtliche Wirtschaften waren um 10 Uhr geschlossen. In London werden in einzelnen Bezirken abends nach 11 Uhr alkoholische Getränke nur zusammen mit Speise abgegeben. In anderen Bezirken der Stadt und an Sonntagen ist abends 10 Uhr Schluß. In den Wirtschaften steht die Wasserflasche auf dem Tisch, eisgekühltes Wasser ist in der Regel ohne besondere Berechnung zu haben. Jeder, auch indirekter Zwang zum Genuß alkoholischer Getränke fehlt. Zahlreiche Besucher begnügen sich mit einem Glas Wasser. Daß in anderen Wirtschaften auch der Alkohol eine erhebliche Rolle spielt, daß im Osten Londons und in den Arbeitervierteln von Cardiff Betrunkene des öfteren sichtbar waren, daß vor allem auch die Trunksucht von Frauen in solchen Bezirken nichts Seltenes sein soll, ist das minder erfreuliche Gegenstück zu jenen andern Beobachtungen.

In den äußeren Bezirken finden sich in erheblicher Zahl die Settlements (in ganz England 52). Ein Abend im Cambridge House mit gastlicher Aufnahme der Reisegesellschaft gibt Einblick in das Wirken dieses Hauses. Gruppen von Jugendlichen verschiedenen Alters geben den Residents (Studenten der Cambridge Universität, die hier 6—12, aber auch bis zu 24 Monaten wohnen und ihre ganze freie Zeit den Aufgaben des Settlements widmen) Gelegenheit, in sozialer Arbeit die Notstände der Bevölkerung, aber auch die geistige Einstellung der Arbeiterschaft kennenzulernen und durch die Arbeit an der Jugend auch Beziehungen zu den Eltern zu gewinnen. An einem Abend in der Woche ist Erörterungsabend. Tagesfragen, Weltanschauungsfragen werden hier in Formen erörtert, die der Tradition des englischen Parlaments auf das genaueste entsprechen, und die auch im heutigen englischen Parlament noch lebendig sind.

Die Londoner Hafenanlagen, zu denen nur schwer Zugang zu erlangen ist, die aber der deutschen Reisegesellschaft bereitwillig geöffnet und in allen Einzelheiten gezeigt wurden, Industrieanlagen verschiedenster Art in

den verschiedenen Gegenden, Besprechungen mit amtlichen Regierungsstellen, Theater- und Kinobesuche, Gottesdienst in der Westminster Abbey (mit Predigt, in Anknüpfung an den Kohlenstreit, über Ethik und Wirtschaft), Besuche von Museen, Auto- und Dampferfahrten, ein der deutschen Reisegefellenschaft von der National Union of Students gegebener Empfangsabend und zahlreiche andere Möglichkeiten boten sich, Einblide mannigfacher Art zu erlangen und sich hierbei auch vor der Gefahr einseitiger Beobachtung zu schützen. Wenn hierbei freundliche Eindrücke durchaus die Regel bildeten, ja, sehr stark überwogen, so war aus einzelnen anderen Beispielen (ein amerikanischer, gegen Deutschland gerichteter Sehsfilm wurde in London Abend für Abend gespielt; auf der Isle of Whight ist in einem

Schaufenster ein Stüd Schwarzbrot, rissig und brüchig durch und durch, mit der Bemerkung ausgestellt, das sei die Ration, die ein englischer Kriegsgefangener in Deutschland im Jahre 1918 erhalten habe, usw.) zu bemerken, daß Kriegsstimmungen und Kriegsüberhebung noch keineswegs reiflos der Vergangenheit angehören. Insgesamt hat indessen die Reise eine Fülle von Eindrücken und Erfahrungen gebracht, hat vor allem bestätigt, daß die Bahn frei ist, um im weiteren Umfange als bisher auch auf sozialem Gebiete wieder einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch anzubahnen, dadurch von andern Völkern und Ländern zu lernen und so dem Wettstreit der einzelnen Länder zur bestmöglichen Ueberwindung der sozialen Notstände neue Antriebe zu geben. —

## Aus der praktischen Arbeit.

**Wohlfahrtspflege und Erwerbslosenunterstützung\*).**  
 „Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren.“  
 „Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite insbes. von Angehörigen, erhält.“ (Reichsgrundzüge vom 4. Dezember 1924.)  
 Mit diesen Bestimmungen bekommt die Wohlfahrtspflege die Verpflichtung nicht nur für Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Minderjährige zu sorgen, nicht nur für alte, kranke, erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige Personen, sondern auch für geistig und körperlich völlig gesunde, im erwerbsfähigen Alter stehende Menschen, die aber infolge der allgemeinen Wirtschaftslage ihre Arbeitskraft nicht verwerten und auch auf andere Weise ihren Lebensunterhalt nicht erlangen können. Die Wohlfahrtsämter müssen also alle bedürftigen Erwerbslosen unterstützen, die bei der eigentlichen Unterstützungsstelle für Erwerbslose, dem Arbeitsnachweis, keine Unterstützung bekommen. Das können sein:

1. die sog. „ausgesteuerten Erwerbslosen“, die bereits 26 bzw. 39 und 52 Wochen die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, und nun, nach Ablauf dieser Zeit, von der Erwerbslosenfürsorge nichts mehr erhalten. Es ist ausgesprochen und sehr wahrscheinlich, daß unter den Erwerbslosen eine natürliche Auslese stattfindet und daß die langfristigen Erwerbslosen in der Regel nicht die tüchtigsten Arbeiter sind. Bei einer Erwerbslosenziffer von nahezu 2½ Millionen, denen kaum 30 000 offene Stellen gegenüberstehen, muß aber der Kreis der „Tüchtigsten“ notwendig ein sehr enger sein; auch spielen bei der Anstellung Rücksichten auf Alter, Familienstand, Kinderzahl, Empfehlungen eine bedeutende Rolle; in der Tat zeigt die Prüfung der Unter-

stützungsgesuche in den Wohlfahrtsämtern jeden Tag, daß unter den „Ausgesteuerten“ viele tüchtige, voll erwerbsfähige, ausgezeichnet qualifizierte Leute mit langjährigen Zeugnissen sich befinden, die trotz eifrigsten Bemühens keine Stelle finden können.

2. Erwerbslose, die die Voraussetzungen zum Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht erfüllen, also keine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können: freie Berufe, Angestellte mit höherem Einkommen, Leute, die überhaupt in keinem geregelten Arbeitsverhältnis standen, also Menschen von sehr verschiedener Bildung und sozialer Stellung, von sehr verschiedenen sittlichen Qualitäten.
3. Personen, die freiwillig die Arbeit aufgegeben haben oder selbstverschuldet entlassen wurden, Schwangere, Jugendliche unter 16 Jahren, Ausländer aus Ländern ohne Gegenseitigkeitsvertrag und Staatenlose.

Daneben geben die Wohlfahrtsämter einmalige Beihilfen in Fällen, in denen zwar Erwerbslosenunterstützung bezogen wird, aber nicht ausreicht.

Ein Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 11. März 1926 verbietet zwar den Gemeinden ausdrücklich neben der Erwerbslosenunterstützung weitere Leistungen an die Erwerbslosen generell oder an Gruppen von ihnen zu gewähren. Er unterlag aber nicht und kann nicht unterliegen, daß die öffentliche Fürsorge, wie an andere Hilfsbedürftige so auch an Erwerbslose auf Grund persönlicher Notlage und nach individueller Prüfung Zusatzunterstützungen gewährt. Eine solche Notlage kann eintreten beim Vorhandensein einer besonders großen Kinderzahl. Die Sätze der Erwerbslosenfürsorge steigern sich bekanntlich nicht mehr bei mehr als vier Kindern. Während die Wohlfahrtspflege, wenigstens in unserer Stadt, auch für jedes fünfte und folgende Kind den Zuschlag gewährt, erhält der erwerbslose Unterstützungsempfänger mit fünf, sechs und mehr Kindern genau so viel Unterstützung wie der mit vier Kindern, zur Zeit 93,60 M. Umgekehrt behandelt die Erwerbslosenunterstützung jedes erwerbslose Familienmitglied über 16 Jahre als selbst-

\*) Wenngleich die nachstehenden Ausführungen zum Teil durch das inzwischen verabschiedete „Kriegengesetz“ überholt sind, so enthalten sie doch Anregungen, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten möchten. Die Redaktion.

ständigen Unterstützungsempfänger, so daß sich eine Familie mit vier bis fünf erwerbslosen Angehörigen in der Regel viel besser steht beim Arbeitsnachweis als bei der Wohlfahrtspflege, die immer die Familie als ganzes betrachtet und je nach dem Gesamteinkommen der Familie den einzelnen Mitgliebern nur Zuschläge oder Teilbeträge des Richtsatzes gibt. Eine besondere Notlage, die vom Wohlfahrtsamt berücksichtigt werden muß, tritt ferner dann ein, wenn eine unverhältnismäßig hohe Miete zu zahlen ist. Dies ist in der Regel der Fall bei den höheren Angestellten, bei Wohnungen in Neubauten, bei Untermiete, wenn die Kinder eine höhere Ausbildung erhalten, wenn Krankheit in der Familie herrscht oder bei besonders langer Dauer der Erwerbslosigkeit.

Wieviele Erwerbslose von den Wohlfahrtsämtern unterstützt werden und mit welchen Summen, darüber liegen genaue Anhaltspunkte leider nicht vor. In der Regel werden die Erwerbslosen in der allgemeinen Fürsorge mitgeführt, aber von den übrigen Armen nicht auseinandergehalten. Man ist also auf Schätzungen angewiesen. Nach der Stichzählung vom 15. April 1926 waren bei den Arbeitsnachweisen in Deutschland 2,39 Millionen Arbeitsuchende gemeldet, während 1,78 Millionen Erwerbslosenunterstützung erhielten. Da von den Erwerbslosen nur ein verschwindend geringer Teil, nach den Feststellungen des Mündchner lädt. Arbeitsnachweises 1 bis 1,5% als nicht bedürftig erachtet werden kann, da im Höchstfall die Zahl der übrigen für Erwerbslosenunterstützung nicht in Betracht kommenden Arbeitslosen 20% beträgt, denen aber jene Arbeitsuchenden gegenüberstehen, die nicht beim Arbeitsnachweis gemeldet sind, sicherlich ebenfalls 20% muß die Differenz, also jedenfalls 5 bis 600 000 Erwerbslose notwendig von der Wohlfahrtspflege unterstützt werden. Die Zahl der mit einmaligen Zusatzunterstützungen Bedachten beträgt nach oberflächlichen Schätzungen des Mündchner Wohlfahrtsamtes etwa 20 bis 30% der Erwerbslosenunterstützungsempfänger. Nimmt man für jeden Hauptunterstützungsempfänger mit Zuschlagsempfängern (ihre Zahl übertrifft die der Hauptunterstützungsempfänger um mehr als das Doppelte) einen mtl. Notbedarf von durchschnittlich 50 M. an, so ist bei 600 000 Hauptunterstützungsempfängern die hierfür von den Gemeinden zu verausgabende Summe mtl. 30 Millionen, jährl. 300 Millionen, für eine Stadt wie München jährl. 3 Millionen. Es ist aber zu beachten, daß der angenommene Satz von 50 M. sehr wahrscheinlich nicht ausreicht, und daß die einmaligen Zusatzunterstützungen noch nicht in die Berechnung einbezogen sind. Lebensfalls aber zeigen auch diese ganz ungenauen, sicherlich nicht übertriebenen Zahlen, daß die Erwerbslosenfürsorge sowohl vom fürsorglichen wie vom verwaltungstechnischen wie vom finanziellen Standpunkt aus für die Wohlfahrtspflege eine so gewaltige Belastung ist, daß man sich fragen muß, ob sie auf die Dauer getragen werden kann.

Die Unterstützung so vieler junger, gesunder, voll erwerbsfähiger Menschen, die nur infolge der Wirtschaftslage in Not gekommen sind, ist dem Ziel und Wesen der Wohlfahrtspflege fremd. In sie gefährdet die Erfüllung ihrer eigensten Aufgaben. Die Wohlfahrtspflege ist da um alten, kranken, verlassenen, lebensuntüchtigen Menschen zu helfen, nicht um als Zahlstelle für eine gleichartige, nur durch wirtschaftliche Momente veranlaßte Massennot zu fungieren. Die Wohlfahrtspflege soll individuell arbeiten, die „Eigenart“, die „besondere Notlage“, die früheren „sozialen Verhältnisse“ berücksichtigen.

Wenn aber einmal in den Wohlfahrtsämtern die Hilfesuchenden in langen Reihen anstehen, wenn jede Fürsorgerin tägl. 12 bis 15 dringende Hausbesuche, abgesehen von ihrer sonstigen Arbeit, erledigen muß, dann hört das Individualisieren auf, und man wird auch jenen nicht mehr gerecht werden können, für die man eigentlich da ist. Ganz abgesehen davon, daß dort, wo die Notlage so offenkundig durch nicht in der Person liegende Verhältnisse verursacht ist, eine besondere Fürsorge in der Regel unangebracht und zwecklos erscheint.

Vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus ist das Hin und Her zwischen Arbeitsnachweis und Wohlfahrtsamt, die doppelte Aktenführung, die doppelte Auszahlung eine Mehrarbeit, die für die Beamten sehr zeitraubend und erschwerend, für die Unterstützten lästig ist.

Nicht zuletzt zu beachten ist aber die finanzielle Auswirkung des bisherigen Systems. Während sich bei der Erwerbslosenunterstützung verschiedene Faktoren, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Gemeinde, allenfalls Land und Reich in die Aufbringung der Mittel teilen, trägt die Kosten der Wohlfahrtspflege allein der Bez.-Fürsorgeverband, also in allen Großstädten allein die Gemeinde.

Die 5 Millionen, die das Reich im Dezember vorigen Jahres zur Linderung der Notlage von unterstützten Erwerbslosen den Gemeinden zur Verfügung gestellt hat, spielen im Verhältnis zum Bedarf kaum eine Rolle. Wie lange die Gemeinden die jetzigen Lasten noch tragen können, ist fraglich. In vielen Gemeinden wurden heuer schon die Mittel für Wohlfahrtspflege nicht entsprechend dem Zuwachs an Unterstützten erhöht, sondern einfach eine Höchstsumme festgesetzt, mit der man auszukommen habe. Natürlich ist der Betrag, der auf den einzelnen entfällt, um so geringer, je mehr sich in die Gesamtsumme teilen. Die Folge des jetzigen Systems ist also, daß jeder einzelne der bisher vom Wohlfahrtsamt Unterstützten in Zukunft weniger erhält. Das zeigt sich freilich nicht nach außen hin. Die Richtsätze für die Unterstützten bleiben die gleichen. Um so einschneidender macht sich aber die Wirklichkeit bemerkbar: durch stärkere Anrechnung des Arbeitsverdienstes, der Einnahmen aus Untermiete, stärkere Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder, strengere Prüfung der Notwendigkeit beantragten Sachbedarfs, Sparordnungen für Gewährung von Arzt und Arzneikosten, Erholungs- und Sanatoriumsaufenthalt, orthopädische Heilmittel für die Gesundheits- und Berufsausbildung der Kinder.

Das Ergebnis ist eine Unsumme von Sammer und Sorgen bei denen, die, einst in gesicherten und auskömmlichen Verhältnissen, sich erst mit dem Verlust ihres Ernährers, ihres Vermögens, ihrer ererbten Rente abfinden mußten, die sich dann auf eine aufs äußerste beschränkte Lebenshaltung meist mit bewundernswürdigem Gleichmut umgestellt haben, und die nun, durch Anlegung neuer Maßstäbe an ihre Bedürfnisse und Bedürfnisse, ihre bestehende Existenzgrundlage neuerdings erschüttert sehen.

Eine solche Entwicklung entspricht kaum der Absicht des Gesetzgebers. Die in der Wohlfahrtspflege praktisch Tätigen dürfen ihr darum auch nicht länger widerpruchslos zusehen.

Eine Verringerung muß kommen. Entweder dadurch, daß Reich und Länder den Gemeinden besondere Mittel für die von der Wohlfahrtspflege unterstützten Erwerbslosen zur Verfügung stellen, oder besser: durch Entlastung der Wohlfahrtsämter von den Erwerbslosen. Die immer noch zur Veran- tung stehende Zwischenlösung in der Erwerbslosen-

fürsorge wird durch Anpassung der Unterstützungsätze an die Lohnhöhe sicherlich eine Entlastung der Wohlfahrtsämter an Zusatzunterstützungen bringen. Sie bringt aber nicht die Entlastung von den Ausgesteuerten. Wichtiger als die Verringerung der Unterstützungsätze ist darum noch die Verringerung der

Unterstützungsdauer. Wenn die Wirtschaftskrise nicht aufhört, muß die Krisenunterstützung kommen. Im Interesse der Erwerbslosen und im Interesse der Fürsorge sollte sie nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen.

D. E. Samberger, München.

## Rundschau.

### Allgemeines.

**Kredite aus Reichsmitteln.** Zur Erleichterung für die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ist durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1926 der Zinssatz der aus Reichsmitteln an der Hilfskasse gewährten Darlehen auf 5% herabgesetzt worden. Die Dauer der Darlehensfrist ist verringert worden und zwar für Kredite, die hypothekarisch gesichert werden, auf die Dauer von 3 Jahren, andere Kredite auf die Dauer von 2 Jahren. Verlängerungen sind im Einzelfalle möglich. Die Darlehen, die auf 3 Jahre gegeben werden, können für 6 Jahre verlängert werden und sind im 4. Jahre in Vierteljahrsraten von 5%, im 5. und 6. Jahre von 10% zurückzuführen. Darlehen, die auf 2 Jahre gegeben werden, können auf 4 Jahre verlängert werden und sind im 3. Jahr in Vierteljahrsraten von 10%, im 4. Jahre von 15% zu tilgen. Für Einrichtungen und Anstalten der Jugendpflege oder solche, die rein kirchlichen Zwecken dienen, treffen die Richtlinien nicht zu.

Das **Paulinum** in Posen, das im Jahre 1898 vom Zentralausschuß für die Innere Mission als Erziehungsheim errichtet worden ist, ist durch das gemeinsame deutsch-polnische Schiedsgericht dem polnischen Staat zugesprochen worden.

Ein **Institut für christliche Sozialforschung** ist in Zürich begründet worden, um hier Forschung und Sammlung des soziologischen Sachdenkmals in Angriff zu nehmen und auf christlicher Grundlage zu erforschen.

„**La Caridad**“, eine neue Zeitschrift, erscheint seit Januar dieses Jahres in Barcelona, die eine Rundschau für Wohlfahrtspflege und soziales Wohl (de beneficencia y de bien social) darstellt. Die Herausgabe findet Unterstützung und Mitwirkung durch den Provinzialausschuß für Kinderhilfe, das Vormundschaftsgericht und den Organisationsausschuß des Zentralwohlfahrtsamtes sowie zahlreiche Privatwohltäter.

Von den beiden ersten, bis jetzt vorliegenden Nummern (Januar und Mai) enthält die erste neben allgemeinen Betrachtungen über den Tätigkeitsbereich der Wohlfahrtspflege, Pflicht ihrer Ausübung, Bedeutung vorbeugender Fürsorge usw. nähere Darlegungen über das Programm, das sich die Rundschau in bezug auf Kinder- und Armenpflege gestellt hat. Hinsichtlich letzterer werden u. a. als Hauptprogrammziele Vorschläge für eine notwendige Reform der einschlägigen Gesetzgebung, Erforschung des gegenwärtigen Standes der Wohlfahrtspflege in Spanien und der Abhilfe der ihr anhaftenden Mängel (s. B. ist in den Findelhäusern eine Sterblichkeit von 80% festgestellt worden, eine Fürsorge für Strafgefangene fehlt u. a. m.) angegeben.

Aus der zweiten Nummer, in der Berichte aus dem Ausland und Einzelschilderungen enthalten sind, wird über ein neu erbautes Siedehaus in Barcelona berichtet, das auf Grund der testamentarischen Stiftung eines wohlhabenden Mitbürgers errichtet wurde. Es fehlt in der Stadt an „Tausenden von Betten“ zur Unterbringung von

Kranken und unheilbar Kranken, was aus den Statistiken, die von der Verwaltung der Armenospitäler über die Zahl der vorhandenen Kranken und der für sie verfügbaren Betten in erschreckender Weise deutlich wird. „Wie wäre daran zu denken, Kranke die 2, 3, 4 oder vielleicht 10 Jahre bettlägerig sind, in den Spitälern aufzunehmen?“ Es war daher die Errichtung dieses mehrere Pavillons umfassenden Gebäudes eine große Notwendigkeit.

Dr. B.

### Ausbildungsfragen.

Eine **Schule für leitende Schwestern** wird zum 1. Januar 1927 durch das Rote Kreuz in Berlin-Lantwitz, ehemalige deutsche Pestalozzi-Stiftung, eröffnet, die eine Fortentwicklung zu der im Jahre 1903 gegründeten Oberinenschule in Kiel darstellen soll. Die Schule will den Schwestern Einblick in die verschiedenen Mutterhäuser und in die Zentralstellen des Roten Kreuzes in Berlin geben, um sie praktisch mit der Organisation des R. K. im weitesten Sinne bekanntzumachen. Durch die Verbindung mit der Pestalozzi-Stiftung soll die Möglichkeit praktischer Arbeit an der dort untergebrachten Haushaltungsschule gegeben werden. Die Ausbildung wird ein Jahr umfassen und in einen praktischen und theoretischen Teil zerfallen. — Die praktische Arbeit wird in den verschiedenen Anstalten des Roten Kreuzes erfolgen; der theoretische Unterricht, der an die Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit angegliedert ist, wird als Hauptfächer Ethik, Psychologie, Pädagogik, Hygiene, Wohlfahrtspflege und Rechtskunde umfassen. Es sollen gesunde Rote-Kreuz-Schwestern (soweit Platz ist, auch andere Schwestern) aufgenommen werden, die über eine Leuzums- oder gleichwertige Ausbildung, die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin, 6jährige Krankempflegetätigkeit in der Hauptsache im Krankenhaus und wirtschaftliche Ausbildung und Tätigkeit von einem Jahr verfügen. Als Altersgrenze ist 40 Jahre vorgegeben. Eine Prüfung vor Vertretern des Kuratoriums mit Ausstellung eines Zeugnisses für die Teilnehmerinnen soll den Abschluß bilden.

Eine **staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung** ist in Berlin-Schmargendorf, Berkaer Platz, im Herbst 1926 eröffnet worden, in der u. a. Vorlesungen über Sozialpolitik, soziale Betriebskunde, Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht gehalten werden. Das Ziel der Fachschule ist, Männern und Frauen, die sich im Berufe bewährt haben, die Möglichkeit einer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bildung zu verschaffen, um sie zu befähigen, an den wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten des deutschen Volkes mitzuwirken.

**Lehrgang für Gemeindefrauen in der Krüppelfürsorge.** Nachdem im vorigen Jahre für die Gemeindefrauen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen ein Lehrgang in der Krüppelfürsorge abgehalten worden ist, wird ein solcher Lehrgang nunmehr in der Zeit vom 18.—27. November d. J. für die Gemeindefrauen der Regierungsbezirke Allenstein und Marienwerder in der Krüppelheil-

und Lehranstalt „Hindenburghaus“ in Königsberg i. Pr., Diefenbachstraße 10, abgehalten werden. Die Teilnehmerinnen erhalten während dieses Lehrganges unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung. Im Hinblick darauf, daß gerade auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge die Mitarbeit von geschulten Gemeindefachweibern unentbehrlich ist, wird auf eine größere Beteiligung gerechnet.

Kreisfürsorgerinnen, die an dem Lehrgang für Krüppelfürsorge noch nicht teilgenommen haben, sind ebenfalls willkommen.

Anmeldungen sind an den Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen zu Königsberg, Landeshaus, zu richten.

**Fortbildungskursus des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen e. V.** Der Hauptverband Deutscher Krankenkassen veranstaltet für Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Vertrauensärzte vom 22. bis zum 26. November 1926 einen Fortbildungskursus in Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137. Für die Vorträge, die sich auf Fragen des Verwaltungsdienstes, Versicherungsmedizin, Berufskunde für die Vertrauensärzte, wirtschaftliche Behandlungsweise sowie Gesundheitsfürsorge der Krankenkassen beziehen, sind bekannte Fachleute gewonnen worden. Teilnehmertickets zum Preise von 25 M. sowie Stundenpläne sind bis 5 Tage vor Kursbeginn beim Hauptverband Deutscher Krankenkassen unter obiger Adresse zu erhalten.

**Fortbildungskursus des Deutschen Hygienemuseums zu Dresden.** Die Akademie des Deutschen Hygienemuseums plant für Mitte Januar 1927 die Abhaltung eines Fortbildungskursus für Oberinnen und leitende Schwestern. Es ist vorgesehen, eine Woche lang durch Vorträge mit anschließender Aussprache und Besichtigungen den in der praktischen Arbeit stehenden Kräften Anregung und Förderung zu verschaffen. Es stehen eine Reihe von Freiwohnungen in den Krankenhäusern sowie Gastquartiere zur Verfügung, so daß den Teilnehmerinnen außer den Reisekosten voraussichtlich nur 40 M. Vorlesungsgebühren erwachsen. Vorläufige Anmeldungen, auch Anregungen für die Ausgestaltung des Programms, werden an das Büro des Hygienemuseums erbeten.

**Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Säuglingspflegeunterricht.** Die Hauptwohlfahrtsstelle Ostpreußen in Königsberg veranstaltet im Auftrage des Herrn Landeshauptmanns mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen fünfwöchigen Lehrgang für im Amt befindliche Lehrerinnen. Der theoretische Teil findet vom 25. November bis 18. Dezember in Königsberg statt und der praktische Teil nach Weihnachten, und zwar arbeiten die Teilnehmerinnen dann in zwei Gruppen, die erste Gruppe vom 3.—12. Dezember, die zweite Gruppe vom 13.—22. Januar 1927 in der städtischen Kinderstation, Werderallee, Königsberg i. Pr. In dem Lehrgang können Lehrerinnen teilnehmen, die sich bereits im Amte befinden und die Möglichkeit haben, nach Abschluß des Lehrganges den Säuglingspflegeunterricht in ihrer Stelle mit 20 Doppeltunden zu erteilen. Die Lehrerinnen erhalten die Fahrtkosten dritter Klasse und einen Verpflegungszuschuß von 80 M. Anmeldungen sind an die zuständige Regierung zu richten.

Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, behält sich die Hauptwohlfahrtsstelle die endgültige Zulassung im einzelnen Fall vor.

## Fürsorgetwesen.

**Vereinfachung der Wohlfahrtspflege.** Bei der Beratung des Staatshaushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr hat der Sachliche Landtag einstimmig den Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, sich zu bemühen, eine Zusammenlegung von Ämtern und damit eine Vereinfachung der Verwaltung herbeizuführen und die so erzielten Ersparnisse der Wohlfahrtspflege unmittelbar zugute kommen zu lassen.

Bei der Beratung dieses Antrages haben im Haushaltsausschuß Beigeordnete verschiedener Richtungen darauf hingewiesen, daß in den Bezirksfürsorgeverbänden teilweise die einzelnen Stellen nicht einheitlich organisiert seien und daß dadurch ein Mehraufwand für die Verwaltung entstehe. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium gibt unter dem 25. August 1926 — W: D 15/26 — den Bezirksfürsorgeverbänden diesen Landtagsbeschluß zur Kenntnis mit der Anweisung, die Vereinfachung der Verwaltung nachzuprüfen, wobei das Ministerium zum Ausdruck bringt, daß bei den großen und vielfältigen Aufgaben der Fürsorge eine restlose Vereinheitlichung der Ämter und des Aufwandes in den Großstädten auch bei einer Teilung in örtliche Verwaltungsstellen nur schwer durchführbar ist, wenn auch aus den Veröffentlichungen des Deutschen Städtetages (Mitteilungen Nr. 7, S. 163 ff.) ersichtlich ist, daß die Zersplitterung in der Außenfürsorge von den größeren Städten Deutschlands, in Berlin, Köln, München, Breslau, Essen usw., durch einheitliche Familienfürsorge vermieden ist und die Spezialisierung in einzelnen sächsischen Großstädten am augenfälligsten erscheint. Dagegen erscheint eine Vereinheitlichung in Mittelstädten und in den Bezirksfürsorgeverbänden, in denen es auch meist bereits geschehen ist, durchaus möglich.

Die **Ausgleichszulage**, welche nach § 28 des RWG. den Kriegsbefähigten entsprechend ihrem früheren Verufe mit 35 oder 70% der Versorgungsgebühren gewährt werden kann, ist in nicht ganz seltenen Fällen verjagt worden, in denen später eine nachträgliche Zuerkennung durch Erteilung eines neuen Bescheides erfolgt. Das Reichsarbeitsministerium hat angeordnet, daß in solchen Fällen die Gewährung der Ausgleichszulage rückwirkende Kraft hat, und zwar bis zum 1. Dezember 1923, sofern die Verjagung auf Fehler oder Versäumnisse einer Versorgungsdienststelle zurückzuführen war. Trägt der Versorgungsbedürftige selbst die Schuld an der Verjagung, so ist die Rückwirkung mit Ausnahme dringender Notstände ausgeschlossen. C.

**Heilverfahren im Versorgungswesen.** Im Haushaltsjahr 1925 wurden im Rahmen des Versorgungswesens auf Reichskosten insgesamt 15 840 Kuren, davon 7074 Wiederholungskuren an Kriegsbefähigte gewährt. Die Zahl der gestellten Anträge belief sich auf 24 320. Von den gewährten Kuren entfielen 8905 auf solche in Kurorten und 6935 auf längere Heilverfahren in Heilstätten. An den gewährten Kuren waren die bis 40% Erwerbsbeschränkten mit 2668, die 50—70% Erwerbsbeschränkten mit 6083 und die 80—100% Erwerbsbeschränkten mit 3489 beteiligt.

Eine **Altersrente für die Angestellten** als Ergänzung der Angestelltenversicherung hat der Gewerkschaftsbund der Angestellten auf seiner Bun-

destagung in Hamburg beschlossen, die vom 65. Lebensjahr ab den Mitgliedern zufließt:

- bei 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft M. 50,— monatlich,
- bei 35jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft M. 65,— monatlich,
- bei 45jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft M. 80,— monatlich

als Altershilfe. Es werden zunächst 493 bezugsberechtigten Mitglieder, im Laufe der nächsten vier Jahre 1541 Mitglieder für den Rentenzug in Frage kommen.

### Gesundheitsfürsorge.

Der **Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege** hielt seine diesjährige Jahresversammlung am 2. September in Danzig ab. Verhandlungsgegenstand war „Arbeitsgemeinschaft von Schularzt und Lehrer“. Der ärztliche Berichterstatter Prof. Lewandowski-Berlin sieht als Ziel der Arbeitsgemeinschaft die Besserung und allmähliche Beseitigung des Quailismus im Wirken an der Jugend. Die schulärztliche Tätigkeit kann nur dann Wertvolles und Nützliches leisten, wenn sie bei den Lehrern Verständnis und Unterstützung findet. Für die Gemeinschaftsarbeit kommen in erster Linie die Ernährungsfürsorge, Erholungsfürsorge, Leibesübungen und Sport, Schwachsinnigen-, Psychopathen- und Krüppelfürsorge, die Bekämpfung der Infektionskrankheiten und der Tuberkulose im besonderen, endlich die Hygiene des Unterrichts in Betracht. Bei den Leibesübungen haben Arzt und Lehrer, vor allem vor Uebertreibungen zu schützen; in der hygienischen Gestaltung des Unterrichts wird in Zukunft durch kollegiale Arbeit viel Neuland zu erkunden sein. Dazu ist es notwendig, daß bei den Schulärzten die notwendigen psychologisch-pädagogischen Kenntnisse zu finden sind. Der pädagogische Berichterstatter, Konkretor Seebaum-Hannover, beschästigte sich mit der Frage, in welcher Weise der Lehrer den Arzt unterstützen kann. Das geschieht dadurch, daß der Lehrer den Schularzt auf Erscheinungen aufmerksam macht, die auf Störungen der Gesundheit schließen lassen, daß er während der Unterrichtszeit Schädigungen vom kindlichen Körper fernzuhalten sucht, er den Schüler zu naturgemäßer und einfacher Lebensweise erzieht und durch besonders erfahrene und kenntnisreiche Lehrer in gemeinsamer Arbeit mit dem Schularzt das Rückzeug zu einem fruchtbareren Unterricht in der Gesundheitslehre vermittelt.

Anschließend tagte am 3. und 4. September der **Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege**.

Der erste Verhandlungstag brachte nach einem einleitenden Vortrag des Danziger Archidirektors Dr. Kaufmann über „Danzig einst und jetzt“ eine Reihe Vorträge zu dem Thema „Einzelaufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Körperpflege“. Verbandsdirektor Dr. Schmidt-Essen sprach über Städtebau und Landesplanung. Stadtbaurat Senator Marti-Hannover betonte in seinem Referat über Wohnungsbau, daß dieser kein Luxus, sondern eine Lebensaufgabe sei. Der Ausfall an Wohnungen läßt sich auf 700 000, der laufende Bedarf auf etwa 200 000 schätzen. Da etwa 80% der Bevölkerung jährlich nur 400 M. für Miete aufwenden können, die üblichen Neubauwohnungen aber wesentlich teurer sind, müssen die gesamten Anstrengungen auf den Kleinwohnungsbau gerichtet und die erforderlichen Mittel für ihn von

der öffentlichen Hand bereitgestellt werden. An einer Reihe von Lichtbildern führte E. dann verschiedene gesundheitslich einwandfreie, gut gebaute und zweckschöne Typen vor. Der Gegenberichterstatter, Stadtbaurat Mañ-Halle kritisierte, daß heute viel zu aufwendig gebaut wird. Es werden gegenüber der Vorkriegszeit verhältnismäßig weniger Kleinwohnungen gebaut. Nach der Unterhöhlung der Hauszinssteuer durch die Länderparlamente muß das Reich wieder die Führung aus der Zwangswirtschaft heraus übernehmen, die Hauszinssteuer in eine Grundrente umwandeln, einen Sparzwang für Ledige einführen und für den Wiederaufbau des freien Hypothekemarktes sorgen. In das Gebiet der nicht mehr unbedingt einer sofortigen, aber doch baldigen Lösung harrenden Forderungen führten die Vorträge von Dr. Dieck-Berlin und Stadtbaurat Schulz-Bielefeld über Sport-, Spiel- und Bäderfragen. Der Mitberichterstatter verlangte von den Gemeinden, daß sie durch ausreichende Bäder- und Schwimmbörsenanlagen alle Altersstufen körperlich ausbilden und gesundheitslich pflegen, dazu sind auf je 25 000 Einwohner ein Freibad, auf je 100 000 Einwohner ein Hallenbad erforderlich. Jeder entbehrliche Aufwand muß vermieden werden, die überhöhten gewölbten Hallen sind unnötig und in Zukunft durch lageshelle niedrige Hallen ersetzbar. Das Schwimmen ist als Pflichtturnstunde in allen Schulen einzuführen. Von technischen Einzelheiten ist wesentlich, die Auskleideanlagen als Wechsellagen anzulegen und die Bäderräume zugschlüssig durch Vorreinigungsräume hindurchzuführen. Die Reihe der Vorträge des ersten Tages schloß der Berliner Stadtmedizinalrat Prof. v. Drigalski mit der Erörterung der physiologischen Gesichtspunkte auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Körperpflege. Er unterstrich, daß von Uebertreibungen keine Rede sein könne, vielmehr handelt es sich bei all den genannten Forderungen um eine notwendige Pflicht gegenüber der Volksgesundheit. In den Massenquartieren fehlen die wichtigsten Lebensreize, und damit wird der Säuglingssterblichkeit, den Wachstumsstörungen, der Rachitis, den Verwahrlosungskrankheiten, der Tuberkulose Vorschub geleistet. Deshalb muß für Licht, Luft und Auslauf als den wichtigsten Widerstacheln der Domestikation gesorgt werden. Es ist unzweckmäßig, Grünflächen außerhalb eines vom Kindergarten bequem erreichbaren Gebietes anzulegen; sehr zu empfehlen ist die Verbindung von Freiflächen mit guten Schulbauten. Wir brauchen Arbeitsplätze, nicht Paradeplätze, Ausläufer, nicht Brachfelder. Das geht mit ganz einfachen Mitteln zu machen. — Den zweiten Verhandlungstag leitete der Direktor der Leipziger Frauenklinik, Prof. Sellheim, mit einem Referat über Frauenturnen und Frauenport ein. — Das augenblicklich besonders aktuelle Thema der Bekämpfung der Rachitis wurde von Prof. Klotz-Lübeck und Med.-Rat Wagner-Danzig besprochen. Nach der Definition, Schilderung der Symptome und Entstehungsbedingungen der englischen Krankheit und der Würdigung ihrer Bedeutung für die Eugenik stellte Klotz folgenden Bekämpfungsplan auf: Durchführung einer einheitlichen Schwangerenfürsorge mit dem Ziele der Verhütung der Frühgeburt, auf dem Gebiete des Säuglingsduges Stillpropaganda und besondere Beratung der Mütter über die richtige Ernährung mit besonderem Hinweis auf die Schäden der Ueberernährung, ausgedehnte Kleinkinderfürsorge, wobei von Luft- und Sonnenbad weit mehr Gebrauch gemacht werden muß, ist doch gerade der

Lichtmangel einer der wesentlichsten Umweltfäden. In der Schule Haltungenturnen nach ärztlicher Auswahl, Ausdehnung der schulärztlichen Tätigkeit auf die Berufsschulen und Lösung der Wohnungsfrage als Kernpunkt des ganzen Problems. Der Mitberichterfasser kam vom Standpunkt der vorbeugenden Fürsorge zu dem Ergebnis, daß der heutige Stand unserer Kenntnisse von der Rachitis durchaus eine vorbeugende Bekämpfung verlange. Die Mittel der Bekämpfung halten sich im Rahmen anerkannter und gebräuchlicher Maßnahmen. Beim Wohnungsbau sollte möglichst der Flachbau angestrebt werden; unser Bestand an Kinderpielplätzen ist viel zu gering, wir brauchen etwa 1 qm je Kleinkind. — Der wissenschaftliche Teil der Tagung schloß mit einem Bericht von Stadtmed. Rat Dr. Koch-Leipzig über die Bekämpfung der Berwurmung der Kinder.

Dr. Goldmann-Berlin.

**Eheschließung und Gesundheitsattest in Argentinien.** In Argentinien ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Deputiertenkammer vorgelegt worden, mit dem der Zweck verfolgt wird, die Eheschließung seitens Geschlechtskranker zu verhindern und somit der Erkrankung des anderen Ehegatten und der zu erwartenden Kinder vorzubeugen. Es soll danach jeder Mann, der sich zu verheiraten beabsichtigt, verpflichtet werden, sich innerhalb der dem Aufgebot vorangehenden 14 Tage ärztlich untersuchen und eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, daß keine Geschlechtskrankheit vorliegt. Die zuständigen Ärzte sollen gesetzlich dazu ermächtigt werden. Ohne Vorlegung eines solchen Attestes soll keine Ehe eingetragen werden dürfen und der diese Vorschrift nicht beachtende Beamte mit Gefängnis und Amtsentlassung bestraft werden. Dr. B.

## Jugendfürsorge.

Aus dem Inhalt der Novembernummer des „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“:

**Abhandlungen:** Formalistisches im Vormundschaftsrecht (Amtsgerichtsrat Dr. Delder). — Die Wesenseigenheit des männlichen Sozialbeamten (Paul Grant). — Das Rechtsverhältnis der Pflegeindschaft und der neue Entwurf (Dr. Ina Hundinger).

**Sprechsaal:** Wünsche der offenen Fürsorge zur Ausgestaltung der Anstaltszucht (Ene Mann).

— **Portermeine in Jugendstrafsachen** (I. Landgerichtsrat/Oberamtsrichter Georg Dillier; II. Amtsrichter Dr. Messerer; III. Emma Sachtmann). — Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige.

Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. — Statistik über die Fürsorgezucht Minderjähriger in Preußen.

— **Internationaler Kinderschutz.** — Zusammenstellung der Ausführungsgefehe, -verordnungen, -erlasse, usw. der deutschen Länder zum RZWBG. — Rückverlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt III F 53/26 betr. Ausübung der Fürsorgezuchtstätigkeit. — Berichte über die Sitzung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt am 14. September 1926 in Berlin, über die IV. Tagung über Psychopathenfürsorge am 24. und 25. September 1926 in Düsseldorf und über die Tagung des Vereins preussischer Anstaltslehrer vom 7.—9. Oktober 1926 in Berlin.

## Wohnungsfürsorge.

**Die Erfolge der Bautätigkeit im Jahre 1925.** Nach Nr. 20 der Zeitschrift Wirtschaft und Statistik ergibt sich, daß die Bautätigkeit im Jahre 1925 erfreulicherweise viel reger als im Vorjahr war. 53,7% mehr als im Vorjahr, nämlich insgesamt 165 503 Gebäude, wurden neu errichtet. 53,9% dieser Zahl entfielen auf Wohngebäude. Die Neubauten enthielten 164 437 Wohnungen. Zu dieser Zahl müssen noch 24 331 Wohnungen hinzugezählt werden, die durch Umbau gewonnen wurden. Den Zugängen steht ein kleiner Abgang gegenüber, so daß ein Reinzugang von 178 930 Wohnungen verbleibt. Damit sind die Ergebnisse aller Nachkriegsjahre erheblich übertroffen. — Der größte Zugang entfällt auf die Mittelstädte von 50—100 000 Einwohnern.

**Wohnungsmiete und Erwerbslosigkeit.** In letzter Zeit sind zahlreiche Räumungsurteile gegen Erwerbslose ergangen wegen Nichtzahlung der Wohnungsmiete. Ansehender ist noch nicht zur Genüge bekannt, daß unpunktliche Mietzahlung — auch wenn diese durch Arbeitslosigkeit verschuldet ist — das Räumungsurteil begründet. — Das Landgericht III Berlin hat unterm 29. Juli 1926 die folgende, für Hausbesitzer und erwerbslose Mieter wichtige Entscheidung getroffen:

„Dauernd oder häufig verspätete Mietzahlungen sind grüblige Belästigung des Vermieters und begründen die Mietaufhebung aus § 2 des Mieterchutzgesetzes. Selbst Arbeitslosigkeit ist keine Entschuldigung, da der arbeitslose Mieter die Wohlfahrtsbehörde in Anspruch nehmen muß. Die spätere restlose Tilgung der Mietschuld im Verlaufe der Mietaufhebungsklage schließt nicht gegen den Verlust der Wohnung, wenn das Räumungsurteil wegen erheblicher Belästigung verlangt wird. In allen solchen Fällen darf nach dem abgeänderten Mieterchutzgesetz vom 29. Juni 1926 Erfahrungsraum nicht mehr zubilligt werden. Allenfalls ist eine kurze Räumungsfrist zulässig.“

Um Räumungsurteilen gegenüber Erwerbslosen vorzubeugen, hatte sich der Deutsche Städtetag an den Reichsarbeitsminister mit der Anfrage gewandt, ob es rechtlich zulässig wäre, daß der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises beschließt, ein Teil der Erwerbslosenunterstützung solle von der Erwerbslosenfürsorge einbehalten und unmittelbar an den Hauswirt zur Deckung der Miete abgeführt werden. Der Reichsarbeitsminister hat daraufhin nachstehende Antwort erteilt:

„Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises innerhalb der Anordnungen des Reichsarbeitsministers über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung, was in seinem Bezirk zu gelten hat. Ein Beschluß des Verwaltungsausschusses, nach welchem ein Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung dem Erwerbslosen nicht ausgehändigt, sondern unmittelbar an den Hauswirt abgeführt wird, erscheint hiernach rechtlich vertretbar. Indessen ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine solche Abzweigung eines Teiles der Erwerbslosenunterstützung dem Erwerbslosen zugemutet werden kann oder ob nicht ein solcher Beschluß, der einen empfindlichen Eingriff in die Verfügungsgewalt des Erwerbslosen

bedeutet, besser unterbleibt. Regelmäßig ist die Erwerbslosenunterstützung dem Erwerbslosen voll auszuhändigen."

Den Weg, Erwerbslosen zu helfen, zeigt das Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzes vom 29. Juni 1926 — RGBl. I S. 317 —, wonach die Fürsorgebehörde von der eingereichten Klage betr. Aufhebung eines Mietverhältnisses durch den Gerichtsschreiber den Mietschöffengericht verständig wird, die es nun in ihrer Hand hat, ob sie eine Mietbeihilfe in Form eines Zuschusses oder eine einmalige Beihilfe gewähren und so die drohende Zwangsräumung vermeiden will.

Beachtenswert ist, daß Erwerbslose Stundung der Hauszinssteuer beantragen können, wodurch die Wohnungsmiete niedriger wird. Diese Stundungsmöglichkeit besteht nicht nur während der Dauer der Erwerbslosigkeit, sondern auch dann, solange das Einkommen des Erwerbslosen und der seinen Haushalt teilenden Familienangehörigen die Summe von 1200 M. jährlich nicht erreicht.

Erwerbslose haben ferner auch noch die Möglichkeit, die Stundung der staatlichen Grundvermögenssteuer zu beantragen. Ein Anspruch auf Stundung und Niederlegung besteht jedoch, im Gegensatz zur Hauszinssteuer, hier nicht.

Anträge auf Stundung dieser beiden Steuern können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Hausbesitzer unterschrieben sind. Dieser hat nur zu prüfen, ob die Angaben des Mieters richtig sind und ob dieser etwaiges Einkommen verschmelt; er hat jedoch nicht das Recht, die Unterstützung zu verweigern. Tut er dies dennoch, so wird von ihm der volle Steuerbetrag eingezogen und er mußte sehen, ob er auf gerichtlichem Wege zu dem von dem Erwerbslosen einbehaltenden Steueranteil der Miete kommen wird. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Juli 1925 — 17 U 2947/25 — kommt jedenfalls der Mieter in diesem Falle mit der Mietzahlung nicht in Verzug. Stadtrat Dr. Lehmann-Viegnitz.

### Arbeitsfürsorge.

Im Reichstag wurde soeben der Entwurf eines Gesetzes über Krisenfürsorge verabschiedet. Es bestimmt, daß die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise eine Krisenfürsorge für Erwerbslose einzurichten haben, die aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheiden, weil sie dieselbe 52 Wochen lang erhalten haben. Die Kosten werden zu 75 v. H. vom Reich und im übrigen von der Gemeinde getragen. Das Gesetz ist bis zum 31. März 1927 befristet, wobei allerdings eine Fristverlängerung vorgesehen ist. Bekanntlich soll nach den neueren Beschlüssen die Erwerbslosenversicherung, die auch eine Krisenfürsorge vorsieht, unbedingt zum 1. April 1927 in Kraft treten.

Nach der Begründung wurden am 30. September 1926 im ganzen Reich 70 000 Ausgesteuerte gezählt. In Sachen sollen es nach einer Mitteilung, die der Finanzminister im Haushaltsauschuß machte, am 1. Oktober d. J. 1900 gewesen sein (in Chemnitz z. B. nur 10). Man rechnet aber bereits für Dezember mit einem erheblichen Ansteigen der Zahlen. Die Leistungen der Krisenfürsorge sollen dieselben sein wie die der Erwerbslosenfürsorge, vor allem hinsichtlich der Unterstützungshöhe. Wichtig ist, daß § 6 bestimmt,

daß Erwerbslose, die auf Grund des Krisengesetzes unterstützt werden, benotzt vor anderen Erwerbslosen zu öffentlichen Notstandsarbeiten heranzuziehen sind.

**Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose\*).** Unter dem 5. Oktober d. J. — IV 12 719/26 — hat der Reichsarbeitsminister an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge das Eruchen gerichtet, der Fürsorge für die Ausgesteuerten, die jetzt, soweit sie der Hilfe bedürfen, von der öffentlichen Fürsorge betreut werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere den langfristig Erwerbslosen, die vor der Aussteuerung stehen, Arbeit zu vermitteln.

Soweit den Ausgesteuerten durch diese Maßnahmen und durch Beschäftigung als Notstandsarbeiter, zu der Ausgesteuerte bevorzugt herangezogen werden sollen, Arbeit nicht verschafft werden kann, wird die Reichsregierung vom 1. Oktober 1926 ab den Bezirksfürsorgeverbänden, die durch die Fürsorge für Ausgesteuerte besonders belastet sind, Beihilfen unter folgenden Bedingungen gewähren: Die Unterstützung der Ausgesteuerten darf nicht geringer bemessen sein als die bisherige Erwerbslosenunterstützung, die Unterstützten müssen der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise unterstellt werden; endlich ist sicherzustellen, daß die Entscheidung über die Unterstützung in grundfähigem Einvernehmen mit dem Vorstehenden des öffentlichen Arbeitsnachweises getroffen wird. Die Bezirksfürsorgeverbände müssen über die Anträge selbst entscheiden, sie dürfen die Entscheidung insbesondere nicht den Behörden der einzelnen ihnen zugehörigen Gemeinden überlassen. Den Bezirksfürsorgeverbänden, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, wird für jeden Erwerbslosen die Hälfte des Unterstützungsaufwandes erstattet, wobei die Verwaltungskosten in keiner Form ersetzt werden. Den Fürsorgestellen wird außerdem dringend empfohlen, auf Aufrechterhaltung der Anwartschaft für Invaliden, Angestellten- und Knappschaftliche Rentenversicherung zu achten und bei Gefahr des Verfalles der Anwartschaft aus Fürsorgemitteln die erforderliche Anzahl von Beiträgen zu leisten, die in gleichem Maße erstattungsfähig wie die sonstigen Unterstützungsfälle sind. Die Abrechnung geschieht monatlich auf besonderen Formularen an die Reichsarbeitsverwaltung, die den Rändern auf Antrag Vorzuschüsse bis zu 75% des mutmaßlichen Monatsreichsanteils gewährt. Die Gültigkeit dieser Anordnung ist zunächst bis zum 31. Januar 1927 beschränkt, ihre weitere Inkraftsetzung wird von der Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängig gemacht werden.

Durch die Verordnung zur Abänderung der 4. Ausführungsvorordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 (RGBl. I S. 663) vom 27. Oktober 1926 ist bestimmt worden, daß in die im § 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 bezeichnete Frist von 12 Monaten diejenige Zeit nicht eingerechnet wird, während der der Erwerbslose eine Beschäftigung ausgesetzt hat, die ihrer Art nach die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, aber weniger als drei Monate gedauert hat, oder durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert war, eine solche Beschäftigung fortzusetzen, oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde. Die im Reichsgesetzblatt Teil I, S. 481/82 abgedruckte Verordnung tritt am 1. November 1926 in Kraft.

\*) Diese Verordnung ist durch das vorstehend behandelte Krisengesetz inhaltlich nur teilweise überholt. Die Verordnung ist zur Zeit in Gültigkeit.

Kenderung der Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge.  
Der Reichsarbeitsminister hat in einer Verord-  
nung vom 9. November 1926 die Höchstätze für die  
Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 8. November  
1926 bis zum 31. März 1927 wochentäglich auf fol-  
gende Beträge erhöht:

Die Unterstützungsätze betragen

im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	in den Orten der Ortstklassen A B C D und E			
	Reichspfennige			
1. für Personen über 21 Jahre:				
a) alleinstehende . . . .	175	163	152	128
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstützungs- wochen . . . . .	152	142	132	} 122
c) nicht alleinstehende, vom Beginn der neunten Unterstüt- zungswoche an . . . .	167	156	145	
2. für Personen unter 21 Jahren:				
a) alleinstehende . . . .	115	107	99	78
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstützungs- wochen . . . . .	91	86	80	} 75
c) nicht alleinstehende, vom Beginn der neunten Unterstüt- zungswoche an . . . .	100	94	87	
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten . . . .	48	45	42	39
b) die Kinder und son- stige unterstützungs- berechtigte Angehö- rige . . . . .	33	31	29	27

im Wirtschaftsgebiet II  
(Mitte)

1. für Personen über 21 Jahre:				
a) alleinstehende . . . .	205	191	177	152
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstützungs- wochen . . . . .	178	167	156	} 145
c) nicht alleinstehende, vom Beginn der neunten Unterstüt- zungswoche an . . . .	196	183	169	
2. für Personen unter 21 Jahren:				
a) alleinstehende . . . .	136	127	117	92
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstützungs- wochen . . . . .	108	101	95	} 88
c) nicht alleinstehende, vom Beginn der neunten Unterstüt- zungswoche an . . . .	119	111	103	
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten . . . .	55	52	49	46
b) die Kinder und son- stige unterstützungs- berechtigte Angehö- rige . . . . .	39	37	35	33

im Wirtschaftsgebiet III  
(Westen)

in den Orten der Ortstklassen A B C D und E	Reichspfennige			
	1. für Personen über 21 Jahre:			
a) alleinstehende . . . .	220	205	190	162
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstützungs- wochen . . . . .	191	179	167	} 155
c) nicht alleinstehende, vom Beginn der neunten Unterstüt- zungswoche an . . . .	210	196	182	
2. für Personen unter 21 Jahren:				
a) alleinstehende . . . .	145	136	127	97
b) nicht alleinstehende, während der ersten acht Unterstützungs- wochen . . . . .	116	108	100	} 92
c) nicht alleinstehende, vom Beginn der neunten Unterstüt- zungswoche an . . . .	128	119	110	
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten . . . .	60	56	52	48
b) die Kinder und son- stige unterstützungs- berechtigte Angehö- rige . . . . .	42	40	38	36

Einschließlich der Familienzuschläge darf die  
Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem  
Falle folgende Beträge (Spitzenätze) übersteigen.

1. während der ersten acht Unterstützungswochen:

in den Orten der Ortstklassen A B C D und E	Reichspfennige			
	a) im Wirtschaftsgebiet I (Osten)			
b) im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	332	311	290	269
c) im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	419	395	371	347
2. vom Beginn der neunten Unterstützungswoche ab:				
in den Orten der Ortstklassen A B C D und E				
a) im Wirtschaftsgebiet I (Osten)				
b) im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	347	325	303	269
c) im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	438	412	386	347

Die Grenzen der drei Wirtschaftsgebiete fallen  
mit denen der drei Lohngebiete zusammen, die in den  
Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 27. No-  
vember 1923 — I B 34 015 — (Reichs-Befoldungsbl.  
S. 402), vom 30. Juni 1924 — I B 10 166/9842 —  
(Reichs-Befoldungsbl. S. 198), vom 11. Juli 1924 —  
I B 15 088 — (Reichs-Befoldungsbl. S. 214) und vom  
14. Januar 1925 — I B 22 — (Reichs-Befoldungsbl.  
S. 7) zugrunde gelegt sind.

„Alleinstehende“ Erwerbslose sind solche, die weder  
Familienzuschläge beziehen, noch dem Haushalt eines  
anderen angehören; „nichtalleinstehende“ Erwerbslose  
sind alle übrigen. Soweit die Gesamtunterstützung  
den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer  
Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die  
Familienzuschläge die Hauptunterstützung des Er-

werbslosen nicht übersteigen. Die selbständigen Unterhaltungen mehrerer einen gemeinschaftlichen Haushalt führender Personen dürfen das 2½fache der Unterhaltung nicht übersteigen, die das höchstunterste Familienmitglied erhält.

**Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt.** Bisher ist immer die Auffassung vertreten worden, es würde unter dem Einfluß der Kriegsverluste und des dadurch bedingten Geburtenrückgangs und anderen Folgen automatisch in den nächsten Jahren eine Entlastung des Arbeitsmarkts eintreten. Es sind sogar Befürchtungen geäußert worden, es würde sich allmählich ein Defizit an Facharbeiternachwuchs geltend machen. Soweit die Männer in Frage kommen, wird in einer Untersuchung in Nr. 10 von „Wirtschaft und Statistik“, der Zeitschrift des Statistischen Reichsamts, die Berechtigung derartiger Annahmen verneint. Die Zahl der 20–45jährigen Männer hatte Anfang 1925 ihre Vorkriegshöhe bereits um 200 000 überschritten. Da außerdem die Zahl der in Heer und Marine dienenden mit 115 000 um 650 000 geringer als 1913 ist, so hätte, auch abgesehen von dem Wachsen der Frauenarbeit, die Mehrzunahme der erwerbstätigen Männer an sich schon, unabhängig von der schlechten Wirtschaftslage, Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt schaffen können. In den Jahren 1925 bis 1929, in welchen die den noch geburtenreichen Jahren 1910 bis 1914 entstammenden jungen Männer das 15. Lebensjahr überschreiten, übertrifft der Zugang an erwerbsfähigen Männern den gesamten natürlichen Abgang um durchschnittlich jährlich 270 000. Die Gesamtzahl der 15–65jährigen Männer steigt daher vom 1. Januar 1925 bis 1. Januar 1930 um 1 360 000 oder 7% auf 21 620 000 an. Den größten Anteil an dieser Zunahme hat die Gruppe der 25–45jährigen, deren Zahl um rund 1 Million oder 12% steigt. Allerdings sinkt die Zahl der Jugendlichen von 15 bis 20 Jahren in dieser Zeit bereits von ihrem 1925 erreichten Höchststand um etwa 160 000 oder 5% ab.

Die Geburtsjahrgänge 1915 bis 1919 treten in den Jahren 1930 bis 1934 in das erwerbsfähige Alter. Ihre Zahl reicht aber nicht aus, um die Zahl der wegen Ueberfremdung des 65. Lebensjahres Ausscheidenden voll zu ersetzen. Die Gesamtzahl der 15–65jährigen erfährt dadurch allerdings nur in den Jahren 1931 bis 1933 eine Abnahme, und zwar um insgesamt 190 000. Am 1. Januar 1934, also nach Eintritt aller Kriegsjahrgänge in das erwerbsfähige Alter, ist sie noch um 1 240 000 höher als am 1. Januar 1925. Die Zahl der 15–20jährigen aber sinkt von 1931 ab jährlich um mehrere Hunderttausend, so daß sie am 1. Januar 1935 nur noch 1 950 000 beträgt, also 41% weniger als zu Beginn 1925. Der normale Bedarf an Lehrlingen wird in diesen Jahren allerdings nicht befriedigt werden können. Dieser Ausfall auf dem Arbeitsmarkt macht sich aber kaum geltend gegenüber der Tatsache, daß die 25–45jährigen in diesem Jahrfünft sich wieder um über 1 Million auf 10 210 000 vermehren. Die Zunahme vor allem dieser Gruppe im Zusammenhang mit der Tatsache, daß auch die Zahl der über 45jährigen Erwerbsfähigen ihren Anstieg fortsetzt, fällt viel mehr ins Gewicht als die Abnahme der Jugendlichen. Der Zugang an Erwerbsfähigen wird von 1931 bis 1933 allerdings kleiner sein als der Abgang, aber auch nur um 190 000. Eine nennenswerte Entlastung ist also selbst in den Jahren, in denen sich der Kriegsgewerbenausfall voll auswirkt, nicht zu erwarten. Das ist um so bedeutungs-

voller, als von 1935 ab die wieder stärkeren Nachkriegsjahrgänge in das erwerbsfähige Alter nachrücken. Rarfbft.

## Sozialversicherung.

**I. Neuerungen in der sozialen Versicherung.** Die internationale Verständigung auf dem Gebiete der sozialen Versicherung hat durch das Gesetz über das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich über die Durchführung der sozialen Versicherung im zwischenstaatlichen Verkehr vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 355) eine nachhaltige Förderung erfahren. Erstmals wird hier im Wege der Gegenseitigkeit ein einheitlicher Versicherungsschutz zugunsten der Versicherungsnehmer geschaffen, der weit über die Grenzen der nationalen Versicherung hinausgeht. Das Uebereinkommen, dessen Ratifizierung nunmehr deutscherseits vollzogen ist, bezieht sich auf die Kranken- und Unfallversicherung, die knappschaftliche Pensionsversicherung im Deutschen Reich einerseits und die Bruderladepensionsversicherung in Oesterreich andererseits, sowie die Angestelltenversicherung im Deutschen Reich einerseits und die Pensionsversicherung von Angestellten in Oesterreich andererseits. Bei Durchführung des Uebereinkommens finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften jenes vertragsschließenden Staates Anwendung, in dessen Gebiete die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Die beiderseitigen Staaten stellen für die Leistungen aus den Rentenversicherungen des einen Staates Angehörige und ihre Hinterbliebenen den Angehörigen des anderen Staates und ihren Hinterbliebenen gleich. Insbesondere gilt auch der Aufenthalt in dem anderen Staate für Berechtigte, die einem der beiden Staaten angehören, nicht als Aufenthalt im Auslande. Die Leistungen der Krankenversicherung werden in Grenzbezirken ohne weiteres gewährt, im übrigen kann das Ruhen dieser Leistungen durch besondere Erklärung des Berechtigten vermieden werden. Bei Erkrankung eines Staatsangehörigen in dem einen Lande besteht eine Auslieferungspflicht des anderen Landes.

Zwischen der deutschen Angestelltenversicherung und der österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten ist ein Gegenseitigkeitsverhältnis hergestellt, das den versicherten Angestellten in weitgehendem Maße einen einheitlichen Versicherungsschutz gewährleistet.

**II. Neuregelung der Wochenhilfe.** Durch das Gesetz über Abänderung des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wurden die Vorschriften über die Wochen- und Familienwochenhilfe wesentlich verbessert. Als Leistungen der Wochenhilfe sind nunmehr zu gewähren:

1. bei der Entbindung oder Schwangerschaftsbeschwerden, Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel, sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pf. täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,

4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen. Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Dauer des Wochengeldbezugs vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfindet wird. Ist sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

Gleiche Leistungen werden im Falle der Familienwochenhilfe gewährt; das Wochengeld beträgt 50 Reichspfennig, das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen. Neu ist geregelt in § 205 d. RVO, die Zuschusspflicht des Reichs zu den Kosten der Familienwochenhilfe. Für jeden Entbindungsfall erhalten die Krankenkassen einen Reichszuschuß von 50 Reichsmark.

In diesem Zusammenhange muß auf die Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers über Wochenhilfe für saarländische Versicherte außerhalb des Saargebiets — Reichsarbeitsbl. 1926 Nr. 24 S. 198 — hingewiesen werden. Diese bestimmt, daß Arbeitnehmer, die gegen einen saarländischen Träger der Krankenversicherung einen Anspruch auf Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe haben und nicht nur vorübergehend außerhalb des Saargebiets im Deutschen Reich wohnen, bis auf weiteres einen Reichszuschuß zu den Leistungen des zuständigen Versicherungsträgers in Höhe von 40 Reichsmark für jeden Entbindungsfall erhalten.

E d e r t, Regierungsrat.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1925. Wie dem Geschäftsbericht für 1925 zu entnehmen ist, hat die Angestelltenversicherung im vergangenen Jahr eine erfreuliche Weiterentwicklung aufzuweisen und der Ausbau dieser bedeutsamen sozialen Einrichtung durch Erhöhung des Grundbetrages des Ruhegeldes von jährlich 360 M. auf 480 M. und der Steigerungsbeträge von 10 auf 15 Prozent sowie durch Herabsetzung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten bis zum Ende des Jahres 1928 von 120 auf 60 Pflichtbeitragsmonate erhebliche Fortschritte gemacht.

Im Jahre 1925 wurden neu bewilligt: Ruhegelder in 13 380 Fällen, 8062 Witwenrenten und 3839 Waisenrenten; abgelehnt wurden 557 Anträge auf Ruhegeld und 79 Anträge auf Hinterbliebenenrente. Ferner wurden 69 756 Anträge auf Heil-

verfahren gestellt, gegen 40 063 im Vorjahr. Von den Anträgen auf ständige Heilverfahren wurden 60,7 v. H. bewilligt. Die Unterbringung der Versicherten erfolgte in mehr als 100 Heilstätten und Sanatorien, von denen der Reichsversicherungsanstalt vier, nämlich das Sanatorium Kreihsa bei Dresden, das Sanatorium Birkenhof bei Greiffenberg (Schlesien), das Sanatorium Stammberg bei Schriesheim (Baden) und das Schwarzwalddheim in Schömburg (Württemberg) gehören, und in einer größeren Zahl von Bädern, bei deren Auswahl allen Heilanzeigen Rechnung getragen wurde. Im Sommer 1926 wurde noch die höchstgelegene Lungenheilstätte Deutschlands, das Sanatorium Wehrwald bei Todmoos im badiſchen Schwarzwald dazu erworben, so daß sich die Reichsversicherungsanstalt nunmehr im Besitze von fünf eigenen Heilanstalten befindet.

Die Reichsversicherungsanstalt hat dem Heilverfahren von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es stellt eine freimillige Leistung dar — und zwar die einzige Leistung während der Wartezeit — und ist dazu bestimmt, drohende Berufsunfähigkeit abzuwenden oder den Empfänger von Ruhezustand wieder berufsfähig zu machen. Nach einer kurzen Unterbrechung und Einschränkung Ende 1923, als infolge der Geldentwertung die Mittel für die Pflichtleistungen gefährdet erschienen, wurde es mit Ausnahme der Heilverfahren für Geschlechtskranke und der Zahnheilverfahren, deren Durchführung bis zum 16. Juni 1924 unterbrochen blieb, am 21. Januar 1924 wieder aufgenommen. Es wurden nur solche Antragsteller berücksichtigt, die innerhalb der letzten drei vom Antragsmonat zurückgerechneten Jahre wenigstens für 12 Monate Beiträge entrichtet haben. Akute Krankheiten und Fälle, bei denen die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit überhaupt oder in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann, sind von einem Heilverfahren ausgeschlossen.

Die Kranken verteilen sich auf die einzelnen Behandlungsstätten im Jahre 1925 folgendermaßen: Es waren untergebracht

in Lungenheilstätten . . .	10 211	oder 34,9 v. H.
„ Sanatorien . . . . .	11 944	„ 40,9 „
„ Kurpensionen . . . . .	6 130	„ 21,0 „
„ spezialärztlicher Behandlung	222	„ 0,8 „

unter Aufschußgewährung: 708 „ 2,4 „

In den Jahren 1913 bis 1925 wurden insgesamt von den bewilligten Heilverfahren durchgeführt:

in Lungenheilstätten . . .	76 646	oder 36,0 v. H.
„ Sanatorien und Kurpensionen . . . . .	126 311	„ 59,3 „
„ spezialärztlicher Behandlung	3 284	„ 1,5 „
unter Aufschußgewährung .	6 766	„ 3,2 „

Die durchschnittliche Dauer der Behandlung betrug im Jahre 1924 in den Lungenheilstätten 83 Tage, in den Sanatorien 35 und in den Kurpensionen 31 Tage. Die Kosten eines Lungenheilverfahrens beliefen sich im Sommer 1925 durchschnittlich auf rund 560 M., die einer Sanatorium- oder Badekur auf 280 M.

Ueber den Umfang des bisherigen ständigen und nicht ständigen Heilverfahrens hinaus wurden im Jahre 1925 auch erhebliche Mittel für die Fürsorge bei tuberkulosegefährdeten, tuberkulösen und rachitischen Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren aufgewandt. Die Reichsversicherungsanstalt beteiligte sich an den durch die Unterbringung der Kinder entstehenden Kosten durch Zahlung eines Zuschusses bis zur Hälfte der Kosten.

Die Kosten des gesamten Heilverfahrens beliefen sich im Jahre 1924 auf rund 6,4, im Jahre 1925 auf rund 12 Millionen RM. gegen 1,5 und 5,0 Millionen M. in den Jahren 1913 und 1914.

Wie bei der reichsgefehligen Krankenversicherung, so ist auch bei der Angestelltenversicherung die Erkrankungsstatistik bei den Frauen eine viel höhere als bei den Männern („Wirtschaft und Statistik“, 6. Jahrg., Nr. 9, S. 296).

Die Gesamteinnahme betrug 185 Millionen RM. Die Beiträge machten etwa 5 Prozent des durchschnittlichen Monatsverdienstes aus gegen 7 Prozent in der Vorkriegszeit. Die Zahl der Versicherten betrug Ende 1925 etwa 2,5 Millionen, davon 61,8 v. H. männliche und 38,2 v. H. weibliche.

Bei der Anlegung des Vermögens wurde das Hauptgewicht auf eine einwandfreie Sicherheit der Anlagen gelegt. Er wurde darauf gesehen, daß die Mittel nach Möglichkeit zu volkswirtschaftlich oder sozialnützlichen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbauwesens, zur Erhaltung der Arbeitsgelegenheit sowie der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit der Versicherten dienen. Auch wurde eine möglichst gleichmäßige Zurechtleitung der Mittel an die Kreise angestrebt, aus denen sie kamen und zwar sowohl an die verschiedenen Wirtschaftszweige als auch an die einzelnen Länder und sonstigen geschlossenen Gebiete.

Die Darlehensbedingungen richteten sich nach der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes, wobei die Reichsversicherungsanstalt befristet war, mit der Verzinsung an der unteren Grenze des jeweils üblichen allgemeinen Zinses zu bleiben. Darlehen für Wohnungsbau und für gemeinnützige Zwecke wurden zu Vorzugsbedingungen ausgeben. Die Gesamtzahl der Klein- und Mittelwohnungen, deren Erstellung von der Reichsversicherungsanstalt seit Beendigung des Krieges gefördert und ermöglicht worden ist, beläuft sich schätzungsweise auf mindestens 20 000. Die im laufenden Jahre für Wohnungsbauten zur Verfügung gestellten Mittel betragen insgesamt rund 27 Millionen RM.

Die persönlichen Verwaltungskosten beliefen sich auf rund 5,5 Millionen RM., die sachlichen auf rund 2,4 Millionen RM. In letzterem Betrage sind die Kosten des Beitragsverfahrens, insbesondere die an die Reichspost zu leistende Vergütung für den Markenverkauf und die Kosten der gesamten Rechtsprechung enthalten.

Die vorstehenden Zahlen lassen klar und deutlich erkennen, wach segensreiche Tätigkeit die Reichsversicherungsanstalt für die beteiligten Kreise im vergangenen Jahre wieder entfaltet hat und was für eine hervorragende Ertragskraft diese soziale Einrichtung für unseren verarmten Mittelstand in der heutigen Zeit schwerster wirtschaftlicher Not bedeutet.

Dr. Ehrler, Freiburg i. Br.

## Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Der vorläufige Fürsorge gewährende Verband darf sich nicht damit begnügen, daß es dem Vormund des Hilfsbedürftigen auf zivilrechtlichem Wege nicht gelungen ist, den Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht anzuhalten. Er ist vielmehr verpflichtet, auf den in den §§ 20 und 23 Fw. vorgezeichneten Wegen gegen säumige Unterhaltspflichtige vorzugehen. Hat er dies unterlassen und kann er nicht nachweisen, daß von dem Unterhaltspflichtigen die Unterstützungsbeträge nicht bezutreten gewesen seien, so fehlt es an der Erfassung durch rechtserhebenden Hilfsbedürftigkeit des Unterhaltigen.

Durch § 36 Abs. 3 Fw. wird die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 3 Fw. ausgeschlossen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 13. März 1926, FwB. Stadt Gera gegen FwB. Stadt Jena — Ver. L. Nr. 3. 26 —.)

Aus den Gründen:

Auf § 7 Abs. 3 Fw. kann der Beklagte seine Weigerung, die Fürsorge endgültig zu tragen, nicht stützen. Denn in Anbetracht der durch fortgesetzte Kostenerstattung bis zum 1. April 1924 betätigten Anerkennung der Pflicht zur endgültigen Fürsorge ist gemäß § 36 Abs. 3 Fw. die Frage der Zuständigkeit ein für allemal erledigt, solange die Hilfsbedürftigkeit fort dauert. Weshalb durch § 36 Abs. 3 Fw. zwar die Anwendung des § 7 Abs. 2, nicht aber des § 7 Abs. 3 Fw. ausgeschlossen sein soll, ist nicht ersichtlich. § 36 Abs. 3 will, daß die unter dem früheren Erbesetz durch Urteil oder Anerkennung festgelegte Zuständigkeit durch das Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung keinerlei Aenderung erfährt.

Dagegen ist dem Beklagten darin beizutreten, daß es der Kläger bzw. der Amtsvormund veräumt hat, in zweckdienlicher Weise gegen die Erzeuger der Geschwister N. vorzugehen.

Der Amtsvormund hat nun zwar rechtskräftige Entscheidungen der Zivilgerichte gegen die Erzeuger der Kinder erzielt und die Zwangsvollstreckung ohne Erfolg betrieben. Dabei hätte er es aber nicht bewenden lassen dürfen. Nach den vorliegenden, nicht bemängelten Auskünften betrug das wöchentliche Einkommen des Vaters der Erna N., des Arbeiters P., in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis 30. Juni 1925 wöchentlich netto durchschnittlich 58 RM., vom 8. Juli 1925 bis zum 11. November 1925 durchschnittlich 41 RM. Erzhelm P. für eine Familie von vier Köpfen zu sorgen hatte, wäre er wohl imstande gewesen, den geringfügigen Betrag der Armenunterstützung — 50 Pfennig wöchentliche laufende Unterstützung und etwa ebensoviel für Kleidung — in den Monaten Januar bis zum Juni 1925 — für sein Kind Erna N. aufzubringen. Hätte der Amtsvormund den P. zur Bezahlung dieser Beträge aufgefordert, so würde er vermutlich, ohne daß man zur Anwendung von Zwangsmitteln zu schreiten brauchte, einen Erfolg gehabt haben. Wenn der Amtsvormund diesen Weg nicht einschlug, so hätte der Kläger ihn dazu veranlassen oder selbst an P. herantreten müssen. Nötigenfalls blieb die Bezahlung des durch § 23 Fw. und § 30 Preussische Ausführungsverordnung v. 17. April 1924 vorgezeichneten Weges übrig. Daß zwei Pfändungsbeschlüsse durch das Gericht im August und November 1925 wieder aufgehoben worden sind, hat darin seinen Grund, daß P. im Juli 1925 einige Tage und im Oktober 1925 längere Zeit ohne Erwerbseinkommen war.

Der Erzeuger des Alfred N. Paul B., erwies sich, da er keiner regelmäßigen Beschäftigung nachging, zwar als unpfändbar; der Kläger hätte aber, da B. erwerbsfähig war und für niemanden sonst zu sorgen hatte, und in Anbetracht der Geringfügigkeit der in Frage stehenden Beträge, im Wege der §§ 20, 23 F. V. und des § 15 Thüringische Ausführungsverordnung vom 1. April 1924 gegen ihn wohl einen Erfolg erzielen können. Jedenfalls wäre es seine Sache gewesen, den Beweis dafür zu erbringen, daß von B. der Betrag von 0,50 R. M. wöchentlich nicht beizutreiben gewesen wäre.

Es ist sonach mindestens für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1925 die Annahme gerechtfertigt, daß Hilfsbedürftigkeit bei beiden Kindern nicht vorgelegen hat. Ob B. auch jetzt noch zur Zahlung irgendwelcher Beiträge imstande ist, nachdem er seine Beschäftigung bei der Firma L. & S. verloren hat, kann dahingestellt bleiben. Dem hinsichtlich der nach dem 30. Juni 1925 aufgewendeten Pflegekosten würde der Beklagte keinesfalls endgültig verpflichtet sein, da dann ein neuer Pflegefall vorliegen würde, der durch das frühere Anerkennnis nicht mehr gedeckt wäre, und bei dessen Eintritt die Hilfsbedürftigen den gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Bezirk des Beklagten hatten.

Hiernach rechtfertigte sich die Abweisung der Klage.

Ein Leibrentenvertrag, durch den sich eine Anstalt ohne entsprechende Gegenleistung zur lebenslänglichen Verpflegung eines Anstaltsinsassen verpflichtet, ist eine Schenkung. Das Leibrentenversprechen bedarf daher der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§§ 761, 518 BGB.). Liegt nur ein schriftliches Versprechen der Anstalt vor, so kann sie auf rechtl. Wege nicht zur Erfüllung gezwungen werden. Der Anstaltsinsasse ist daher beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen insoweit hilfsbedürftig, als die Anstalt es ablehnt, ihn weiter auf ihre Kosten zu verpflegen.

Das Christianenheim des Eisenbahntöchterhortes zu Erfurt dient den von ihm aufgenommenen Pflégelungen als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 F. V.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 19. Juni 1926, F. V. Stadt Erfurt gegen F. V. Amtshauptmannschaft Döbeln — Ver. L. Nr. 82. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Die unverehelichte, am 1. August 1873 geborene Luise H. war seit dem 10. September 1921 Stütze bei dem Pfarrer B. in Grünlichtenberg im Bezirke des Beklagten. Am 10. Juli 1922 wurde sie von dort aus in das Christianenheim des Eisenbahntöchterhortes zu Erfurt aufgenommen. Am 24. Dezember 1923 stellte der Eisenbahntöchterhort Antrag auf Gewährung von Kleinerntnerunterstützung für Luise H. und zwar bei dem Fürsorgeamt der Stadt Jena, wo sich die H. früher aufgehalten hatte. Demnächst wiederholte der Eisenbahntöchterhort den Antrag bei dem Kläger, bei dem dann auch die H. selbst die Fürsorge nachsuchte. Der Kläger gewährt ihr seit dem 1. Oktober 1924 Kleinerntnerunterstützung und verlangt Erstattung seiner Aufwendungen auf Grund des § 9 Abs. 2 F. V. von dem Beklagten.

Der Beklagte hat eingewendet, die H. habe den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Grünlichtenberg ge-

habt. Sie sei schon während ihres früheren Aufenthalts in Jena krank und hilfsbedürftig gewesen und schließlich sei der Preussische Staat oder die Töchterhorrüstung als Eigentümer des Christianenheims dauernd zu ihrem Unterhalt verpflichtet gewesen. Zudem sei das Heim keine Anstalt im Sinne des § 9 F. V., die H. habe daher den gewöhnlichen Aufenthalt in Erfurt erworben.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, indem er ausführt, das Christianenheim könne nicht als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 F. V. gelten.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen Verurteilung eingelegt, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

Das Bundesamt hat noch eine Auskunft vom dem Eisenbahntöchterhort über sein Unvermögen, für die H. aus eigenen Mitteln zu sorgen, erfordert.

Die Berufung ist begründet.

Da es sich um einen Anspruch aus der Zeit nach dem 1. April 1924 handelt, ist der Klageanspruch nach den Vorschriften der Fürsorgeverordnung gerechtfertigt,

1. wenn die H. vor ihrer Aufnahme in das Christianenheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Grünlichtenberg hatte,
2. wenn ihr das Heim als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 F. V. gebiet hat,
3. wenn sie dort wegen teilweiser Einstellung der Leistungen des Heims hilfsbedürftig geworden ist.

Die sämtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Die H. war ihrer Angabe nach seit dem 10. September 1921 als Stütze ohne Vergütung bei Frau Pfarrer B. in Grünlichtenberg in Stellung, ihren zuvorigen Aufenthalt in Jena bei einem entfernten Verwandten hatte sie insolge fändiger Mißhelligkeiten aufgeben. Daß bereits seit Anfang 1920 Verhandlungen über ihre Aufnahme in das Christianenheim (schweben, ist unerheblich; die H. konnte trotzdem ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Orte begründen (Vd. 61, S. 31<sup>1)</sup>). Ob sie damals und früher schon krank war, ist unerheblich. Eine die endgültige Fürsorgepflicht eines Bezirksfürsorgeverbandes begründete Hilfsbedürftigkeit trat nicht schon damals, sondern erst am 1. Oktober 1924 ein, als der Töchterhort sie nicht mehr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel unterhalten konnte (Vd. 61, 27).

Im Gegensatz zum ersten Richter nimmt das Bundesamt an, daß das Christianenheim des Eisenbahntöchterhortes eine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 F. V. ist und der H. auch als solche gebiet hat. Zweck der milden Stiftung „Eisenbahntöchterhort“ ist nach den Satzungen, unverheirateten Töchtern verstorbener Bediensteten der früheren Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen und der ehemaligen Reichseisenbahnen im Falle der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit, insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Förderung ihrer Erwerbsfähigkeit, Beihilfen zu gewähren. Das Christianenheim der Stiftung „Eisenbahntöchterhort“ wiederum ist eine aus besonderen Zuwendungen errichtete dauernde Einrichtung für den Stiftungszweck. Nach seiner Satzung wird unverheirateten Töchtern verstorbener Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern der vereinigten Preussischen und Hessischen Staatseisenbahnen sowie der Reichseisenbahnen im Falle der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt, und zwar:

<sup>1)</sup> Die Fürsorge 1925 S. 316.

- a) vorübergehend während der Ausbildung für einen Beruf (Zöglinge),  
 b) dauernd zur Versorgung (Pflegerlinge).

Zur Gruppe b) gehört Luise S. Der Bahnarzt hat am 1. April 1926 bescheinigt, daß sie wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Waldowsche Krankheit) zur Aufnahme als Pflegerling zur dauernden Versorgung empfohlen werde. Pfarrer K. bescheinigt ebenfalls, daß sie mittellos und gänzlich außerstande sei, ihr Brot zu verdienen. Sie habe ein schwaches Herz und könne nicht viel leisten und sei ungeschickt zu körperlichen Leistungen. Unter diesen Umständen bestehen gegen die Anwendbarkeit des § 9 FV. keine Bedenken (Wd. 63, S. 5<sup>2</sup>).

Auch die Hilfsbedürftigkeit muß bejaht werden, nachdem der Eisenbahntöchterhort bescheinigt hat, daß er nicht mehr in der Lage sei, die Pflegerlinge aus eigenen Mitteln zu erhalten und der Kläger weder die rechtliche noch die tatsächliche Möglichkeit hatte, ihn dazu zu zwingen.

Die S. ist auf Grund der schriftlichen Erklärung des Hauptausschusses des Eisenbahntöchterhorts vom 15. März 1923 in das Christinenheim als Pflegerling aufgenommen worden. Diese Erklärung ist ihr mitgeteilt worden. Damit würde der in § 761 BGB. für einen Leibrentenvertrag vorgeschriebenen schriftlichen Form des Versprechens einer Leibrente nur dann genügt sein, wenn nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Nun stellt aber die Ueberweisung ihrer einzigen Einnahme von 50 Papiermark jährlich durch die S. keine Vorleistung dar, auf Grund deren der Eisenbahntöchterhort zu ihrer lebenslangen Verpflegung verpflichtet gewesen wäre. Wenn der Eisenbahntöchterhort trotzdem eine solche Verpflichtung übernommen hat, so liegt ein Schenkungsversprechen vor, das nach § 518 BGB. zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftig hätte (vgl. Vertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Bd. II, Vorbem. 2 b zum 16. Titel des R-Buches, 7. Abschnitt des BGB.). Durch die Verpflegung der S. bis Dezember 1923 ist der Mangel der Form nicht mit der Wirkung geheilt, daß Leistung für die Zukunft gefordert werden könnte (vgl. Vertmann a. a. O., Anm. 6, Abf. 2 zu § 518 BGB.). Ebenowenig wie die S. mit Erfolg den Eisenbahntöchterhort auf weitere kostenlose Verpflegung hätte in Anspruch nehmen können, ist der Kläger dazu in der Lage. Außerdem ist der Hort nach seiner Erklärung dazu tatsächlich außerstande, so daß der Kläger auch aus diesem Grunde mit seiner Hilfe hätte eintreten müssen. Hätte der Eisenbahntöchterhort seine Leistungen ganz eingestellt, so wären voraussichtlich erheblich höhere Aufwendungen erforderlich geworden.

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage.

Gemäß § 184 der Reichsversicherungsordnung ist die Krankenkasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus zu gewähren. Der vorläufige Fürsorge gewährende FVB. ist daher nach der Entscheidung des Bundesamts Bd. 50 S. 59 auch nicht verpflichtet, zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit bei der Krankenkasse Krankenhauspflege zu beantragen. Hat aber die Krankenkasse die Kosten der Kur und Verpflegung in einem bestimmten Krankenhaus bereits übernommen, kann aber der

Hilfsbedürftige in dieses Krankenhaus wegen Ueberfüllung nicht aufgenommen werden, so muß in diesem besonderen, von dem Tatbestande der Entscheidung Bd. 50 S. 59 abweichenden Falle der vorläufige Fürsorge gewährende Verband bei der Krankenkasse anfragen, wo der Hilfsbedürftige nunmehr untergebracht werden solle.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 19. Juni 1926, FVB. Stadt Königsberg gegen FVB. Landkreis Gerdauen — Ver. L. Nr. 196. 26 —.)

#### Gründe:

Die in Damerau im Bezirke des Beklagten wohnhafte Frau Bertha S. begab sich am 5. Dezember 1924 mit einer Bescheinigung der Landkrankenkasse für den Kreis Gerdauen, nach welcher die Kasse für die Dauer von 3 Wochen die Kur- und Verpflegungskosten in der medizinischen Universitätsklinik zu Königsberg übernahm, nach Königsberg. Nachdem sie von der Klinik wegen Ueberfüllung abgewiesen worden war, fand sie in der städtischen Krankenanstalt des Klägers Aufnahme. Die ihm in der Zeit vom 5. bis 15. Dezember 1924 entstandenen Kosten verlangt der Kläger von dem Beklagten erstattet.

Der erste Richter hat die Klage im Anschluß an die Ausführungen des Beklagten abgewiesen. Er führt aus, die Landkrankenkasse sei zur Gewährung von Krankenhausbehandlung bereit und verpflichtet gewesen. Wenn die Universitätsklinik überfüllt gewesen sei, so sei es Pflicht des Klägers gewesen, durch eine Rückfrage bei der Kasse festzustellen, ob und in welcher Weise sie bereit sei, nunmehr ihrer Verpflichtung nachzukommen. Eine derartige fernmündliche Rückfrage würde die Hilfsbedürftigkeit befeitigt haben.

Mit der Berufung bestreitet der Kläger, daß er zu einer derartigen Rückfrage bei der 70 km entfernten Landkrankenkasse verpflichtet gewesen sei, da die Aufnahme dringend erforderlich gewesen sei und die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigten Vertreter der Kasse bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht immer zu erreichen seien.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben. Das Bundesamt hat stets auf dem Standpunkt gestanden, daß es gegebenenfalls auch Pflicht des Fürsorge- (früher Armen-) Verbandes sei, sich wegen Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit mit Krankenkassen in Verbindung zu setzen (Rech. Baath, Erläuterung des UWG., 15. Aufl., Anm. 17 c zu § 28). In der im 50. Bande, S. 59, abgedruckten Entscheidung hat das Bundesamt allerdings ausgeführt, der vorläufige fürsorgepflichtige Armenverband gehe seiner Ansprüche gegen den endgültig verpflichteten nicht un- deswillen verlustig, weil er es unterlassen habe, bei einer Krankenkasse Krankenhauspflege gemäß § 184 RVO. in Antrag zu bringen, denn die Krankenkassen seien zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihren Mitgliedern an Stelle der Krankenpflege Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus zu gewähren. Im vorliegenden Falle hatte sich aber die Krankenkasse bereits bereit erklärt, Krankenhauspflege zu gewähren. Wenn die dafür in Aussicht genommene Universitätsklinik überfüllt war, so wäre es allerdings Pflicht des Klägers gewesen, bei der Krankenkasse anzufragen, an welcher

<sup>2</sup>) I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 521.

Stelle die Unterbringung nunmehr erfolgen solle. Daß eine derartige fernmündliche Anfrage hätte ergebnislos bleiben müssen, ist keineswegs ohne weiteres anzunehmen. Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Hat ein Verband vor dem 1. April 1924 seine endgültige Fürsorgepflicht für eine Familie anerkannt, so ist seine auf dem § 36 Abs. 3 FV. beruhende endgültige Fürsorgepflicht über den 1. April 1924 hinaus für jedes einzelne Familienmitglied besonders zu beurteilen. Ist die Hilfsbedürftigkeit eines Familienmitgliedes, auf die sich das für die ganze Familie abgegebene Anerkennnis bezog, bereits vor dem 1. April 1924 unterbrochen worden, so kommt bezüglich dieses Familienmitgliedes eine endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 36 Abs. 3 FV. überhaupt nicht in Frage. Wird das Familienmitglied nach dem 1. April 1924 erneut hilfsbedürftig, so ist der nach den sonstigen Vorschriften der FV. zuständige Verband endgültig fürsorgepflichtig. Daß die Hilfsbedürftigkeit der übrigen Familie ohne Unterbrechung über den 1. April 1924 und den erneuten Eintritt der Hilfsbedürftigkeit des Familienmitgliedes hinaus fortbestanden hat und daß daher bezüglich der übrigen Familie bei dem erneuten Eintritt der Hilfsbedürftigkeit des Familienmitgliedes die endgültige Fürsorgepflicht auf § 36 Abs. 3 FV. beruht, ist ohne Bedeutung, weil die FV. eine fürsorgerechtliche Familieneinheit nicht kennt.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 13. März 1926, LFB. Rheinprovinz gegen BFW. Landkreis Saarburg — Ver. L. Nr. 76. 26 —.)

#### Aus den Gründen:

Dem Rechtsmittel konnte der Erfolg nicht verfaßt werden. Da es sich um Ansprüche aus der Zeit nach dem 1. April 1924 handelt, findet auf den Klagenanspruch das Recht der Fürsorgeverordnung Anwendung. Nach diesem Rechte ist der Anspruch auf Ertrag der Kosten für die Zeit seit 16. Juli 1924 gemäß § 9 Abs. 2 FV., § 7 PrAW. zur Fürsorgeverordnung begründet, weil T. bei der Anstaltsaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten hatte. Dieser veruft sich darauf, daß der Kläger gemäß § 36 Abs. 3 FV. selbst endgültig fürsorgepflichtig geblieben sei, weil sein Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1924 seine endgültige Fürsorgepflicht anerkannt habe. Ein derartiges Anerkennnis hat der Rechtsvorgänger des Klägers allerdings abgegeben, er wendet aber ein, daß seine darauf beruhende Verpflichtung mit der Beendigung der ersten Hilfsbedürftigkeit des T. im Januar 1924 ihr Ende erreicht habe. Dieser Einwand ist zutreffend. Die Trierer Kalk- und Dolomitenwerke haben beauskunftet, daß T. bei ihnen vom 26. Juni 1923 bis zum 11. Januar 1924 beschäftigt gewesen sei. Er habe die Zentralheizung bedient und einen Stundenlohn von 0,18 RM. erhalten, wie er alten Invaliden gezahlt zu werden pflege. T. sei nur deshalb beschäftigt worden, um der in Not geratenen Familie eine Zuwendung zukommen zu lassen. Für die Frage, ob eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es nicht entscheidend, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 29 WBG., § 11 FV. vorgelegen hat, es genügt vielmehr, wenn private Hilfe die öffentliche Fürsorge bis auf weiteres entbehrlich gemacht hat. Diese Hilfe war jedenfalls in der Folgezeit vom 16. Januar bis zum 15. Juli 1924

entbehrlich, weil die Krankenkasse in dieser Zeit für T. eingetreten ist und es sich dabei unter Berücksichtigung der früheren Beschäftigung des T. nicht nur um eine unbedrückliche Unterbrechung des Pflegefalles gehandelt hat. Es ist unerheblich, daß seine Familie während dieser Zeit weiter Landarmenunterstützung bezogen hat. Denn wenn sich das vor dem 1. April 1924 abgegebene Anerkennnis des Klägers auch auf die Unterstützung der Familienmitglieder bezogen haben mag, so wirkte es doch für die Zeit nach dem 1. April 1924 nach Aufhebung der armenrechtlichen Familiengemeinschaft durch die Fürsorgeverordnung nur für jedes Familienmitglied besonders und erreichte sein Ende, soweit die Hilfsbedürftigkeit eines Familienmitgliedes fortfiel. Das war aber bei Johann T. der Fall, als er mit Rücksicht auf die 26wöchige Fürsorge der Krankenkasse für seine Person aus der Armenfürsorge ausschied.

Sind über den 1. April 1924 hinaus hilfsbedürftige Minderjährige vor dem 1. April 1924 allein im Wege der Armenpflege unterstützt worden und hat der nach dem WBG. endgültig verpflichtete Armenverband vor dem 1. April 1924 seine endgültige Fürsorgepflicht für die Minderjährigen anerkannt, so liegt dem Fürsorgeverband, der Rechtsnachfolger des Armenverbandes geworden ist, gemäß § 36 Abs. 3 FV. seit dem 1. April 1924 die endgültige Fürsorgepflicht für die Minderjährigen ob. Daß die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige seit dem 1. April 1924 gemäß § 1 Abs. 1 e FV. zur gehobenen Fürsorge gehört, ist insoweit unerheblich. Haben aber die Minderjährigen bis zum 1. April 1924 neben der Armenpflege auch Sozialrentnerunterstützung erhalten, so findet § 36 Abs. 3 FV. keine Anwendung, weil nach den Rechtsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 27. März 1924 Empfängern von Waisenrente seit dem 1. April 1924 ausschließlich Sozialrentnerunterstützung als gehobene Fürsorge zu gewähren war. Diese Rechtslage erleidet auch dadurch keine Änderung, daß die Empfänger von Waisenrente nach den Reichsgrundgesetzen vom 4. Dezember 1924 seit dem 1. Januar 1925 nicht mehr im Wege der Sozialrentnerunterstützung zu betreten sind.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 8. Mai 1926, LFB. Rheinprovinz gegen BFW. Landkreis Bonn — Ver. L. Nr. 10. 26 —.)

#### Gründe:

Der Arbeiter S. und nach seinem Tode seine Witwe und drei Kinder sind von dem Ortsarmenverbande Berikum seit Herbst 1920 unterstützt worden. Der Landarmenverband Rheinprovinz hat die Landarmeneigenschaft der Familie S. anerkannt und dem Armenverbande Berikum seine Auslagen erstattet. Frau S. bezog, da sie arbeitsfähig war, keine Witwenrente, ihre Kinder erhielten jedoch Waisenrente. Neben dieser wurden den Kindern auf Grund des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentnempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichsgesetzl. S. 1533) von der Gemeinde Berikum seit dem 1. April 1922 Sozialrentnerunterstützung gewährt. Die Armenunterstützung wurde

nach wie vor von dem Landarmenverbande Rheinprovinz erstattet. Der am 1. April 1924 an die Stelle des Landarmenverbandes getretene Landesfürsorgeverband Rheinprovinz hat dem an die Stelle des Ortsarmenverbandes Berkum getretenen Bezirksfürsorgeverband Landkreis Bonn die Auslagen für die Geschwister S. für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925 erstattet. Er verlangt sie jetzt auf Grund des Urteils des Bundesamtes in Sachen Stuttgart v. Memmingen (Vd. 61 S. 109<sup>1)</sup>) mit 912,30 RM. zurück. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte in Höhe dieser zu Unrecht gezahlten Summe ungerechtfertigterweise bereichert sei. Der Beklagte hat dagegen eingewendet, daß Empfänger von Waisenrente nach den Reichsgrundgesetzen vom 4. Dezember 1924 nicht als Sozialrentner anzusehen seien, so daß also das von dem Kläger angezogene Urteil des Bundesamtes den vorliegenden Fall nicht treffe und der Kläger an das Anerkennung seines Rechtsvorgängers gebunden sei. Der Kläger hat dem entgegengehalten, daß den Geschwistern S. in der fraglichen Zeit tatsächlich Sozialrentnerunterstützung gezahlt worden sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, es könne dahingestellt bleiben, ob Waisenrentenempfänger seit dem 1. Januar 1925 nicht mehr zu den Sozialrentnern im Sinne der Fürsorgeverordnung gehören. Denn unterstützt worden sei nur die für die Sozialrentnerunterstützung nicht in Betracht kommende Mutter, die ihrer drei kleinen Kinder wegen eine höhere Unterstützung erhalten habe. Das entspreche auch den Reichsgrundgesetzen vom 4. Dezember 1924. Sei aber nur die Mutter unterstützt worden, für die eine gehobene Fürsorge nicht in Betracht komme, so sei der Kläger nach wie vor endgültig fürsorgepflichtig geblieben.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, es komme lediglich darauf an, daß den Kindern Sozialrentnerunterstützung gewährt worden sei. Demgegenüber sei es unerheblich, daß für die Mutter gehobene Fürsorge nicht in Betracht komme. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Er führt aus, zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit habe es noch gar keine Sozialrentner- oder sonstige gehobene Fürsorge gegeben. Die Mutter würde auch ohne die Kinder hilfsbedürftig gewesen sein und ihre Hilfsbedürftigkeit werde durch die Sozialrentnereigenschaft der Kinder nicht beseitigt. Es könne nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, durch die Sozialrentnergesetzte alte Verpflichtungen aufzuheben.

Dem Rechtsmittel konnte der Erfolg nicht versagt werden. Der Landarmenverband Rheinprovinz hatte vor dem 1. April 1924 seine endgültige Erstattungspflicht für die Familie S., welche damals eine armenrechtlich Familiengemeinschaft bildete, anerkannt. Dieses Anerkennung hätte, wenn die Geschwister S. nicht später Sozialrentnerunterstützung erhalten hätten, auch über den 1. April 1924 hinaus die endgültige Fürsorgepflicht des Klägers begründet. Daß die Fürsorge für Minderjährige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 F. zur gehobenen Fürsorge geworden ist, ist unerheblich, denn die Rechtsträger für diese Fürsorge waren vor dem 1. April 1924 die Armenverbände, an deren Stelle mit diesem Tage die Fürsorgeverbände als ihre Rechtsnach-

folger getreten sind. Die Ansprüche aus der Fürsorge für Minderjährige sind vor wie nach dem 1. April 1924 in dem gleichen Streitverfahren verfolgbar gewesen. Anders liegt es mit der Sozialrentnerunterstützung. Diese lag vor dem 1. April 1924 nicht den Armenverbänden, sondern den Gemeinden ob. Es bestand zudem zwischen Armen- und Sozialrentnerunterstützung außer den Folgen für die Unterthätigen selbst der erhebliche Unterschied, daß die Gemeinden 80 v. H. der Sozialrentnerunterstützung vom Reich erstattet erhielten, während die Armenverbände die Lasten der Armenpflege selbst tragen mußten. Auch war für die Sozialrentnerunterstützung ein Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen. Das Bundesamt hat deshalb in dem Urteil vom 28. Februar 1925 in Sachen Stuttgart v. Memmingen (Entsch. Vd. 61, S. 109<sup>2)</sup>) ausgeführt, ein Anerkennung, das nur die Armenpflege betroffen habe, aber mit den Leistungen der Sozialrentnerfürsorge habe rechnen können, könne nicht ohne weiteres auf die vom 1. April 1924 ab nur allein noch in Betracht kommende Sozialrentnerfürsorge bezogen werden. Denn der Anerkennung habe vor dem 1. April 1924 mit einer wesentlichen Entlastung der Armenpflege durch die Sozialrentnerfürsorge gerechnet, sein Anerkennung umfasse also nicht die vom 1. April 1924 allein nur noch in Betracht kommende Sozialrentnerfürsorge, für die bisher in der Hauptsache ein anderer Lastenträger vorhanden gewesen sei. Und in einem weiteren Urteil vom 23. Januar 1926 in Sachen Bernkastel v. Herrstein (Vd. 63, Nr. 18<sup>3)</sup>) hat das Bundesamt ausgeführt, es sei in einem solchen Falle unerheblich, welche der beiden Unterstützungen — Armenpflege oder Sozialrentnerunterstützung — früher eingesetzt habe.

Im vorliegenden Falle ist den drei Geschwistern S. vor dem 1. April 1924 Sozialrentnerunterstützung gewährt worden, durch welche die Last der Armenpflege naturgemäß erheblich gemindert wurde. Das Anerkennung des Landarmenverbandes Rheinprovinz verlor daher mit dem 1. April 1924 seine Wirkung, weil von da an nur noch Sozialrentnerunterstützung in Frage kam, für die ein Anerkennung nicht in Betracht kam. Es ist nicht richtig, wenn der Beklagte ausführt, vor und nach dem 1. April 1924 sei die Mutter, die nicht Sozialrentnerin sei, als in der Person ihrer Kinder unterstützt anzusehen. Das trifft jedenfalls für die Zeit nach dem 1. April 1924 nicht zu; seit dieser Zeit gelten nach Fortfall der armenrechtlichen Familiengemeinschaft nur, die Kinder als unterstützt, für die allein Sozialrentnerunterstützung gewährt worden ist. Das Gegenteil kann aus § 5 der Reichsgrundgesetze vom 4. Dezember 1924 nicht gefolgert werden (vgl. Bundesamt Vd. 62, S. 30<sup>4)</sup>). Es ist auch nicht zutreffend, wenn der Beklagte meint, die Empfänger von Waisenrente hätten schon vom 1. April 1924 ab nicht mehr zu den Personen gehört, denen Sozialrentnerunterstützung als gehobene Fürsorge zugekommen sei. Nach den zunächst geltenden Reichsgrundgesetzen vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. 1 379) gehörten sie noch dazu, erst die Reichsgrundgesetze vom 4. Dezember 1924, die am 1. Januar 1925 in Kraft getreten sind, haben darin eine Änderung eintreten lassen (vgl. § 16 RGS. und amtliche Erläuterung dazu, Baath, FZ., 3. Aufl., Anm. 1 und 2, Wittelschöfer, Grundrissliches zu den Reichs-

<sup>1)</sup> Die Fürsorge 1925 S. 106.

<sup>2)</sup> 1. Hft. dieser Zeitschrift S. 566.

<sup>3)</sup> Die Fürsorge 1925 S. 358.

<sup>4)</sup> Die Fürsorge 1925 S. 106.

grundsätzen, Fürsorge 1925, S. 19). Außerdem ist in jedem Falle am 1. April 1924 eine erhebliche Verringerung in dem Umfang der Leistungspflicht für die Geschwister S. eingetreten, so daß ein früheres Anerkenntnis den Kläger nicht bindet.

Der Kläger hat also über diesen Tag hinaus zum Zwecke der Erfüllung eine Verbindlichkeit geleistet, die nicht bestanden hat. Weder sein früheres Anerkenntnis noch die Kenntnis der Tatsachen, die aus Rechtsgründen zur Verweigerung der Leistung berechtigt hätten, schließen den nach § 812 BGB. begründeten Rückforderungsanspruch des Klägers aus; es genügt, daß sich der Kläger im Irrtum über die rechtliche Tragweite dieser Tatsachen befunden hat (vgl. Krich-Baath, Erläuterung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, 15. Aufl., Anm. 65 zu § 28).

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

Nach der von dem Bundesamt in Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung fest vertretenen Auffassung genügt es für eine rechtzeitige Anmeldung des Ersatzanspruches gemäß § 18 FB. nicht, daß das Anmelde-schreiben innerhalb der Dreimonatsfrist abgesandt worden ist. Das Schreiben muß vielmehr dem in Anspruch genommenen Verbands innerhalb der Frist im Sinne des entsprechend anzuwendenden § 130 BGB. zugegangen sein.

Durch die Uebertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben seitens eines VFB. auf eine Gemeinde seines Bezirkes wird der Gemeindevorstand nicht ermächtigt, mit Wirkung für den VFB. die Anmeldung eines Ersatzanspruches gemäß § 18 FB. entgegenzunehmen.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband, der seinen Ersatzanspruch geltend machen will, ist verpflichtet, die richtige Anschrift des endgültig verpflichteten Verbandes zu ermitteln. Hilfsmittel und Stellen, die Auskunft erteilen, stehen ihm hierfür in ausreichendem Maße zur Verfügung.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. Juni 1926, VFB. Stadt Dresden gegen VFB. Amt Malchin — Ver. L. Nr. 49. 26. —)

#### Aus den Gründen:

Der Kläger hat den Stallschweizer Paul S. wegen Hornhaut- und Bindehautentzündung vom 21. November bis 9. Dezember 1924 im städtischen Krankenhaus Dresden-Zohannstadt und wegen Hysterie am 10. Dezember in der städtischen Heil- und Pflanzenschule Dresden ärztlich behandeln und verpflegen lassen. Der Kläger erachtet auf Grund des § 11 FB. den Beklagten für erstattungspflichtig. Am 28. Februar 1925 sandte der Kläger ein seinen Anspruch anmeldendes Schreiben an den „Fürsorgeverband der Gutsverwaltung Alt-Vorwerk bei Klein-Lunow-Boddin, Amt Dargun/Mecklenburg“. Dieses Schreiben wurde von der Post dem Gemeindevorstand von Alt-Vorwerk bei Klein-Lunow-Boddin behändigt. Der Gemeindevorstand sandte das Schreiben zurück, indem er die Erstattung ablehnte.

Da der Beklagte die Erstattung ablehnte, beantragte der Kläger mit der Klage, ihn zur Erstattung von 66,50 RM. Kosten nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen. Der Beklagte beantragte die Klage abzuweisen. Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen.

Er führt aus: Eine ordnungsmäßige Anmeldung des Erstattungsanspruches liege nicht vor. Das

vom Kläger am 28. Februar 1925 abgeordnete Anmelde-schreiben sei infolge unrichtiger Adressierung nicht an den Beklagten, sondern an den Gemeindevorstand von Alt-Vorwerk gelangt. Dieser sei zur Vertretung des Beklagten nicht befugt. Der Kläger hätte auch nicht erwarten können, daß sein mangelhaft adressiertes Schreiben dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband behändigt werden würde.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Es genüge die rechtzeitige Absendung des Anmelde-schreibens; darauf, ob und wann es beim Empfänger eingehe, komme es nicht an. Nun sei zwar infolge der erst am 28. Februar 1925 erfolgten Absendung des Schreibens der Anspruch für die ersten sieben Tage verlorengegangen, dennoch bleibe der geforderte Betrag derselbe, da die für jene Tage entstandenen Kosten durch die Krankenkasse gedeckt worden seien. Die Adressierung „an den Fürsorgeverband der Gutsverwaltung Alt-Vorwerk bei Klein-Lunow-Boddin, Amt Dargun i. Meckl.“ sei gleichbedeutend mit „Fürsorgeverband für die Gutsverwaltung usw.“ oder mit „Fürsorgeverband über die Gutsverwaltung usw.“ oder mit „für oder über Alt-Vorwerk zu ständige n Bezirksfürsorgeverband“. Auch habe eine Gemeinde, die nicht selbst Bezirksfürsorgeverband sei, wenn ihr ein Anmelde-schreiben zugehe, die Weiterleitungspflicht an die richtige Stelle. Schließlich müsse auch der Post eine Erkundigungspflicht nach dem richtigen Empfänger beigegeben werden, nicht aber auch, bei der bestehenden Verschiedenheit der Landes-, Bezirks- und Kreisverwaltungsorganisationen in Fürsorgefällen im Reich, einem fremdländischen Bezirksfürsorgeverband nach dem richtigen Bezirksfürsorgeverband eines in weitem Umkreise unbekanntem Ortes.

Der Besagte hat bestreitend erwidert und insbesondere geltend gemacht, es genüge zur Wahrung des Erstattungsanspruches nicht die Absendung des Anmelde-schreibens; es sei der rechtzeitige Eingang bei dem in Anspruch genommenen Verbands erforderlich.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu verweigern. Es fragt sich, ob die am 28. Februar 1925 datierte, am 1. oder 2. März 1925 bei dem Gemeindevorstand von Alt-Vorwerk eingegangene Anmeldung die Frist — wenigstens zum Teil — gewahrt hat. Adressiert war das Anmelde-schreiben „An den Fürsorgeverband der Gutsverwaltung Alt-Vorwerk bei Klein-Lunow-Boddin, Amt Dargun/Mecklenburg“. Dieses Schreiben ist bei dem Beklagten selbst eingegangen. Das Bundesamt hat unter der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die ordnungsmäßige rechtzeitige Absendung des Anmelde-schreibens zur Wahrung der Frist des § 34 UWG. genügt sei, und daß also der verspätete Eingang des Schreibens oder sogar der Mangel des Eingangs bei dem in Anspruch genommenen Verbands seine Rechtswirksamkeit nicht beeinträchtigt (vgl. Entsch. B. 43, S. 147). § 18 FB. hat eine materielle Verringerung der Bestimmungen über die Anmeldung des Erstattungsanspruches nicht eintreten lassen. Insbesondere ist das Bundesamt nach erneuter Prüfung der rechtlichen Bedeutung der die Anmeldung vorschreibenden Bestimmung zu einem von seiner früheren Auffassung abweichenden Ergebnis gelangt. Nach § 130 BGB. wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, in dem Augen-

blick wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Es ist notwendig, aber auch ausreichend, daß er in die Möglichkeit versetzt wird, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der in dieser Vorschrift des Zivilrechts zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke gilt auch für das Gebiet des öffentlichen Rechts, insoweit nicht in einzelnen Fällen eine Sonderbestimmung seiner Anwendung entgegensteht. Da letzteres auf dem Gebiete des Fürsorgerechts nicht der Fall ist, ist jener Grundsatz maßgebend. Die Anmeldung gemäß § 18 F.B. soll dazu dienen, den in Anspruch genommenen Verband zur Prüfung der Begründetheit des Anspruchs instand zu setzen, ihm die Möglichkeit zu geben, baldmöglichst Beweismittel zu sammeln, auch schlußig zu werden, ob von dem Recht, die Uebergabe des Hilfsbedürftigen zu verlangen, Gebrauch machen will (vgl. Kred.-Baath, 15. Aufl. Anm. 4 c zu § 34). Die dem Erfordernis wird der Standpunkt, daß die Abwendung des Anmeldeungsschreibens genüge, nicht gerecht. Nicht selten wird dann der gedachte Zweck nicht erfüllt oder beeinträchtigt, nämlich in allen den Fällen, wo durch einen Zufall das abgehandelte Schreiben sein Ziel nicht erreicht. Es ist vielmehr dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes entsprechend, wenn man dem vorläufig Fürsorge gewährenden Verband die Pflicht auferlegt, für den rechtzeitigen Eingang des Anmeldeungsschreibens, nicht bloß für die ordnungsmäßige Abwendung, Sorge zu tragen, wenn man ihn also die Gefahr der Verspätung oder des Mangels des Eingangs tragen läßt. Er mag sich durch Benutzung der Einrichtung der eingeschriebenen Sendung und durch sorgfältige Adressierung den ordnungsmäßigen Eingang bei dem in Anspruch genommenen Verbands sichern.

Vorliegendenfalls ist nun das in Betracht kommende Schreiben des Klägers bei dem Gemeindevorstand in Alt-Vorwerk bei Klein-Lunow-Boddin eingegangen. Durch diesen Eingang würde der Kläger nur dann gedeckt sein, wenn der Gemeindevorstand von Alt-Vorwerk zur Empfangnahme rechtsverbindlicher Erklärungen für den Beklagten von diesem bevollmächtigt gewesen wäre. Gemäß § 3 Abs. 3 der Mecklenburg-Schwerinscher Ausführungs-Vorordnung vom 3. April 1924 zur Fürsorgeverordnung (R. L. S. 136) ist der Gemeindevorstand von Alt-Vorwerk allerdings mit der Durchführung der Armenfürsorge für seinen Bezirk betraut, nicht aber hat er im übrigen irgendwelche Vertretungsmacht des Beklagten: Weder kann er Ansprüche des Beklagten im Rechtswege verfolgen noch mit Rechtswirkung Ansprüche anderer Verbände gegen den Beklagten entgegenreten. Gemäß § 3 Abs. 4 a. a. D. wird durch die Uebertragung der Fürsorgeaufgaben die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nicht berührt. Gibi sonach § 3 a. a. D. den Gemeinden keine Vertretungsmacht der Bezirksfürsorgeverbände, so braucht der Beklagte die Anmeldung bei dem Gemeindevorstand von Alt-Vorwerk nicht gegen sich gelten zu lassen.

Bei dieser Rechtslage bedarf die Frage keiner Beantwortung, ob der Kläger die Adressierung des Anmeldeungsschreibens in einer Weise bewirkt hat, daß er bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang des Schreibens bei dem Beklagten hätte erwarten dürfen. Es sei aber dazu bemerkt, daß das Bundesamt in dieser Beziehung die Darlegungen des Vorderrichters

in vollem Umfange billigt. Der gegen die Post erhobene Vorwurf ist unbegründet und zwar schon deshalb, weil die Adressierung nicht einmal erkennen ließ, ob die Sendung für den Landesfürsorgeverband oder den Bezirksfürsorgeverband über Alt-Vorwerk bestimmt war. Schließlich ist die Auffassung des Klägers abwegig, es sei ihm nicht zugunsten, bei der Verschiedenheit der Landesorganisationen in Fürsorge-sachen in der verschiedenen Ländern nach dem „richtigen“ Bezirksfürsorgeverband eines in weiterem Umkreise unbekanntes Ortes oder Gutsbezirks sich zu erkundigen. Ein Verband, der gegen einen anderen Ansprüche auf Grund der Ausübung der öffentlichen Fürsorge erheben will, muß sich in erster Linie Klarheit über die Person seines Gegners verschaffen. Dazu hätte es hier keinesfalls langwieriger Erhebungen bedurft, vielmehr hätte der Kläger unter Zuhilfenahme des „Dislexitons für das Deutsche Reich“, neben dem jetzt übrigens noch das „Wohlfahrtspflege für das Deutsche Reich“ bestellte, von dem Verlag für Wirtschaft und Verkehr in Stuttgart 1925 herausgegebenen Verzeichnis der Stellen des Reichs- pp. Wohlfahrtspflege zu Rate gezogen werden kann, das für die Gutsverwaltung Alt-Vorwerk zuständige Amt, oder wenn dieses versagte, das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium um eine amtliche Auskunft ersuchen können. Auf diesem Wege hätte er baldigt das Erforderliche an Erfahrung gebracht.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

Hat ein Landkreis als F.B. einer kreisangehörigen Gemeinde die Durchführung ihm obliegenden Fürsorgeaufgaben gemäß § 15 Preuß. Ausführungs-B. zur F.B. übertragen, so hat der Vertreter der Gemeinde damit nicht zugleich auch die Befugnis erhalten, für den F.B. im Fürsorge-streitverfahren als Prozeßbevollmächtigter aufzutreten zu können. Er bedarf hierzu vielmehr einer dahingehenden besonderen Bevollmächtigung seitens des F.B. Diese Vollmacht kann für einen einzelnen Fall und für eine Gesamtheit von Fällen erteilt werden. Für die Anmeldung des Pflege-falles gemäß § 18 F.B. bedarf die Gemeinde indessen keiner besonderen Bevollmächtigung seitens des F.B. Es genügt, daß sie den Pflegefall für den F.B. bei dem Gegner angemeldet und daß dieser die Anmeldung erhalten hat.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. Mai 1926, F.B. Landkreis Crossen a. d. Oder gegen F.B. Stadt Berlin — Ver. L. Nr. 134. 26 —.)

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben. Der Magistrat Crossen hat niemals behauptet, daß er als selbständiger Bezirksfürsorgeverband parteifähig sei, er ist nur als Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes Landkreis Crossen aufgetreten. Unbedenklich konnte dieser den Magistrat Crossen, richtiger der Bürgermeister (Bl. 61, 123) zur Prozeßführung im Einzelfalle oder für eine Gesamtheit von Fällen bevollmächtigen. Allerdings genügt dazu noch nicht die Uebertragung der Durchführung der Landesfürsorgeaufgaben als Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Fürsorgeaufgaben gemäß § 15 Pr. A. B. j. F. B., sondern es muß eine besondere Bevoll-

mächtigung zur Prozeßführung vorliegen (vgl. Baath, F.W., 3. Aufl., Anm. 1 zu § 15 Pr. W.B. z. F.W., S. 199). Ein Verbot einer derartigen Bevollmächtigung ist weder in den Preussischen Ausführungsverordnung, noch in den Ausführungsbestimmungen dazu enthalten. Die Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1924 lassen sogar unter III, 7 ausdrücklich kl., daß der Kreis im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände mit der Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben als Bezirksfürsorgeverband, insbesondere im Verhältnis zu anderen Bezirksfürsorgeverbänden beauftragen und bevollmächtigen kann (Baath, F.W. a. a. D., S. 223).

Die von dem Magistrat Croffen im ersten Rechtszuge vorgelegte Vollmacht vom 12. Mai 1925 ermächtigte den Bürgermeister allerdings nicht zur Prozeßführung. Sie ist augenscheinlich nur im Rahmen des § 15 Pr. W.B. z. F.W. abgegeben und berechtigte den Magistrat Croffen oder den Bürgermeister im vorliegenden Falle um so weniger zur Prozeßführung, als sie sich nur auf die Armenpflege im Rahmen des Unterstufungswohlfahrtsgesetzes bezog, während es sich im vorliegenden Falle nicht um Armenpflege, sondern um Fürsorge für einen hilfsbedürftigen Minderjährigen im Sinne des § 1 Abs. 1 e F.W. handelt.

Der Mangel ist durch die im zweiten Rechtszuge beigebrachte Vollmacht vom 13. April d. J. geheilt, in welcher der Kreisanschluß zu Croffen a. d. Oder gleichzeitig die bisherige Prozeßführung genehmigt hat.

Ob der Magistrat Croffen ausdrücklich zur Anmeldung des Pflegefalles bei dem Beklagten bevollmächtigt war, ist unerheblich. Es genügt, daß er die Anmeldung für den Beklagten vorgenommen und daß dieser sie erhalten hat (vgl. Krey-Baath, Erläuterung des W.B.G., 15. Aufl., Anm. 3 a zu § 34).

Parteifähigkeit im Fürsorgeverfahren besitzen nur die Fürsorgeverbände. Diese können zwar den gesetzlichen Vertreter anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Bevollmächtigten für das Fürsorge-

verfahren bestellen. Sie sind aber nicht befugt, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Parteifähigkeit für das Fürsorgeverfahren zu verleihen. Diese Befugnis ist auch nicht aus § 15 Preuss. AusführungsW.D. zur F.W. zu folgern.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 27. März 1926, B.F.W. Stadt Münster gegen B.F.W. Landkreis Münster — Berl. L. Nr. 96/26.)

Die Zustellung eines Urteils an den „Fürsorgeverband Berlin“ ist nicht ordnungsgemäß, weil es keinen Fürsorgeverband Berlin, sondern nur einen „Bezirksfürsorgeverband Stadt Berlin“ und einen „Landesfürsorgeverband Stadt Berlin“ gibt.

Im Fürsorgeverfahren muß das Gericht völlige Klarheit darüber schaffen, welche Rechtspersönlichkeiten als Parteien auftreten und ob die Vertreter der Parteien Vollmacht besitzen. Hat der erste Richter dies unterlassen, so leidet das Verfahren an wesentlichen Mängeln, die eine Zurückverweisung der Sache an den ersten Richter zur erneuten Verhandlung und Entscheidung rechtfertigen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 27. März 1926, „Fürsorgeverband Berlin“ gegen „Bezirksfürsorgeverband Paderborn“ — Berl. L. 275. 25 —.)

Im Fürsorgeverfahren ist von allen Beteiligten, den Parteien sowohl als auch dem Gerichte, für eine richtige Bezeichnung der Parteien Sorge zu tragen, damit die ordnungsmäßige Behandlung der Sache, besonders die Zustellung an die richtige Partei, nicht gefährdet wird. Bezeichnungen wie „Bezirksfürsorgeverband Solingen-Land“ oder „Bezirksfürsorgeverband des Amtes Königstele“ sind falsch. Es muß vielmehr heißen „Bezirksfürsorgeverband Landkreis Solingen“ und „Bezirksfürsorgeverband Landkreis Hattingen“.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. Mai 1926, B.F.W. Landkreis Solingen gegen B.F.W. Landkreis Hattingen — Berl. L. Nr. 162. 26 —.)

## Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes.

Mitgeteilt von Ober-Reg.-Rat Dr. Behrend.

Entscheidungen aus Anlaß des Vierten Abänderungsgesetzes<sup>1)</sup>. — Zur Frage, ob ein Bescheid, der vor dem Inkrafttreten des Vierten Abänderungsgesetzes zum Reichsverwaltungsgesetz die Elternrente entzieht, noch nach altem Recht zu beurteilen ist.

Durch rechtskräftigen Bescheid vom November 1924 war die Elternrente mit Ablauf des Monats November 1924 entzogen worden, weil die Einkommensgrenze des § 45 des Reichsverwaltungsgesetzes überschritten sei. In dem jetzt streitigen „Berichtigungsbescheid“ vom Januar 1925 wurde die Rente bereits mit Ende Mai 1924 entzogen. Auf die Berufung der Kläger wurde der Berichtigungsbescheid aufgehoben, und zwar mit der Maßgabe, daß die Rente noch für Dezember 1924 zu zahlen sei.

Die Gründe des angefochtenen Urteils stützten sich auf die ständige Rechtsprechung des Reichs-

verwaltungsgerichtes, nach welcher die Entziehung der Elternrente erst mit Ablauf des Monats eintritt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt. Das Verwaltungsgericht überfiel jedoch die Rechtskraft des Bescheides vom November 1924. Da die Kläger gegen diesen Bescheid, der ihnen, wenn auch zu Unrecht, die Rente nicht mehr für den Monat Dezember 1924 belassen hatte, kein Rechtsmittel eingelegt haben, durfte den Klägern nicht mehr für den Dezember 1924 die Elternrente zugesprochen werden. Im übrigen waren die Gründe des angefochtenen Urteils im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichtes zu billigen.

In dieser Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichtes war auch für den vorliegenden Fall festzuhalten, obwohl inswischen durch das Abänderungsgesetz vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. S. 398) zum Reichsverwaltungsgesetz, dessen § 56 mit Wirkung vom Tage der Verkündung (13. Juli 1926) dahin ergänzt worden ist, daß die Entziehung der

<sup>1)</sup> Vgl. den Aufsatz S. 342 dieser Zeitschrift 1926 Behrend, Das Vierte Abänderungsgesetz zum Reichsverwaltungsgesetz.

Elternrente bereits mit Ablauf des Monats eintritt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung fortgefallen sind. Da die neue Vorschrift materielles Recht enthält, und weder im Artikel II des Abänderungsgesetzes vom 8. Juli 1926 die Anwendung auf bereits anhängige Verfahren ausgesprochen ist, noch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes hinsichtlich der Aenderung des § 56 des Reichsversorgungsgesetzes eine sogenannte authentische Interpretation des Gesetzes zu entnehmen ist, war nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch in § 101 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 1925 wiederholt sind, das Gesetz vom 8. Juli 1926 bezüglich des § 56 des Reichsversorgungsgesetzes nicht auf die Verfahren in Elternrentensachen anzuwenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 13. Juli 1926 anhängig waren. Der hier streitige Bescheid vom 31. Januar 1925 war den Klägern im Februar 1925 zugestellt und damit das Verfahren in Lauf gesetzt, es war daher noch nach den materiellen Rechtsnormen und der Rechtsprechung zu beurteilen, die im Februar 1925 galten.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

(Entsch. des 7. Senats vom 20. Juli 1926  
— M 20716/25 7.)

**Zeitpunkt der Herabsetzung einer Witwenrente gemäß § 37 des Reichsversorgungsgesetzes nach Inkrafttreten des Vierten Abänderungsgesetzes zum Reichsversorgungsgesetz (zu vergleichen auch Entscheidung des Siebenten Senats vom 20. Juli 1926 — M 20716/25 7).**

Durch den Bescheid des Versorgungsamts in L. ist im Juni 1925 die Witwenrente der Klägerin mit Wirkung vom 1. April 1925 auf 30 v. H. der Vollrente herabgesetzt worden, weil sie nicht mehr für Kinder zu sorgen habe. Nachdem die Klägerin ihre Berufung gegen diesen Bescheid dahin eingeschränkt hat, daß sie die Fortgewährung der höheren Rente von 60 v. H. nur bis Ende Juli 1925 begehrt, und nur der Beklagte Rekurs eingelegt hat, ist vom Reichsversicherungsgericht noch die Frage zu entscheiden, ob die Herabsetzung der Witwenrente wirksam wird mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der höheren Rente fortgefallen sind, oder mit dem Ende des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsgerichts darf die Elternrente im Falle der Entziehung erst von dem zuletzt genannten Zeitpunkt an in Fortfall gebracht werden. Diese Rechtsprechung gründet sich, wie z. B. der Zwölfte Senat in seinem Urteil vom 6. November 1925 (Entscheidungen Band V S. 188 Nr. 53) ausführt, darauf, daß die Vorschriften des § 55 des Reichsversorgungsgesetzes über die Entziehung der Beschädigtenrente sinngemäß auf den Fortfall der Hinterbliebenenbezüge angewendet werden müssen, da § 56 a. a. D. über den Zeitpunkt, in dem die Entziehung oder Minderung der Hinter-

bliebenenbezüge wirksam wird, keine Anordnungen trifft. Die sinngemäße Anwendung ergibt aber, daß die Herabsetzung der Witwenrente, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Rente fortgefallen sind, ebenso zu beurteilen ist, wie die Entziehung der Elternrente und die Entziehung oder Minderung der Beschädigtenrente. Danach würde im vorliegenden Falle die Entziehung erst für Ende Juli 1925 zulässig gewesen sein. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob durch Artikel I Ziffer 9 des Vierten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgeblatt I Seite 398) in dieser Rechtslage eine Aenderung eingetreten ist. Der Senat hat die Frage in Uebereinstimmung mit dem Urteil des Siebenten Senats vom 20. Juli 1926 in der Sache M 20716/25 7 verneint. Während bei der durch Artikel I Ziffer 3 und 6 vollzogenen Gesetzesänderung auch nach Ansicht des erkennenden Senats eine sogenannte Legalinterpretation vorliegt (zu vergleichen grundsätzliche Entscheidung des Ersten Senats vom 20. Juli 1926 M 7589/25 1), also der Gesetzgeber lediglich verbindlich festgestellt hat, was seiner Ansicht nach geltendes Recht war, und diese Auslegung daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch auf schwebende Fälle Anwendung findet, kann für die Ergänzung des § 56 des Reichsversorgungsgesetzes durch Artikel I Ziffer 9 des Abänderungsgesetzes nicht daselbe gelten. Während in dem ersten Falle vom Gesetzgeber in der Begründung der geringfügigen Aenderung des Gesetzeswortlauts ausdrücklich hervorgehoben wird, daß lediglich die Auslegung des Gesetzes klar gestellt werden sollte, fehlt eine ähnliche Angabe bei dem schon äußerlich sich als eine gesetzgeberische Neuschöpfung darstellenden umfangreichen Zusatz zu § 56. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber angesichts der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsgerichts nicht besonders darauf hingewiesen hätte, wenn er auch die Aenderungen des § 56 als Legalinterpretation hätte angesehen wissen wollen. Dazu kommt noch folgendes: Die Regierungsvorlage enthielt nur die beiden ersten Sätze des neuen Absatzes 4 vom § 56. Der dritte Satz ist erst im Ausschuß hinzugefügt und vom Plenum des Reichstags angenommen worden. Als Auslegung des geltenden Rechts könnten überhaupt nur die beiden ersten Sätze angesehen werden. Die Sollvorschrift des Absatzes 3, die das Anwendungsgebiet von Satz 1 und 2 wieder einschränkt, enthält zweifellos neues Recht. Daraus würde folgen, daß die ersten beiden Sätze auf die schwebenden Fälle anzuwenden wären, nicht aber der dritte. Dieses unbefriedigende Ergebnis kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Es muß auch aus diesem Grunde angenommen werden, daß bei dem ganzen Abjakt die Absicht vorlag, neues Recht zu schaffen. Ist dies der Fall, so ist § 56 Absatz 4 nach Artikel II des Gesetzes erst mit der Verkündung (13. Juli 1926) in Kraft getreten. Auf Bescheide, die vor diesem Zeitpunkt erlassen sind, kann er insofern keine Anwendung finden. Daraus ergibt sich, daß das Urteil des Versorgungsgerichts zutreffend ist und deshalb der Rekurs zurückgewiesen werden muß.

(Entsch. des 18. Senats vom 19. August  
1926 — M 19582/25 1.)

## Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an **Direktor Kürste, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90.** — Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.

### Endgültige Fürsorgepflicht bei Pflegestellenwechsel unter Berücksichtigung der §§ 9 und 15 RFB.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamtes S

Ich bitte um Stellungnahme zu dem nachstehenden Falle:

Das Kind F. ist, da die Kindesmutter im 10. Monat vor der Geburt in 3. den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auf Kosten von 3. in Pflege gegeben. Die Kindesmutter hatte am Orte der Pflegestelle auch nach der Entbindung den gewöhnlichen Aufenthalt behalten, den sie nun aufgab, um eine andere Stellung in N. anzutreten. Es besteht das Bestreben, das Kind nach dem jetzigen Wohnort der Mutter übersiedeln zu lassen und daselbst erneut in Pflege zu geben. Nach diesseitiger Ansicht geht die endgültige Fürsorgepflicht nach der Entscheidung des Bundesamts vom 3. Oktober 1925 — RFB. Landkreis Beeskow-Storkow gegen LFV. Provinz Brandenburg — (Seite 359 der Zeitschrift „Die Fürsorge“ für 1925) auf den neuen Verband über, da das Kind mit der Absicht aus der bisherigen Stelle herausgenommen wird, um es in einer neuen Pflegestelle unterzubringen, wodurch der Pflegefall in 3. erledigt ist und ein neuer in N. eintritt.

#### Antwort:

Die Entscheidung des Bundesamts vom 3. Oktober 1925 in Sachen Beeskow gegen Brandenburg findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. In jener Entscheidung handelt es sich darum, ob der Verband des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes eines dort bei seiner Mutter (also nicht in Pflege) untergebracht gewesenen Kindes auch dann unter Berücksichtigung des § 9 RFB. endgültig haftet, wenn die Mutter beim Verlassen des Ortes noch nicht die Absicht hatte, das Kind gerade am neuen Aufenthaltsorte in Pflege zu geben, sondern den Entschluß, es in Pflege zu geben, erst später gefaßt hat. Hier hat das Bundesamt die Haftung des bisherigen Aufenthaltsverbandes verneint, da eine Rückbeziehung aus § 9 RFB. auf den Verband des bisherigen Aufenthaltsortes nur Platz greifen soll, wenn der Aufenthalt zu dem Zwecke aufgegeben wird, das Kind in einen bestimmten anderen Ort in Pflege zu geben.

Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen überhaupt nicht um eine Unterbringung in Pflege — was Voraussetzung für die Anwendung des § 9 RFB. ist —, da sich das Kind ja bereits in Pflege befindet, sondern lediglich um einen Wechsel der Pflegestelle. Da in der ersten Pflegestelle bereits öffentliche Fürsorge eingetreten war, so würde es sich bei der Pflege in der zweiten Pflegestelle lediglich um eine Fortsetzung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 RFB. handeln. Der bisher endgültig verpflichtete Verband würde daher auch nach dem Pflegestellenwechsel endgültig verpflichtet bleiben, und zwar bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

R.

### Erfasungsanspruch aus § 14 Abs. 1 RFB.

Anfrage des Bürgermeisters von S.

Der sechsjährige Sohn des Arbeiters Theodor N. in He. erlitt durch Verfallsuchen eines Dritten am 13. März d. J. einen Unfall, so daß Krankenhausbehandlung notwendig und der Junge, da hier selbst kein Krankenhaus besteht, in S. unterge-

bracht wurde. Die Krankenkasse erklärte sich zur Uebernahme von  $\frac{3}{4}$  der Kosten vorab bereit, zog jedoch, nachdem die Schuld des Dritten feststand, den Garantieschein nach einigen Tagen zurück. Nach Abschluß der Behandlung fordert das Fürsorgeamt der Stadt S. Ersatz der entstandenen Krankenhauskosten gemäß § 14 RFB. Da nach § 14 Absatz 2 der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, nur zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Familienmitgliedes verpflichtet ist, bitten wir um Mitteilung, ob der Erfasungsanspruch hiernach zu Recht besteht oder abzuweisen ist.

#### Antwort:

Die Erfasungspflicht des dortigen Verbandes beruht nicht auf § 14 Abs. 2, sondern auf § 14 Abs. 1 RFB., da das Kind bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit offenbar den gewöhnlichen Aufenthalt im dortigen Bezirk hatte und dieser daher nach § 7 Abs. 2 a. a. O. als endgültig verpflichtet anzusehen ist. Die Tatsache, daß das Kind zugleich zu Familie und Haushalt der im dortigen Bezirk wohnenden Eltern gehört, ändert hieran nichts. (Siehe auch B a a h, Verordnung über die Fürsorgepflicht, 4. Aufl., Anm. 6 zu § 7, letzter Absatz.)

Der Erfasungsanspruch des Bezirksfürsorgeverbandes S. erscheint danach begründet. R.

### Anstalt im Sinne des § 9 RFB.

Anfrage des Bezirksjugendamtes B.-Land.

Wir ersuchen um Mitteilung, ob eine Lehranstalt vom Orden der Schulbrüder vom heiligen Franz v. Sales (Kloster N. bei B.), in der Schüler im Internat leben, als Erziehungsanstalt im Sinne des § 9 der RFB. anzusehen ist. Was ist unter dem Begriff der Erziehungsanstalt im Sinne des § 9 der RFB. überhaupt zu verstehen?

#### Antwort:

U. E. ist die Lehranstalt vom Orden der Schulbrüder vom heiligen Franz von Sales zweifellos als Anstalt im Sinne des § 9 RFB. anzusehen. Dabei könnte dahingestellt bleiben, ob sie als Fürsorgeanstalt oder als Erziehungsanstalt anzusprechen wäre. Wir selbst sind der Meinung, daß sie „Erziehungsanstalt“ im Sinne des § 9 ist. Siehe auch die Auffassung von Sunder, der in seinem Heft „Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“, 2. Auflage (Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 4) folgendes ausführt:

„Erziehungsanstalten. Dieser Begriff dürfte kaum Schwierigkeiten bereiten. Unter ihm fallen z. B. die Fürsorgeerziehungsanstalten (die man auch als Gruppe I gehörig ansehen kann), Pädagogen, Erziehungsinternate, Konvikte u. dgl.“

R.

### Erfasungsansprüche aus § 21 RFB.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamtes B.

Muß ein Erfassungspflichtiger, von dem der Bezirksfürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen verlangen will, zu der Zeit, als der Bezirksfürsorgeverband mit seinen Leistungen eintreten mußte,

in der Lage gewesen sein, seiner Unterhaltspflicht zu genügen, und ist es notwendig, daß der Erhaltungspflichtige bereits bei Eintritt des Unterhaltungsfallendes zur Beitragsleistung aufgefordert sein muß?

Antwort:

Was zunächst die Frage betrifft, ob ein Erhaltungspflichtiger zur Zeit der Unterhaltsgewährung in der Lage gewesen sein muß, seiner Unterhaltspflicht zu genügen, so ist die Frage zu bejahen, soweit es sich um Verwandte in gerader Linie handelt.

Nach § 21 RFB. kann der Fürsorgeverband Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, grundsätzlich nur in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen, wie der Hilfsbedürftige selbst. Der Unterhaltspflichtige ist auch dem Fürsorgeverband gegenüber nur insofern erhaltungspflichtig, als er es dem Unterstützten gegenüber ist. § 1603 BGB. bestimmt nun aber, daß unterhaltspflichtig nicht ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Lebensunterhalts den Unterhalt zu gewähren usw., d. h. mit anderen Worten: die Unterhaltspflicht deckt sich mit der Unterhaltsfähigkeit. Ist also ein an sich Unterhaltspflichtiger zur Zeit des in Frage kommenden Bedürfnisses nicht unterhaltsfähig, so entfällt für den Unterhaltsberechtigten erst gar kein Anspruch auf Unterhaltsgewährung. Da der Fürsorgeverband, wie gesagt, nur dieselben Ansprüche erheben kann, wie der Unterstützte selbst, so ist auch für den Fürsorgeverband bei Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen kein Erhaltungspruch gegeben (s. auch B a a t h, Erläuterung der Fürsorgeverordnung, 4. Aufl., Anm. 2 zu § 21). Wenn der Unterhaltspflichtige später zu Vermögen gelangt, so ist dies unerheblich. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß bei Erhaltungsprüchen des Fürsorgeverbandes gegenüber Kindern des Hilfsbedürftigen gemäß § 22 RFB. unter Umständen eine weitergehende Leistungspflicht in Frage kommt. Aber auch hier sind die Verhältnisse maßgebend, die zur Zeit der Hilfsbedürftigkeit bestanden haben.

Die zweite Frage, ob der Erhaltungspflichtige bereits bei Eintritt des Unterhaltungsfallendes zur Beitragsleistung aufgefordert sein muß, ist bestritten. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man im § 21 RFB. eine sogenannte gesetzliche Abtretung erblickt oder ob es sich hier um einen selbständigen Erhaltungspruch des Fürsorgeverbandes handelt. Im letzteren Falle würde eine etwa unterlassene Inanspruchnahme (rechtzeitige Mahnung) aus § 1613 BGB. dem Anspruch nicht entgegenstehen. Im übrigen verweisen wir auf folgende Kommentare und Abhandlungen:

1. S t a u d i n g e r führt in seinem Kommentar zum BGB., 5. u. 6. Aufl., in Anm. 4 zu § 1613 u. a. aus:

„Der durch § 1613 festgesetzten Beschränkung unterliegt der Unterhaltungsanspruch auch dann, wenn er durch cessio legis gemäß § 1607 Abs. 2 Satz 2 auf den Unterhalt gewährenden Verwandten übergegangen ist. Anzumerken andere Personen, die an Stelle des Verpflichteten den Unterhalt gewährt haben, von diesem Ertrag des für die Vergangenheit geleisteten Unterhalts beanspruchen können, bestimmt sich nach allgemeinen Grundregeln; für die Erhaltungsprüche öffentlich-rechtlicher Armenverbände ist (nicht § 1613, sondern) das Landesrecht maßgebend; mangels landesrechtlicher, dem § 1613 entsprechender Vorschriften unterliegen daher die Erhaltungsprüche solcher

Armenverbände keiner derartigen Beschränkung (vgl. hierzu S. A p p e l, Der Erhaltungspruch des Armenverbandes und § 1613 BGB., Hirtzs Annalen 1906 S. 152 ff. und die von ihm erwähnte Literatur und Praxis).

2. Auch im Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. ist in Anm. zu § 1613 ohne weitere Begründung angegeben, daß die Beschränkung des § 1613 dem im § 62 UWG. (dem § 21 RFB. entspricht) dem Armenverbande gewährten Erhaltungspruch nicht entgegensteht.

3. Denselben Standpunkt nimmt ferner F r i e d r i c h s in der Zeitschrift für das Heimatwesen vom 15. März 1925 ein, indem er davon ausgeht, daß es sich bei dem Anspruch des Fürsorgeverbandes gegen Angehörige nicht um einen Unterhaltungsanspruch handelt, der kraft Gesetzes auf den Fürsorgeverband übergegangen ist, sondern um einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ertrag von Aufwendungen wie beim Auftrag (BGB. § 670 ufm.).

4. Daß § 21 RFB. (ebenso wie früher § 62 UWG.) keine cessio legis darstellt, nimmt schließlich auch R a y s e r in seinem Aufsätze „Die im ordentlichen Rechtswege geltend zu machenden Erhaltungsprüche der preussischen Fürsorgeverbände“ in der Zeitschrift „Die Fürsorge“, 1924 Seite 52—54, 63—65, 73—75 an. Hinsichtlich der näheren Ausführungen zu § 1613 BGB. verweisen wir auf diesen Aufsatz.

#### Beurteilung der Aufenthaltsverhältnisse einer vom Ehemann getrennt lebenden Ehefrau.

Anfrage des Kreis Ausschusses H.

Die Ehefrau Marie H., welche zur Zeit in L., Kreis H. wohnt, lebt getrennt von ihrem Ehemann, weil sich derselbe der Unterhaltspflicht entzieht, die Frau mißhandelt usw. Der Ehemann Heinrich H. hat seinen Wohnsitz in La. Er weigert sich, seine Ehefrau zu unterstützen, während er für das Kind einen monatlichen Beitrag von 25 RM. zahlen will. Bis jetzt sind Zahlungen noch nicht geleistet.

Für die Frau H. und ihr Kind mußten von hier Arztkosten und sonstige Unterstützungen gezahlt werden. Unterm 11. Dezember 1925 ist der Bezirksfürsorgeverband des Landkreises B. ersucht worden, die Kostenerstattungspflicht anzuerkennen, da die Ehefrau H. bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nach § 7 RFB. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in La. hatte. Mit Schreiben des Amtes in La. vom 15. Januar 1926 ist jedoch die Erstattung von Unterstützungskosten für die Frau abgelehnt worden, da sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in La. nicht hätte. Nach den gemachten Feststellungen hat sich Frau H. aufgehalten:

- in den Jahren 1921, 1922 und 1923 in H.,
- vom 31. 12. 1923 bis 6. 9. 1924 in L.,
- vom 7. 9. 1924 bis 3. 11. 1924 in La.
- vom 4. 11. 1924 bis 5. 5. 1925 in L.,
- vom 6. 5. 1925 bis 15. 10. 1925 in La.,
- seit 16. 10. 1925 in L.

Für Frau H. sind erstmalig unterm 25. November 1925 Behandlungskosten bei Herrn Dr. med. F. in H. übernommen worden. Eine Rechnung vom Arzt ist noch nicht hier eingegangen. Außerdem ist Frau H. durch Bescheid vom 24. März 1926 eine einmalige Unterstützung von 20 RM. bewilligt worden.

Ich ersuche um Stellungnahme und Mitteilung, ob der Bezirksfürsorgeverband B. zur Erstattung der von hier gezahlten Unterstützungskosten ver-

pflichtet ist und ob evtl. ein Klageverfahren gegen den genannten Bezirksfürsorgeverband Aussicht auf Erfolg hat.

#### Antwort:

Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist nach § 7 Abs. 2 R.F.B. derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk die hilfsbedürftige Person bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat usw. Dabei ist zu berücksichtigen, daß stets die Aufenthaltsverhältnisse der hilfsbedürftigen Person selbst maßgebend sind. Die Grundzüge über die sogenannte armenrechtliche Familiengemeinschaft, wie sie unter der Herrschaft des alten Armenrechts in Geltung waren, bestehen seit dem Inkrafttreten des neuen Fürsorgerechts nicht mehr. (Siehe Entsch. des Bundesamts Band 60 Seite 150; auch Baath, Die Fürsorgeverordnung, 4. Aufl., Anm. 7 zu § 7.)

Im vorliegenden Falle fragt es sich daher, wo die Ehefrau H. am 25. November 1925, dem Tage des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit, den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Da Frau H. ihren Ehemann wegen Mißhandlung und Vernachlässigung der Unterhaltspflicht und offenbar in der Absicht verlassen hat, nicht wieder zu ihm zurückzukehren, nehmen wir an, daß sie den gewöhnlichen Aufenthalt in La. aufgegeben hat. Der dortige, gegen den B.F.B. B. gerichtete Erfaganpruch erscheint uns daher nicht begründet. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Ehefrau H., die sich nun schon seit einem Jahre in L. befindet, bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an diesem Orte den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte. Daraus folgt, daß der dortige Bezirksfürsorgeverband selbst als endgültig fürsorgepflichtiger Verband anzusehen ist. Küßl.

## Tagungskalender.

3. bis 5. Januar 1927, Berlin, Pädagogische Tagung „Die Volksschülerin“ vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, im Großen Saal, Potsdamer Str. 120.

3. bis 4. Febr. 1927, Berlin, 30. Haupt-

versammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Belleuestraße 3, im „Künstlerhaus“.

8. bis 12. Juni 1927, Bad Salzbrunn, Deutsche Tuberkulosekongress.

## Zeitschriftenbibliographie.

Uebersicht für Oktober 1926.

Bearbeitet von E. Göge.

### Allgemeine Fürsorge.

Zur Entwicklung der sozialen Fürsorgegesetzgebung in den europäischen Staaten, Dr. Hermann Stöhr, Die Innere Mission, Nr. 10. Oktober 1926.

Das Recht der Aufenthaltsbestimmung bei Leistungen der Fürsorgeverbände, Landesverwaltungsrat E. Hopmann, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 19. 1. Oktober 1926.

Bleibt ein Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung? Geh. Justizrat Dieffenbach, Heidelberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 17/20. September/Oktober 1926.

Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der Fürsorge, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.

Zusammentreffen mehrerer Arten der gehobenen Fürsorge, Reg.-Rat Dr. Did. Bayreuth, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 18. 15. September 1926.

Armenrechtliche Beziehungen und Uebennahmeverkehr zwischen Deutschland und Danzig, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 19. 5. Oktober 1926.

Ueber die Fürsorge für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, N. Clausen, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Oktober 1926.

Ausländische Kinder, Mitteilungen des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung e. V., Nr. 9. Okt. 1926.

Selbständige Bezirksfürsorgeverbände für die Armenfürsorge, Oberreg.-Rat Baumann, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 4. 10. Oktober 1926.

Die öffentliche Fürsorge in ihrer Organisation und ihren Leistungen mit Beziehung auf das Wohlfahrtsamt der Stadt München, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 20. 15. Oktober 1926.

Alle und neue Wohlfahrtspflege, Stadtrat Plath, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Unterbringung von Obdachlosen durch die Polizei, Kreisaußschuß-Obersekretär Gutzeit, Mörungen, Die Landgemeinde, Nr. 19. 10. Oktober 1926.

Wohlfahrtspflege für Seelente in Deutschland, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Errichtung von Altersheimen, Adele Friedländer, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.

Das Frauenwohnhaus an der Kronsforder Allee, Lübeckische Blätter, Nr. 45. 31. Oktober 1926.

Ein ländliches Altersheim, Aug. Bertsche, Caritas, Nr. 10. Oktober 1926.

Zur Statistik der Selbstmordziffer, Dr. med. Max Grünwald, Dortmund, Arbeiterschub, Nr. 19. 1. Oktober 1926.

Berlin auf der Gelei, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 22. 30. Oktober 1926.

Die soziale Abteilung auf der Gelei, S. Bronstn, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 4. Oktober 1926.

Die allgemeine Wohlfahrt auf der Gelei in Düsseldorf, Stadtrat Dr. Roeder, Treptow, Deutsche Krankenkasse, Nr. 39. 30. September 1926.

Eine Stunde Schalterdienst, B. Rudolf, Der Versicherungsbote, Nr. 20. 25. Oktober 1926.

Wir brauchen Talente für die Arbeit am Volkstum und in der ländlichen Wohlfahrtspflege, Deutsche Dorzeitung, Nr. 44. 31. Oktober 1926.

Londoner Beobachtungen über Wohlfahrtspflege, D. Ulrich, Nachrichtenendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 5. Oktober 1926.

### Allgemeine Fürsorge, Grundfähiges.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege, M. Starmann-Hunger, Leipzig, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10. Oktober 1926.

Können Gemeinden und Gemeindevverbände heute noch Wohlfahrtspflege treiben? Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 4. 10. Oktober 1926.

Wohlfahrtsamt und Wirtschaftslege, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 6. September 1926.

- Wirtschaft und Selbstverwaltung, Bürgermeister Steinbüchel, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 19. 10. Oktober 1926.
- Die Kommunalverwaltungen und die Wirtschaft, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 14. 15. Oktober 1926.
- Sozialismus und Wohlfahrtspflege, Helene Simon, Arbeiter-Wohlfahrt Nr. 1. 1. Oktober 1926.
- Dienstleistung als sozialethischer Begriff, Prof. Dr. Hermann Lehn, Der Arbeitgeber, Nr. 19. 1. Oktober 1926.
- Der Mensch und die soziale Schuld, Christliche Volkswacht, Oktober 1926.
- Soziale Diagnose, Dr. Lucy Riefmann, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1926.
- Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.
- Sparmaßnahmen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.
- Sparmaßnahmen in der Fürsorge, Dr. Erna Hamann, Soziale Praxis, Nr. 43. 28. Oktober 1926.
- Sparmaßnahmen in der Fürsorge, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die Hauptausflugtagung des Deutschen Vereins, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 20. 16. Oktober 1926.
- Sparmaßnahmen unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 9. September 1926.
- Sparmaßnahmen unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 20. 20. Oktober 1926.

### Freie Wohlfahrtspflege.

- Die Zersetzung bei der Ausübung der freien, religiösbegründeten Wohlfahrtspflege, Prof. D. Wahling, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1926.
- Vorschläge zur Hebung in kulturell-caritativer Hinsicht, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 3. 15. Oktober 1926.
- Die freie Wohlfahrtspflege in der „Gesolei“, Dr. Wilhelm Niemeyer, Frankfurt a. M., Soziale Arbeit, Wien, Nr. 7/8. Oktober 1926.
- Die Pensionskasse der freien Wohlfahrtspflege, Soziale Praxis, Nr. 42. 21. Oktober 1926.
- Die Frau in der kirchlichen Wohlfahrtsarbeit, Nachrichtenblatt des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 5. Oktober 1926.
- Die 2. Internationale Caritas-Konferenz zu Luzern am 2. und 3. September 1926, A. Joergel, Caritas, Nr. 10. Oktober 1926.
- Auslands-Caritasfahrten, Msgr. Prof. Dr. Piese, Caritas, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die zentrale Bedeutung der Vinzenzarbeit, Oberpfarrer A. G. Peters, Caritas, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die Liebestätigkeit des Vinzenzvereins und die Herstellung der sozialen Ordnung, Senatspräsident Dr. Schumacher, Innsbruck, Vinzenz-Blätter, Nr. 10. 1926.
- Die Beteiligung der jüdischen Wohlfahrtspflege an der Arbeit der öffentlichen Fürsorge, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1926.
- Aus der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.
- Beteiligung des Jüdischen Wohlfahrtsverbandes an der Arbeit der öffentlichen Fürsorge, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1926.
- Die soziale Arbeit der Heilsarmee, Gesolei, Nr. 149. 4. Oktober 1926.

### Finanzfragen.

- Zur Ablösung der Gemeindeanleihen, Reg.-Rat 1. Klafé Dr. Hornstein, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 28/30. 1./20. Oktober 1926.
- Neue Wege der Finanzreform, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 20. 25. Oktober 1926.
- Gemeindehaushalt und soziale Lasten, Verwaltungsinspektor H. Baldes, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1926.
- Der kommende Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Bruno Uch, Die Gemeinde, Nr. 19. Oktober 1926.
- Zur Aufwertung der öffentlichen Marktanleihen, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1926.

### Organisationsfragen.

- Von der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Felix Grüneisen, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1926.
- Oeffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Landrat Dr. Krafft, Heide, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Oktober 1926.

### Bevölkerungspolitik.

- Bevölkerungspolitik und ihre Beziehungen zur sozialen Fürsorge, Med.-Rat Dr. Rehberg, Lissit, Die Wohlfahrt, Nr. 19/20. 15. Oktober 1926.
- Die Entwicklung der Bevölkerung in den Jahren 1910 bis 1925 und die Rationalität und Mortalität in den Jahren 1923 bis 1925 im Deutschen Reich, E. Roedel, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6. 1926.
- Ergebnisse der Berufszählung, Amtsblatt der Stadt Augsburg, Nr. 41. 9. Oktober 1926.
- Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Geburtenrückganges, Dr. Ulrich Witt, Gelsenkirchen, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Oktober 1926.
- Sozialpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges und ihre Kritik, Dr. med. Hans Harnisch, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 41/42. 14./21. Oktober 1926.
- Ueberbevölkerung und Leistungssteigerung, Dr. Reinhold Schulz, Der Arbeitgeber, Nr. 19. 1. Oktober 1926.
- Um den § 218, Dr. med. Erich Moses, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die Beratungsstelle für werdende Mütter, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsn, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die Notwendigkeit des Stillens und der Wert der Mütterheime, Dr. F. Jäger, Mutter und Kind, Ausgabe B, Nr. 10. Oktober 1926.
- Mütterfreizeiten, Helene Löhr, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 7/8. Oktober 1926.
- Rinderreiche Familien, Der Versicherungsbote, Nr. 19. 10. Oktober 1926.
- Asozialenbehandlung bei der Polizei, Reg.-Rat E. A. Werber, Schluß, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

### Jugendwohlfahrt.

- Hauptfragen der Jugendpsychologie, Pfarrer Lic. Zahn, Die ärztliche Kinderpflege, Nr. 9. September 1926.
- Zur Psychologie und Erziehung der Jugendlichen, Strafanstaltslehrer Dziembowski, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Nr. 10. Oktober 1926.
- Zur Hygiene des Seelenlebens und der Nerven der Kinder und Jugendlichen, Oberarzt Dr. Werner

Billinger, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 6. September 1926.

Aus der Jugendwohlfahrtspflege, Dr. Marie Baum, Soziale Praxis, Nr. 43. 28. Oktober 1926.

Größe und Gewicht von Berliner Kleinkindern, Otto Schweers und Karl Freudenberg, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6. 1926.

Ueber Kindergärten, Kinderhorter usw., Dr. Agnes Martens-Edelmann, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 10. Oktober 1926.

Jugendbewegung und internationale Arbeit, Dr. Friedrich Kreppel, München, Das junge Deutschland, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Mitarbeit der Lehrerschaft in der Jugendpflege auf dem Lande, Kassauische Blätter, Nr. 10. Oktober 1926.

Schulpeilung, Dr. Clara Henriques, Die Volksernährung, Nr. 24. 20. Oktober 1926.

Jüdische Jugendnot und Jugendhilfe, Hilde Ottenheimer, Berlin, Zedakah, Nr. 2. August 1926.

Familienunterbringung erziehungsbedürftiger Kinder auf dem Lande, Dr. Hans Wjinger, Frankfurt a. M., Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 7/8. Oktober 1926.

Zur Frage der gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit auf dem Lande, P. Ahme, Neuenhof i. V., Evangelische Jugendhilfe, Nr. 10. Oktober 1926.

Der Schutz der Jugend bei Luftbarkeiten, D. Reinhard Mumm, Soziale Praxis, Nr. 43. 28. Oktober 1926.

Grundzüge des Jugendamts für die Beurteilung von Adoptionen, H. Franz Töpfer, Hamburg, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 6/7. September/Oktober 1926.

Das Erbrecht im Adoptionsvertrag, Margarete zur Nieden, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.

Statistische Beiträge zum Problem der Unehelichkeit, Dr. S. Simdgen, Graz, Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes, Nr. 9. 30. September 1926.

Zum Gesetzentwurf über das Recht des unehelichen Kindes, Dir. Dr. Herz, Hamburg, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 7. Oktober 1926.

Kritische Betrachtungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder, Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem, Soziale Praxis, Nr. 40/41, 7/14. Oktober 1926.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder, Christliche Volkswacht, Oktober 1926.

Unterhalts- und Versorgungsanspruch Unehelicher, Prof. Dr. Stephan Brasloff, Wien, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 7/8. Oktober 1926.

Die Unterhaltsklage eines deutschen unehelichen Kindes in Holland, Dr. S. Weblor, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.

Zum Begriff der „Pflegelinder“ und der Stellung des Vormundschaftsgerichts zu ihnen, Jugendamtsdir. Dr. Herz, Hamburg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 19. 1. Oktober 1926.

Die evangelische Schule und die sittliche Not der Jugend, Elisabeth Israel, Deutsche Lehrer-Zeitung, Nr. 40. 1. Oktober 1926.

Das psychopathische Kind, Obermed.-Rat Prof. Dr. Schödel, Chemnitz, Die ärztliche Kinderpflege, Nr. 9. September 1926.

Ergebnisse der Fürsorgeerziehung in der Provinz Brandenburg, Alfred Laffon, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 41. 14. Oktober 1926.

Bericht über die Tagung des Hauptauschusses des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Hildesheim am 23. und 24. September 1926, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 10. Oktober 1926.

Aus dem Leben in den thüringischen Erziehungsanstalten in Stadtroda, Elisabeth Road, Kindergarten, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Disziplin der Fürsorgeanstalt, Toni Pfäff, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 1. 1. Oktober 1926.

Die Rechtfertigung der aus der F.C. widerruflich entlassenen Winderjährigen, Amisgerichtsrat Herbert Franke, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.

Ueber Schulaufsicht, Stadtpfarrer Wüterich, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 9/10. September/Oktober 1926.

Die erzieherische Tätigkeit des Jugendgerichtshelfers, Jugendoberamtman Dr. Fischer, Nürnberg, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.

Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, Dr. Robert Kralik, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 7/8. Oktober 1926.

Der Aufbau der offenen Jugendfürsorge in Oesterreich, Alfred Mifodi, Wien, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6. 1926.

Jugendfürsorge des städtischen Schulwesens von Zürich, Theodor Hauri, Zürich, Pro Juventute, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Hebrüdingen Anstalten zu Zetten in Holland, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 3. September 1926.

### Gefährdetenfürsorge.

Deutsches Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 3. September 1926.

Gefährdetenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 4. Oktober 1926.

Wer kennt die Evangelische Deutsche Bahnhofsmision? Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Nr. 3. September 1926.

Prostitution und Reglementierung, Dr. Max Quard, Frankfurt a. M., Arbeiterwohlfahrt, Nr. 1. 1. Oktober 1926.

Der Ruf nach dem Bewahrungsgesetz, Louise Schroeder, Altona, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 7. Oktober 1926.

Das deutsche Bewahrungs- und das Schweizer Verwahrungsgesetz, Prof. Dr. Adalbert Gregor, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.

Die Frau in der Polizei, Josephine Etkens, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1926.

Weibliche Polizei, Fräulein D. Brede, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Oktober 1926.

### Strafgefangenenfürsorge.

Die erzieherische Beeinflussung straffälliger Jugendlicher, Dr. Peterfen-Engle, Die Innere Mission, Nr. 10. Oktober 1926.

Das Gefängnis als Erziehungsstätte, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Nr. 10. Oktober 1926.

Das Motiv des jungen Verbrechers, Dr. Keulers, Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Idee der deutschen Strafvollzugsreform, Dr. Keulers, Münster i. W., Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen, Nr. 10. Oktober 1926.

**Mutter- und Säuglingsfürsorge.**

- Die Neuregelung der Wochenhilfe, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Hoffmann, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 18. 15. September 1926.
- Die Neuerungen in der Wochenhilfe, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 19. 1. Oktober 1926.
- Zweifelsfragen der neuen Wochenhilfsvorschriften, Deutsche Krankenliste, Nr. 41. 14. Oktober 1926.
- Änderungen in der Wochenhilfe, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 10. Oktober 1926.
- Neuerungen der Wochenhilfe, Die Krankenversicherung, Nr. 20. 25. Oktober 1926.
- Die Neuregelung der Wochenhilfe, Gewerkschaftszeitung, Nr. 44. 30. Oktober 1926.
- Die Neuregelung der Wochenhilfe, Syndikus Wagner, Chemnitz, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10. Oktober 1926.

**Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge.**

- Die Verwaltungskosten des Versorgungswesens, Reichsarbeitsblatt, Nr. 38. 9. Oktober 1926.
- Das vierte Minderungsgezet zum Reichs-Versorgungsgezet, Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.
- Zur Reform des Reichsversorgungsgesetzes, Oberstadtssekretär Schmalzfuß, Hof, Soziale Praxis, Nr. 43. 28. Oktober 1926.
- Wesen und Entwicklung der Haushaltungsschulen als Berufsausbildungsmaßnahmen für Kriegswaisen, Dr. Liebrecht, Berlin, Zentralblatt für Ab. und Kh., Nr. 18. 16. September 1926.
- Der 5. Band der Entscheidungen des Reichsversorgungsgesetzes, Dr. R. Banrich, Berlin, Zentralblatt für Ab. und Kh., Nr. 18. 16. September 1926.
- Schwerbeschädigtenstatistik, Dr. Bernstein, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 3. 10. September 1926.
- „Aus der Arbeit einer Kreisbaupflegeinstelle“, Reg.-Rat Dr. Did, Bayreuth; Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 3. 10. September 1926.

**Wohnungsfürsorge.**

- Zur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, insbesondere über das neue Mieterduldrecht und die Fürsorgeverbände, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Geh. Fortschek, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.
- Die rechtlichen Grundlagen der Wohnungszwangswirtschaft, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Stämper, München, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 19. Oktober 1926.
- Die neuere Rechtsprechung des preuß. Kammergerichts zum Reichswohnungsmangelgezet, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Reichsarbeitsblatt, Nr. 37. 1. Oktober 1926.
- Die neuere Rechtsprechung des preuß. Kammergerichts zum Reichswohnungsmangelgezet, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 29. 11. Oktober 1926.
- Mieterstuernadlaß und Eingreifen der Fürsorgeverbände bei bedürftigen Mietern unter Berücksichtigung der Novelle zum Mieterduldgezet, Reg.-Rat 1. Klasse Dr. Geh. Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 4. 10. Oktober 1926.
- Die Änderungen des Mieterduldgezetes und des Reichsmietergezetes, Dr. Ebel, Der angestellte Akademiker, Nr. 10. 1. Oktober 1926.
- Wohnungsnot und Zwangswirtschaft, St.-Assessor Bräutigam, Halle, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1926.

- Die Hauszinssteuer in Preußen ab 1. Juli 1926, H. Feldmann, Die Gemeinde, Nr. 19. Oktober 1926.
- Hauszinssteuer, Soziale Fürsorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 7. Oktober 1926.
- Um den Ertrag der Hauszinssteuer, Dr. F. Allmers, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1926.
- Das Reichsbodenreformgezet, Victor Road, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 42. 21. Oktober 1926.
- Ist ein „Bodenreformgezet“ notwendig? Lübedische Blätter Nr. 43/45. 17/31. Oktober 1926.
- Die öffentliche Pflicht und Verantwortung in der Wohnungsfürsorge für landerreichere Familien, Stadtrat Dr. Gultmann, Hagen i. W., Bundesblatt der Kinderreichen, Nr. 10. Oktober 1926.
- Wohnungsnot und Säuglingssterblichkeit, Prof. W. Weisbach, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 10. Oktober 1926.
- Ein Merkblatt zur Wohnungspflege, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die Inneneinrichtung der Kleinwohnung, Reg.-Baumeister a. D. Wöniks, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1926.
- Wohnungsnot und offene Fürsorge, Dr. Hermine Albers, Solingen, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 10. Oktober 1926.
- Wohnungs- und Bettentnot, Dr. Max Grünwald, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.
- Die Wohnungsnot unter den Reichsbeamten und -bediensteten nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Erhebungen, Reichsarbeitsblatt, Nr. 40. 24. Oktober 1926.
- Die gesteigerte Wohnungsnot, Beigeordneter Budde, Hohenlimburg, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.
- Zur Wohnungsfrage, Eduard Schmidt, München, Die Gemeinde, Nr. 19. Oktober 1926.
- Wohnungsnot und staatliche Wohnungsbaupolitik, Reg.-Präsident Krüger, Lüneburg, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.
- Die zweckmäßige Bekämpfung der Wohnungsnot in den mittleren und Kleinstädten, Braunschweigische Staatszeitung, Nr. 262. 9. Oktober 1926.
- Wohnungsfürsorge für Beamte und Staatsbedienstete, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1926.
- Grundlagen und Anregungen zu einem Reichs-Wohnungsbauprogramm, Reg.-Rat Dr. Rindfuß, Friedberg, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.
- Wohnungsbau und Wohnungsverorgung in Deutschland, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10. Oktober 1926.
- Aufruf des Preussischen Wohlfahrtsministers zur Frage des Wohnungsbaus und der Wohnungsnot, Amtlicher Preussischer Pressedienst. 30. September 1926.
- Wohnungsbau und Arbeitsbeschaffung, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.
- Sonderbauprogramm 1926 der Stadt München, Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 10. 1. Oktober 1926.
- Das zusätzliche Bauprogramm der Stadt Magdeburg, Dr. Max Engers, Reichsarbeitsblatt, Nr. 38. 9. Oktober 1926.
- Zu den Wohnungsneubauten an der Großen Diesdorfer Straße, Mag.-Raurat Rühl, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 44. 29. Oktober 1926.
- Nach billige Wohnungen, Stadtbaurat Schermann, Braunschweigische Staatszeitung, Nr. 273. 22. Oktober 1926.

Mieterschutz bei Neubauten, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 10. Oktober 1926.

Mietzinsbildung bei Neubauten und Wege aus der Wohnungsnot, Bürgermeister Müller, Wehlau, Kommunale Rundschau, Nr. 20. 15. Oktober 1926.

Die Vermietung der Berliner Neubauwohnungen, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 21. 16. Oktober 1926.

Etagenhaus und Kleinsiedlung, Prof. Dr. Peter Behrens, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.

Holländischer Wohnungsbau, Dr.-Ing. Düttmann, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.

Die Wohnungsbaufinanzierung in Wien und deren Lehren für Deutschland, Dr. Julius Fleischmann, Wohnungswirtschaft, Nr. 20/21. 20. Oktober 1926.

Die Wohnungsfrage in der Tschechoslowakei, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 7/8. Oktober 1926.

### Lebenshaltung.

Die Reichtumsindizes für die Lebenshaltungskosten, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 21. 16. Oktober 1926.

Entwicklung der Löhne in den Hauptbergwerksbezirken, Reichsarbeitsblatt, Nr. 40. 24. Oktober 1926.

Ueberwindung der Krise durch Senkung der Löhne? Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 44. 30. Oktober 1926.

Ueber die Beziehungen zwischen Erkrankung und Verdienst des gewerblichen Lohnarbeiters, Hans Reiter und Willy Lemde, Kostof, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6. 1926.

Untersuchung über die Verhältnisse von 600 Mündelvätern (Nürnberg), Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1926.

### Arbeitsfürsorge.

Die Entwicklung des staatlichen Lohnschutzes auf dem australischen Kontinent seit dem Weltkrieg, II, Soziale Praxis, Nr. 40. 7. Oktober 1926.

Das Rheinische Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung, Dr. S. Langenberg, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 19. 1. Oktober 1926.

Hauswirtschaftliche Berufsausbildung in Deutschland, Olga Friedemann, Nachrichten des Internationalen Frauenbundes, Nr. 2. Oktober 1926.

Einiges über die Wanderhaushaltungsschule, Dorothea Wolffram, Die Nachbarschaft, Nr. 6. 30. September 1926.

Aus der Tätigkeit der weiblichen Lehrlings- und Hausangestelltenfürsorge, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1926.

Die weibliche werttätige Jugend und ihr Beruf, Dr. Erna Barshat, Berlin, Die Frau, Nr. 1. Oktober 1926.

Der Kampf der Frau um den Arbeitsplatz und die Berufsberatung, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 278. September 1926.

Die Hausangestellten (Dienstboten) im Hamburgischen Staate, Hamburger Statistische Monatsberichte, September 1926.

Die Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, D. Werner, Frankfurt a. M., Reichsarbeitsblatt, Nr. 37. 1. Oktober 1926.

Aufruf zugunsten der alternen Handels- und Bureauangestellten, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 10. Oktober 1926.

Erholungsurlaub der erwerbstätigen Jugendlichen in Oesterreich, C. Keller, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 20, 16. Oktober 1926.

Oesterreichs soziale Fürsorge für seine erwerbstätige Jugend, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 278. September 1926.

### Erwerbslosenfürsorge.

Grenzfragen zwischen Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege, Bürgermeister Heinrich Bid, Stettin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 19. 1. Oktober 1926.

Erste Ergebnisse der Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 2. Juli 1926, Reichsarbeitsblatt, Nr. 40. 24. Oktober 1926.

Die Erwerbslosigkeit seit Januar 1926 in verschiedenen deutschen Städten, Statistische Monatsberichte, Nr. 9. September 1926.

Gustav Cassels Kritik der Erwerbslosenfürsorgestatistik und die deutsche Arbeitslosenkrisis, Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Soziale Praxis, Nr. 43. 28. Oktober 1926.

Arbeitsmarkt und Erwerbslosenfürsorge in Deutschland, Geh. Reg.-Rat Dr. Spruy, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.

Zum Erwerbslosenproblem, Stadtrat Ernst Böhme, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 41. 8. Oktober 1926.

Fürsorgegrundschau (Erwerbslosenfürsorge), Landesrat Dr. Andreae, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1926.

Lohnzahlung an Kurzarbeiter während des Urlaubs, Dr. Kurt Deipenbrock, Soziale Praxis, Nr. 43. 28. Oktober 1926.

Produktive Erwerbslosenfürsorge, Geh. Reg.-Rat Dr. Spruy, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.

Sind Notstandsarbeiten produktiv? Hermann Jülich, Oberhausen, Die Gemeinde, Nr. 19. Oktober 1926.

Professor Gustav Cassel über Verringerung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten, Soziale Praxis, Nr. 42. 21. Oktober 1926.

Problem der jugendlichen Erwerbslosen, Vereinigung ev. Frauenerbände Deutschlands, Nr. 4. Oktober 1926.

Das Problem der jugendlichen Erwerbslosen, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 3. 15. Oktober 1926.

Fürsorge für erwerbslose Jugendliche, Reg.-Assessor Dr. Dr. Herrnstadt, Volkswohlfahrt, Nr. 20. 15. Oktober 1926.

Pflege an erwerbsloser Jugend, Dr. Luise Morgenstern, Duisburg, Arbeiter-Wohlfahrt, Nr. 1. 1. Oktober 1926.

Jugendliche Erwerbslose, P. Dr. Stahl, Die Innere Mission, Nr. 10. Oktober 1926.

Das Problem der langfristigen Erwerbslosen, Dr. Hilde Eicherhart, Frankfurt a. M., Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8/9. August/September 1926.

Die Maßnahmen für die ausgeschleuerten Erwerbslosen, Soziale Praxis, Nr. 42. 21. Oktober 1926.

Das Reich übernimmt die Hälfte der Ausgesteuerten-Fürsorge, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 20. 25. Oktober 1926.

Betrachtungen zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosen-Versicherung, Conrad Hebestreit, Senftenberg, Die Nachbarschaft, Nr. 6. 30. September 1926.

Die Arbeitslosenversicherung in Großbritannien, Dr. Fritz Croner, Berlin, Der Behörden-Angestellte, Nr. 10. 15. Oktober 1926.

### Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Wege der Gesundheitspflege in Landkreisen, Kreis-kommunalarzt Dr. Witz, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 19. 10. Oktober 1926.

Zeitfragen in der Gesundheitsfürsorge, Adèle Beeren-  
sen, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 40. 7. Oktober  
1926.

Ein säkliches Gesundheitshaus, Dr. S. Goldschmidt,  
Berlin-Halensee, Deutsche Krankenkasse, Nr. 42.  
21. Oktober 1926.

Was hat mir die Reichsgesundheitswoche gebracht?  
Für unsere Schwejtern, Nr. 1. 15. Oktober 1926.

Oberbürgermeister Dr. Lehr über das Ergebnis der  
Gesolei, Darlegungen von Vertretern der Presse,  
Gesolei, Nr. 162. 17. Oktober 1926.

Zur Gesolei, Elisabeth Denis, Mädchenklub, Nr. 11/12.  
August/September 1926.

Die Tabakfrage auf der „Gesolei“, Düsseldorf, Deutsche  
Tabakgegner, Nr. 4/5. 1926.

Hygienische Belchrung ist not, Gesolei, Nr. 159. 14. Ok-  
tober 1926.

Bericht über eine vom 28. Juni bis 5. Juli 1926 in  
Oslo abgehaltene Konferenz betr. Hygiene auf  
Handelschiffen, Oberreg.-Rat Dr. Bogufat, Berlin.  
Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 10.  
Oktober 1926.

Zur VIII. Deutschen Tagung für Säuglings- und Klein-  
kinderfürsorge auf der Ausstellung für Gesundheits-  
pflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen in  
Düsseldorf am 13. und 14. September 1926, Blätter  
der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg,  
Nr. 10. Oktober 1926.

Fürsorge und Säuglingssterblichkeit im Kreise Beren-  
brück, Landrat Rothert, Berenbrück, Wohlfahrts-  
blätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September  
1926.

Die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Baden im  
Jahre 1925, Blätter für Gesundheits-Fürsorge, Nr. 3.  
September/Oktober 1926.

Kleinkinderfürsorge im Rahmen der Gesundheitsfür-  
sorge, Blätter für Gesundheits-Fürsorge, Nr. 3. Sep-  
tember/Oktober 1926.

Der Unterricht in Säuglings- und Kleinkinderpflege in  
der Fortbildungsschule, Blätter für Gesundheits-  
fürsorge, Nr. 3. September/Oktober 1926.

Gesundheitliche Fürsorge für die Schulkinder, Stadtrat  
Max Sodann, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10.  
Oktober 1926.

Messungen und Wägungen der Schulkinder, Georg  
Wolff, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demo-  
graphie, Nr. 6. 1926.

Eine Volksstandsaufnahme an sächsischen Volkskinder-  
n, Wilhelm Scheibe, Blätter für Wohlfahrts-  
pflege, Sachsen, Nr. 10. Oktober 1926.

Der Stand der Zahnarmierung einschließlich Schule und  
Desinfektion in der Schweiz, Prof. Dr. Stoppang,  
Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheits-  
pflege, Nr. 5. September 1926.

Die Schulzahnpflege in einem Landreise, Preußisches  
Verwaltungsblatt, Nr. 3. 16. Oktober 1926.

Schulärztliche Versorgung der Berufsschüler, Soziale  
Arbeit, Nr. 38. 2. Oktober 1926.

Krantheitsumgrenzung und Listenführung bei der  
schulärztlichen Tätigkeit, Med.-Rat Dr. Holz, Fisch-  
hausen, Die Wohlfahrt, Ostpreußen, Nr. 19/20.  
15. Oktober 1926.

Hauspflegeverein — eine soziale Notwendigkeit für  
Oberhessen, Die Provinz Oberhessen, Nr. 1.  
1. Oktober 1926.

Ein praktisch erprobter Vorschlag zur Durchführung der  
Hausstranfenpflege, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10.  
Oktober 1926.

Die Ueberfüllung der Krankenhäuser, Die Wohlfahrts-  
pflege in der Rheinprovinz, Nr. 20. 16. Oktober  
1926.

Die sozialhygienische Wanderausstellung des Roten  
Kreuzes als Unterrichtsmittel, Dr. B. Rodewald,  
Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 10.  
Oktober 1926.

### Alkoholfürsorge.

Alkoholisimus, Wohlfahrtspflege und Gemeindebestim-  
mungsrecht, Dr. B. Rodewald, Deutsche Zeitschrift  
für Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Zum Regierungsentwurf eines Schankflattengesetzes,  
P. Senjerth, Die Innere Mission, Nr. 10. Oktober  
1926.

Was die Unternehmer gegen den Alkoholisimus tun,  
Der abtinente Arbeiter, Nr. 10. 15. Oktober 1926.

Die Revision der eidgen. Alkoholgeßgebung, Schweiz-  
rische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 10. Oktober  
1926.

### Geschlechtskrankenfürsorge.

Gedanken über Sexualpädagogik, Dr. Ribes, Königs-  
berg, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Be-  
kämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 10. 1. Ok-  
tober 1926.

Das Sexual-Strafrecht des neuen Strafgesetzbuchs,  
Christliche Volkswacht, Oktober 1926.

Die nichtapprobierten Heilpersonen im amtlichen Ent-  
wurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches  
von 1925, Gesundheitslehrer, Nr. 10. Oktober 1926.

Geschlechtskrankheiten und Eheberatung, Magdeburger  
Annisblatt, Nr. 44. 29. Oktober 1926.

Zur Frage der statistischen Erfassung der Verbreitung  
und der Kosten der Geschlechtskrankheiten, Stadtrat  
Dr. Georg Loewenstein, Mitteilungen der Deutschen  
Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrank-  
heiten, Nr. 10. 1. Oktober 1926.

Die statistischen Ergebnisse der Erfurter Ueberwachungs-  
stelle für Geschlechtskrankheiten, Stadtmed.-Rat Dr.  
Oschmann, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft  
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 10.  
1. Oktober 1926.

Ueber die Entstehung und Entwicklung der nordischen  
Wanderheime, Gösta Ahmann, Göteborg, Archiv  
für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6. 1926.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in Sowjet-  
Rußland, E. Hoffmann, Frankfurt a. M., Archiv für  
Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6. 1926.

### Geistes- und Gemütskrante.

Wege und Ziele der Außenfürsorge für Geisteskrante,  
Landes-Med.-Rat Dr. Rizio, Wohlfahrtsblätter für  
die Provinz Hannover, Nr. 10. Oktober 1926.

### Tuberkulosefürsorge.

Die Erfassung der Tuberkulösen durch die Fürsorge-  
anstalten für Lungenkranke, Stadtrat Dr. Rodewald,  
Aiel, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 9.  
September 1926.

Eheberatung und Tuberkulosebekämpfung, Stadtrat  
Dr. Alfred Korach, Berlin, Blätter für Volksge-  
undheitspflege, Nr. 9. September 1926.

Leistänge für die Betätigung der Träger der sozialen  
Versicherung auf dem Gebiete der Tuberkulose-  
bekämpfung, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen,  
Nr. 10. Oktober 1926.

Tuberkulose-Fürsorgeinstitut, Der Versicherungsbote,  
Nr. 20. 25. Oktober 1926.

Die Mängel der Tuberkulosebekämpfung in den Luft-  
kurorten, Dr. Eduard Schulz, Erwahl, Nr. 9/10.  
September/Oktober 1926.

Bericht über den Stand der Tuberkulose und ihrer Bekämpfung in der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1925, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 10, Oktober 1926.

Das moderne Tuberkulose-Krankenhaus, Sanitätsrat Dr. Dosquet, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 10, 28. Oktober 1926.

Die Lungentuberkuloseererblichkeit in der Schweiz 1911—1920, Dr. med. Fritz Kaufmann, Zürich, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 5, September 1926.

### **Erwerbsbeschränkterfürsorge.**

Krankhafte Erbanlagen und Orthopädie, C. Göde, Dresden, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6, 1926.

Die Berufsausbildung der geistig und körperlich Zurückgebliebenen, Dr. Heinrich Kofe, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7, Oktober 1926.

Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte, Oberverw.-Rat Dr. Marx, Nürnberg, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 4, 10. Oktober 1926.

Ueberflüssiges Krüppeltum, Prof. Dr. Konrad Bieselski, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 10, Oktober 1926.

Der Reichsdeutsche Blindenverband und die BGL-Bewegung Deutschlands, Die Blindenwelt, Nr. 9, September 1926.

Der Reichsdeutsche Blindenverband und die Blindenarbeitsgemeinschaft Leipzig, Die Blindenwelt, Nr. 9, September 1926.

Unsere Aufgaben in der Arbeitsbeschaffung, Nachrichtendienst des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Nr. 10, Oktober 1926.

Der Aufstieg der deutschen und österreichischen Krüppelfürsorge und ihr Stand im Jahre 1925, Dr. D. Michel, Berlin-Dahlem, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 9/10, 1926.

### **Wandererfürsorge.**

Wandererfürsorge, W. Fischer-Dejon, Frankfurt a. M., Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 6, 1926.

Gesichtswurf über die Wandererfürsorge vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, Konfistorialrat Trotsche, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6, September 1926.

Ein Plan zur reichsgerichtlichen Regelung der Wandererfürsorge, Min.-Dir. von Meyeren, Der Wanderer, Nr. 9, September 1926.

Erinnerungen aus dem Herbergsleben einer Großstadt, I. Wagner, Der Wanderer, Nr. 9, September 1926.

Unsere Wandererfürsorge in der Tageszeitung, Der Wanderer, Nr. 9, September 1926.

### **Betriebswohlfahrtspflege.**

Die Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft der Nachkriegszeit, Reichsarbeitsminister Dr. H. Brauns, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 20, 4. Oktober 1926.

Zur Entwicklung der Werksvertretungen in amerikanischen Betrieben, Dr. Caroline Renner, Der Arbeitgeber, Nr. 20, 15. Oktober 1926.

Betriebsrat und Arbeiterschub, Ludwig Preller, Berlin, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 40, 2. Oktober 1926.

Internationale Sozialpolitik, Dr. Fritz Tänzler, Der Arbeitgeber, Nr. 20, 15. Oktober 1926.

Die 1. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt, III, Soziale Praxis, Nr. 40/41, 7./14. Oktober 1926.

### **Sozialversicherung. (Allgemeines)**

Die Neuordnung des ReichsKnappschafftsgefetzes und die Beziehungen der Knappschafftslichen Versicherung zur reichsgerichtlichen Fürsorgepflicht, Reg.-Rat Eder, Berlin, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 1, Oktober 1926.

Die Krankenversicherung im deutsch-österreichischen Sozialversicherungsübereinkommen, Fritz Schulte, Berlin, Die Krankenversicherung, Nr. 19/20, 10./25. Oktober 1926.

Die Kinderfürsorge unter Mithilfe der deutschen Krankentassen, Prof. Dr. Arthur Schloßmann, Arbeiterschub, Nr. 19, 1. Oktober 1926.

Erwerbslosigkeit — Krankenversicherung, Arno Friedrich, Leipzig, Deutsche Krankentasse, Nr. 41, 14. Oktober 1926.

Die Allgemeinen Ortskrankentassen im Jahre 1925, Erich Stoll, Hamburg, Die Erbschaftsliste, Nr. 1, Oktober 1926.

Die vorläufigen Ergebnisse der Krankentassenstatistik für das Jahr 1925, Die Deutsche Innungs-Krankentasse, Nr. 11, 1. Oktober 1926.

Die Krankentassen-Statistik, Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig, Der Versicherungsbote, Nr. 19, 10. Oktober 1926.

Die Auswertung der Krankentassenstatistik für die Konjunkturforschung, F. Draß, Charlottenburg, Deutsche Krankentasse, Nr. 41, 14. Oktober 1926.

Unnötige Verlängerung des Krankenhausaufenthalts, Dr. Lepp-Lenz, Berlin, Deutsche Krankentasse, Nr. 42, 21. Oktober 1926.

Die Stellung der Ärzte zur Krankenversicherung, Dr. Fingerhuth, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 5, September 1926.

Das Internationale Arbeitsamt und die Krankenversicherung, Arbeiterschub, Nr. 20, 15. Oktober 1926.

Internationale Regelung der Krankenversicherung, Deutsche Krankentasse, Nr. 40, 7. Oktober 1926.

Verband der Landesversicherungsanstalten, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 2, Oktober 1926.

Die Neuregelung der Waisenfürsorge in der Invalidenversicherung, Reg.-Rat Dr. Büttmann, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7, Oktober 1926.

Der Jahresbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1925, Der freie Angestellte, Nr. 22, 27. Oktober 1926.

Die Leistungen nach dem Angestellten-Versicherungs-gesetz für weibliche Versicherte, Verwaltungs-Oberinspektor Demmer, Rinberggarten, Nr. 10, Oktober 1926.

Grenzfälle in der Spruchpraxis der Angestelltenversicherung, Reg.-Amtmann Bernhardt, Chemnitz, Der Versicherungsbote, Nr. 19, 10. Oktober 1926.

Steigende Unfallziffern — ungenügende Unfallverhütung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 40, 2. Oktober 1926.

Vorläufige Uebersicht über die Anwendungen der Träger der Unfallversicherung für das Geschäftsjahr 1925, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Nr. 9, 15. September 1926.

Das Krankenversicherungswesen in der Schweiz, Dr. Lamazure, Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Nr. 5, September 1926.

Die Schweizerische Sozialversicherung, H. Kramer, St. Gallen, Soziale Arbeit, Wien, Nr. 7/8, Oktober 1926.

**Ausbildungs- und Berufsfragen.**

Gedanken zur Ausgestaltung der Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen, Adele Beerenfoss, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Zur Frage der Weiterbildung der Fürsorgerinnen, Dr. Erna Magnus, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 7. Oktober 1926.

Eine Landkinderpflegerinnenschule, Rätke Heinze, Mutter und Kind, Ausgabe B, Nr. 10. Oktober 1926.

Die Wohlfahrtspflege als Beruf und die Frau I, Dr. Damarie Soltmann, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 6, September 1926.

Der Pfarrer als Fürsorger, P. Brehmer, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 10. Oktober 1926.

Arbeiter als Armenpfleger, Henriette FÜRTH, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1926.

Arbeitskolonne der Wohlfahrtspflegerin, Eberhard Geje, Sprottau, Schlesiſche Wohlfahrt, Nr. 19. 5. Oktober 1926.

Luftendienstarbeit, Rundbriefe des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M., Nr. 32/33. 7. September 1926.

**Büchereingänge.**

Erholungsfürsorge, Karl Behme, Verlag: Quelle & Meyer, Leipzig 1926, 217 Seiten. Preis: M. 6.—  
Siedlung und Kleingärten, Hans Kampffmeyer, Verlag: J. Springer, Berlin 1926, 155 Seiten. Preis: M. 4.20.

Die Dorf- und Kinderbühne, Heft 1 der Schriften „Volksbildung und Wohlfahrt“, H. Böhlau Verlag, Weimar, 21 Seiten.

Grundriß des Blindenwesens, Oberlehrer H. Otto, Verlag: J. Springer, Berlin 1926, 38. Seiten. Preis: M. 1.50.

Verberungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik, Dr. H. W. Siemens, J. F. Lehmanns Verlag, München 1926, 125 Seiten. Preis: M. 4.—

Die soziale Fürsorge in den Landkreisen, Landrat Dr. Kracht, Heide i. S., 66 Seiten.

Das Los der Vorbestraften, Delloff Klatt, Verlag: A. Wegner, Berlin 1926, 62 Seiten. Preis: M. 1.—  
Städte, Staat, Wirtschaft, Denkschrift des Deutschen Städteklages, Selbstverlag, Berlin 1926, 82 Seiten.

Hilfspädagogisches Lateinwörterbuch, Rektor Seeling und Stadtschulrat Franzmeyer, Verlag: C. Marhold, Halle a. d. S. 1926, 164 Seiten. Preis: M. 4.75.

Das Einigungsprinzip, Band 4 der Schriften Deutsche Psychologie, Dr. W. Hise, Verlag: C. Marhold, Halle a. d. S. 1926, 44. Seiten. Preis: M. 1.50.

Blätter für Heilerziehung, Verlag: C. Marhold, Halle a. d. S. 1926, 48 Seiten. Preis: M. 1.50.

Der Religionsunterricht (ev. Lebenskunde) in der Berufsschule, Prof. Vic. Dr. H. Sellmann, Westdeutscher Lutherverlag, Witten a. d. Ruhr 1926, 64 Seiten. Preis: M. 1.—

Reichs-Medizin-Kalender, Teil II, 1926/27, Verlag: Georg Thieme, Leipzig 1926, 1020 Seiten. Preis: M. 16.50.

Der Mensch und seine soziale Schind, Gerhard Jacobi, Neuwerverlag, Schlichtern-Sabertshof 1926, 33 Seiten. Preis: M. 0.80.

Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug (Heft 3 der Schriften „Wirtschaft und Recht der Versicherung“), Hermann Wed, Berlin 1926, 142 Seiten.

Steuer und Wirtschaft, Dr. H. Steinach, Verlag: J. Heß, Stuttgart 1926.

Neuzeitliche Kruppelfürsorge (Heft 6 der Beiträge zur sozialen Fürsorge), Dr. Dr. Weber und Dr. Jung, Uchendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1926, 139 Seiten. Preis: M. 3.70.

Alkoholisismus und soziale Fürsorge (Heft 8 der Beiträge zur sozialen Fürsorge), Uchendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1926, 136 Seiten. Preis: M. 3.50.

Die Angestelltenversicherung, Hermann Art, Verlag: J. Richter, Berlin 1926, 62 Seiten. Preis: M. 0.75.

Zur praktischen Lösung des Wohnungsproblems aus mehreren charakteristischen Städten (Heft 1, Band IV der Schriften „Das kommende Geschlecht“), Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin 1926, 27. Seiten. Preis: M. 1.50.

Verwaltungsbericht des städtischen Wohlfahrtsamtes Siegen über das Jahr 1925, Städtisches Wohlfahrtsamt, Selbstverlag, Siegen 1926, 47 Seiten.

Die caritative soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands für 1924/25, Dir. Heinrich Auer, Verlag: Herder & Co., Freiburg i. Br. 1926, 271 Seiten.

Dreißig Jahre Caritasbibliothek, Dir. Heinrich Auer, Caritasverlag, Freiburg i. Br. 1926, 12 Seiten.

Die Wochenhilfe, Dr. Heinz Jaeger, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1927, 96 Seiten. Preis: M. 4.—

Derliche Erholungsfürsorge (Heft 1 der Mitteilungen aus der Jugendwohlfahrtsarbeit der Provinz Niederschlesien), herausgegeben vom Landesjugendamt Breslau, Selbstverlag, Breslau 1926, 68 Seiten.

Kindergesundheitsfürsorge der Provinzialverwaltung Niederschlesien (Heft 2 der Mitteilungen aus der Jugendwohlfahrtsarbeit der Provinz Niederschlesien), herausgegeben vom Landesjugendamt Breslau, Selbstverlag, Breslau 1926, 24 Seiten.

Evangelische Altersheime, Stift- und Stieghäuser, Ballin Schick, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1926, 148 Seiten. Preis: M. 2.80.

**Bücherbesprechungen.**

Der Dari-Verlag, Berlin-Halensee, hat in der Reihe seiner Städtebücher ein 197 Seiten umfassendes Werk über Lübeck erscheinen lassen, das neben den Berichten über die industrielle Entwicklung der Stadt eine interessante Abhandlung von Oberbaurat Vird über Lübecker Kleinwohnungen und Siedlungen enthält, denen sehr interessante schematische Darstellungen beigegeben sind. — Der rührige Deutsche Kommunal-Verlag, Berlin-Friedenau, hat in der Reihe seiner Städtebücher wieder zwei neue über Glogau und den Landkreis Essen erscheinen lassen. Im Glogauer Buch, das

276 Seiten enthält, sind Abhandlungen über kommunale Wohlfahrt und Jugendfürsorge, die Wohnungsfürsorge, das städtische Gesundheitswesen, das städtische Berufs- und Bildungsamt sowie die sonstigen kulturellen und Bildungseinrichtungen der Stadt enthalten, so daß diese Bücher, insbesondere das hier erwähnte Glogauer, klare Uebersichten über die Entwicklung der Stadt auch in sozialer Hinsicht geben. — Entsprechend den besonderen Verhältnissen im Landkreis Essen enthält dies Buch nach einer Darstellung der Kreisgeschichte und der

Wirtschaftsentwicklung Berichte über die Beteiligung des Kreises am Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der Steuer- und Gesundheitsverhältnisse sowie der Wohlfahrtspflege und des Wohlfahrtswesens im Kreise und außerdem noch Berichte der einzelnen Städte und Landbürgermeistereien, endlich als Anhang eine Uebersicht in Zahlen über Bevölkerung, Erwerbslose u. a. m. Es muß besonders begrüßt werden, daß die sehr eigenartigen Verhältnisse im Landkreis Essen mit ihren besonderen Schwierigkeiten eines reinen Industriegebietes hier eine erschöpfende Darstellung erfahren haben.

Am Verlag von Julius Springer, Berlin, sind in 2. Auflage **Studien über Persönlichkeit und Schicksal einschreibener Prostituiertes**, von Dr. R. Kurt Schneider (281 Seiten, Preis: M. 18,—), vermehrt um einen Anhang über die späteren Schicksale der geschilderten Personen erschienen, die Studienmaterial auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge bieten, wie es in dieser Fülle bisher noch nirgends veröffentlicht ist. Es ist zu hoffen, daß derartige Studien- und Mitteilungsblätter, die im vorliegenden Buch zu Ergebnissen in bezug auf Einwirkung der Konstitution, des Familienstandes u. a. m. verarbeitet sind, häufiger erscheinen und auf Grund der Kenntnis der schädigenden Einflüsse von Anlage und Umwelt zu der Erarbeitung zweckmäßiger Fürsorgemethoden führen werden.

**Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge.** Durch Herausgabe dieses Handbuchs, von dem bisher 3 Bände: Grundlagen und Methoden (511 Seiten, 35 M.), Gewerbehigiene und Gewerkrankheiten (816 Seiten, 59,70 M.), Wohlfahrtspflege, Tuberkulose, Alkohol, Geschlechtskrankheiten (794 Seiten, 59,70 M.) erschienen sind, sind eine Reihe hervorragender Einzeldarstellungen auf den Gebieten des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege in übersichtlicher Anordnung vereinigt worden. Band I enthält u. a. eine Geschichte der Sozialhygiene, Methoden und Technik der Statistik, die statistischen Grundlagen der sozialen Hygiene, die vererbungsgeschichtlichen Probleme der sozialen und Rassenhygiene, Anthropometrie, hygienische Volksbildung, die Organisation der Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge; der 2. Band bringt neben einem allgemeinen Teil die Geweropathologie und -hygiene, die Hygiene einzelner Gewerbe und Berufe; der 3. Band, in dem Min.-Rat Dr. Hans Maier, Dresden, eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Organisation der Fürsorge einschli. des Armenrechtes und des Rechtes des Kindes gibt, enthält hierin seit Jahren zum erstenmal eine umfassende Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Fürsorge in Deutschland mit einem guten Literaturverzeichnis, so daß diese Arbeit zusammen mit der Klumker'schen unter dem Stichwort „Fürsorgewesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lieferung 91/92 der 4. Auflage 1926, als die Arbeiten angeprochen werden können, die eine Grundlage zum weiteren Aufbau bilden. — Die Darstellungen der Tuberkulose, des Alkohols und seiner Bekämpfung sowie der Geschlechtskrankheiten einschli. der Prostitution von Gewerbediagnalrat Teletz u. a., von Prof. Dr. Drefel und Dr. Hausstein sind geschlossene Darstellungen des Gesamtgebietes — zum großen Teil mit sehr eingehender Berücksichtigung der europäischen und außereuropäischen Ausländer —, wie sie in dieser Form und Zusammenstellung nicht nur dem Studierenden ausgezeichnetes Material an die Hand geben können, sondern geeignet sind, jedem, der sich mit der Frage beschäftigt, zuverlässiges und erschöpfendes

Studien- und Orientierungsmaterial zu bieten. — Auch die Darstellungen in den beiden ersten oben inhaltlich kurz skizzierten Bänden stehen auf der gleichen Höhe und sind um so mehr zu begrüßen, als wir in bezug auf die Organisation des gesamten Gesundheitswesens einschli. der Gesundheitsfürsorge seit langem ein Werk entbehrt haben, das von höherer Warte aus die gesamten Probleme einheitlich und übersichtlich dargestellt behandelt.

Das Werk, das in insgesamt 6 Bänden, von denen die weiteren in Kürze erwartet werden, erscheinen soll, zeichnet sich neben der klaren Behandlung des Stoffes, für die jeweils die bekanntesten Fachleute des Gebietes erworren worden sind, durch gute Literaturangaben, erschöpfende Darstellung und große Prägnanz aus, so daß dem Buch der beste Erfolg gewünscht werden kann und in ihm lange gehegte Wünsche in bezug auf Zusammenfassung der wichtigen Fragen der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege erfüllt sein dürften. E. Göbe.

**Prohibition im Norden**, von Dr. Günther Schmölbers, Verlag Gebr. Anger, Berlin SW 11, 1926. Der Verfasser behandelt im vorliegenden Werk Schweden, Norwegen und Finnland auf Grund mehrjähriger Beschäftigung mit der Frage und einer längeren Studienreise im Jahre 1925 unter Berücksichtigung des Materials vieler anderer Stellen und geht nach einem historischen Teil auf die einzelnen Systeme der Alkoholbekämpfung, die Schwierigkeiten der Durchführung und die Wirkungen ein, bei der festgelegt wird, daß das schwedische System zu einer Verminderung des Alkoholismus geführt hat, während Norwegen und Finnland, die nicht das Brattische System, sondern die Prohibition zur Anwendung gebracht haben, viele Mißerfolge zu buchen haben. Das in diesem Buch verwendete reichhaltige Material, das mit Hilfe der zuständigen Stellen, auch mit Herrin Prof. Hertners Hilfe verarbeitet worden ist, sollte bei der Beratung solcher Fragen für Deutschland mindestens als Material mit herangezogen werden.

**Die Prostitution** von Dr. med. Swan Bloch † und Dr. med. Georg Löwenstein, Facharzt für Sexualleiden in Berlin. Mit einem Namen-, Länder-, Orts- und Sachregister. 1. bis 4. Auflage. Verlag Louis Marcus, Berlin W 15, 1925. 728 S. Preis broschiert 12 M., gebunden 15 M.

Es war Swan Bloch nicht mehr vergönnt, die letzte Hand an die vorliegende 1. Hälfte des II. Bandes, die die unmittelbare Fortsetzung des I. Bandes (Geschichte der Prostitution im Altertum und Mittelalter) bildet, zu legen. Sein Nachfolger Löwenstein hat aber mit umfassendem Wissen und großem Geschick die aus vielen Gründen so schwierige Materie im Sinne Blochs gemeistert. Vom ersten Auftreten der Syphilis in der Renaissance führt uns sein Buch über das Zeitalter der Reformation und das der Aufklärung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und zeigt uns an der Hand einer mit riesigem Fleiße zusammengetragenen, zum Teil recht schwierig zu beschaffenden, wissenschaftlich ausgewerteten Literatur die geschichtlichen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge der Prostitution. Besonders eindringlich wird das erste Auftreten der Syphilis und ihre Bedeutung für die Prostitution geschildert.

Erste Wissenschaftlichkeit, biologische Betrachtungsart, zusammen mit einer gewandten Darstellungsweise, machen das Buch zu einem wertvollen Vermittler der Kenntnisse des Prostitutionsproblems.

M. Bauer.

Carl Seymanns Verlag zu Berlin W 8

## Die Fürsorgepflicht

Leitfaden zur Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1924 nebst den Grundsätzen des Reichs und der wichtigsten Ausführungsbestimmungen der Länder

Von

**Dr. Otto Böhlz** **Fritz Ruppert**  
Ministerialrat **Ober-Reg.-Rat i. Reichsm. des**  
im Reichsarbeitsministerium **Innern; Mitgl. d. Bundesamts**  
für das Heimatwesen

**Dr. Dr. Lothar Richter**  
Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium

3. erweiterte Auflage 1925 Preis 6 Mark

## Verordnung über die Fürsorgepflicht

nebst den ergänzenden Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen

Textausgabe

9.—11. Tausend 1926 Preis 1 Mark

## Zwangsfürsorgereife Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen

Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitshauswesens und zum Problem der Bewahrung

Von

**Georg Steigertahl**  
Direktor d. Staatl. Versorgungsheimes in Hamburg  
1926 Preis 4 Mark

## Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

Vom 9. Juli 1922. Kommentar von

**Dr. E. Friedeberg†** **Dr. W. Volligkeit**  
Ministerialrat im Preuß. Mi- **nat. des Deutsh. Vereins**  
nisterium für Volkswohlfahrt **f. öffentl. u. privat. Fürsorge**

Anastatischer Nachdruck von 1923

Preis geb. 9 Mark (Taschengesetzsammlung 110)

Als Ergänzungsband erschien:

## Preussisches Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz

nebst der Reichsverordnung vom 14. Febr. 1924 erläutert von

**Dr. W. Volligkeit** und **Dr. Paul Blumenthal**  
In Ganzleinen gebunden 6 Mark  
(Taschengesetzsammlung 113)

## Die Fürsorgepflicht in Vorträgen

aus dem Lehrgang über die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924

veranfaßt von

Archiv für Wohlfahrtspflege

Preis 2 Mark 1924 Preis 2 Mark

## Die Fürsorge-Verordnung

mit den vom Reiche und von Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen

Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von

**R. Albath**  
Bürodirektor a. D.

Fünfte Auflage 1926 Preis 2 Mark

## Die Fürsorge im Strafrecht

Vor der Anklage / Im Verfahren / Nach der Entlassung von

**Dr. Margarete Sommer**  
Mit einem Geleitwort von  
**Prof. Dr. S. Saastrow**

Preis 9 Mark 1925 Preis 9 Mark

## Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz

vom 9. Juli 1922 in der Fassung vom 14. Febr. 1924, Preussischem Ausführungsgesetz und Preussischem Ausführungsanweisung vom 29. März 1924

Textausgabe mit einer Einleitung

Von

**Edmund Friedeberg†**  
Ministerialrat im Preuss. Ministerium für Volkswohlfahrt

18.—19. Tausend 1925 Preis 1 Mark

## Jugendwohlfahrt

Sammlung der vom Reiche und von Preußen für Jugendwohlfahrt erlassenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen

Für den praktischen Gebrauch der Jugendämter zusammengestellt von

**R. Albath**  
Bürodirektor a. D.

Zweite Auflage Kartoniert, Preis 4 Mark

# ● Rachitis, Skrofulose, Tuberkulose bedrohen alle Kinder! ●

Die Gefahr, daß Gesundgeborene durch Vernachlässigung verkrüppeln, muß systematisch bekämpft werden.

Bei rachitischen Kindern werden an sich harmlosere Erkrankungen stets gefährlich. Nichts anderes als Rachitis ist meist die Grundlage der zahlreichen Todesfälle „an Masern“, „an Keuchhusten“, „an Grippe“. Die meisten Kinder, die an Rachitis schwer erkranken, laufen Gefahr, zu Krüppeln zu werden. Verkrümmungen der Beine, Rückgratsverkrümmungen, Plattfüße, Zwergwuchs, Häßlichkeit der Gesichtszüge, stockige Zähne, vorspringende Stirn, eingezogene Nase, Beckenverengungen sind alles Folgeerscheinungen schwerer rachitischer Erkrankungen der Kindheit.



**Was ist Rachitis?** Rachitis (engl. Krankheit) ist eine derart verbreitete Erkrankung, daß — was häufig unbekannt — fast jedes Kind in Mitteleuropa im ersten Lebensjahr eine rachitische Erkrankung durchmacht. Rachitis bedroht alle Kinder vom 1. bis 6. Lebensjahre, gleichviel ob arm, ob reich, gut oder schlecht ernährt, auf dem Lande wie in der Stadt. **Wie erkennt die Mutter eine beginnende Rachitis?** Durch Befühlen des Hinterkopfes, an dem sich weiche Stellen im Schädeldach zeigen; ferner durch häufiges Auftreten starken Kopfschweißes. In solchen Fällen muß sofort der Arzt befragt werden.

**Es ist Elternpflicht,** jeden Säugling in seinem ersten Lebensjahr vorbeugend mit der Hanauer Quarzlampe bestrahlen zu lassen, da auch die Entstehung der Rachitis durch vorbeugende Bestrahlung sicher verhindert werden kann. „Rachitis bekämpfen heißt auch den Masern, dem Keuchhusten und banaleren Erkrankungen ihre Gefährlichkeit nehmen.“ (Huster.) Fragen Sie Ihren Arzt!

**Was ist Skrofulose?** Beim Säugling äußert sie sich in Wundsein, Ausschlag, Milchschorf, beim älteren Kinde in Neigung zu Katarrhen der Luftwege (Schnupfen, Husten, Heiserkeit) oder in

Nesselsucht, Juckausschlag, Vergrößerung der Rachen- oder Gaumenmandeln u. a. m. Ferner in Abmagerung, Blässe, Appetitlosigkeit, Mattigkeit, leicht erhöhten Temperaturen.

Oft besteht lange anhaltende Ohreiterung. Am häufigsten anzutreffen aber ist eine Entzündung der Augen, Tränenfluß, wunde Lidränder und starke Lichtscheu. Insbesondere sollten auch die Kinder bestrahlt werden, bei denen nur Drüenschwellungen bestehen. Diese Drüsenkrankheit (lymphatische Diathese) wird mit Sicherheit durch die ultravioletten Strahlen der „Künstlichen Höhensonne“ auf das günstigste beeinflusst. — **Nicht nur bei Skrofulose,** sondern auch bei vielen anderen Formen

der Tuberkulose, bei **Tuberkulose-Verdacht** werden nach den Erfahrungen zahlreicher Autoritäten treffliche Heilerfolge erzielt durch die billige, bequeme und schnellwirkende Ultraviolet-therapie mit Quarzlampe, „Künstliche Höhensonne“ — Original Hanau — **Fragen Sie Ihren Arzt!**

Aerzte und Stadtverordnete sollten deshalb dazu beitragen, daß den Schulen, den Fürsorgestellten, den Gemeinden, den Wohlfahrtsämtern und größeren Fabriken ärztlich geleitete Bestrahlungshallen mit Quarzlampen „Künstliche Höhensonne“ — Original Hanau — zur Behandlung nach Prinzipien von Prof. Jesionek angegliedert werden.

Für einen Bruchteil der Kosten, die die Anstaltskur nur eines Kranken sonst verursacht, können täglich viele Kranke mit Quarzlampe „Künstliche Höhensonne“ — Original Hanau — bestrahlt werden. Jede rechtzeitig begonnene Bestrahlung spart Unsummen öffentlicher Gelder, die sonst für Anstaltskuren geopfert werden müssen.

**Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau a. Main, Postfach Nr. 528**

Ein Aufklärungsfilm zur Verhütung rachitischer Erkrankungen der Kinder wird Korporationen, Gemeinden, Vereinen auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt. Verlangen Sie das „Filmflugblatt“ kostenlos.